

9629.

XVI, 92.

Baltische Monatschrift.

Zwölften Bandes erstes Heft.

Juli 1865.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Theologische Antiquaria

zu beigesehten sehr ermäßigten Preisen vorrätbig in

N. Kymmels Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

- Beck, J. L., Christl. Reden zur Erbauung auf alle Sonn- u. Festtage d. Jahres. 1.—3. Sammlung. Stuttg. u. Basel 1837—42 (2½ R.) Pfb. 1½ Rub.
- Brieger, C. F., Populäre Erklärung des Evangel. St. Marci. Berlin 1856. (1¼ R.) Hfbb. 70 Kop.
- Büchner's bibl. Real- und Verbal-Hand-Concordanz. 6. A. verb. v. Heubner. Halle 1840. (3% R.) Hfbb. 2 Rub.
- Gunz, F. A., Geschichte d. deutschen Kirchenliedes. 2 Bde. Lpzg. 1855. (3½ R.) Hfbb. 2 Rub, 80 Kop.
- Danz, J. L. L., Lehrbuch d. Christl. Kirchengesch. 2 Bde. Jena 1818—26. (5½ R.) Pfb. m. L. 1 Rub. 50 Kop.
- Dellisch, F., Commentar zum Briefe an die Hebräer. Lpzg. 1857. (6 R. 10 R.) Hfbb. neu 4 Rub. 35 Kop.
- Dorner, F. A., Die Lehre von der Person Christi. 2. Aufl. 4 Thle. Stuttg. 1845—56. (14 R. 59 R.) Cttbd. 8 Rub.
- Gesenius, W., Der Prophet Jesaja. Uebersetzung u. Commentar. 3 Thle. in 4 Abthl. Lpzg. 1820—21. Hfbb. Im Buchhandel vergriffen u. selten. 5 R. 35 R.
- Gfrörer, M. F., Geschichte des Urchristenthums. 3 Thle. in 5 Abtheilung. Stuttg. 1838. (9½ R.) Pfb. 5 Rub.
- I. Thl. Das Jahrhundert d. Heils. 2 Thle. — II. Thl. Die heilige Sage. 2 Thle. — III. Thl. Das Heiligthum u. d. Wahrheit.
- Göfner, J., Das Erbauungsbuch der Christen oder die heiligen Schriften des neuen Bundes mit Erklärungen u. Betrachtungen. 8 starke Thle. gr. 8°. Berlin 1827—31. (4½ R.) 2 Rub. 75 Kop.
- Geype, H., Geschichte d. deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581. 4 Bde. Marbg. 1852—59. (12 R.) Cttbd, neu 7 Rub. 50 Kop.
- Jahrbuch, evangelisches, mit Beiträgen von Abfeld, Gotthelf, Giesbrecht, Hagenbach, Haffe, Krummacher, Leo, Neander, Tholuck, Ullmann u. A. Grög. v. Piper. 1.—10. Jahrg. Berl. 1850—59. M. Holzsch. (3½ R.) 1 R. 70 R.
- Kapff, S. C., Gebetbuch. 2 Thle. in 1 Bde. Stuttg. 1835. M. 1 Stahlstich. (2½ R.) Pfb. Mit großem Druck. 1 Rub.
- — Achtzig Predigten über die alten Episteln aller Sonn-, Fest- u. Feiertage. Lutz-ling. 1844. (1 R. 40 R.) Pfb. m. L. 1 Rub.
- Knapp, Alb., Christliche Gedichte. 2. A. 4 Bde. Basel 1835. (3% R.) Pfb. m. L. 2½ R.
- Kurz, J. H., Lehrbuch d. heil. Geschichte. 9. A. Königsb. 1861. (1½ R.) Hfbb. 70 R.
- Lange, Joach., Davidisch-Salomonisches Licht und Recht (dazu kommt die Auslegung des Propheten Daniels). Fol. Halle 1737. Ein starker Band in Ldr. geb. 2 Rub.
- Lenz, C. G. H., Geschichte der christlichen Dogmen in pragmatischer Entwicklung. 2 Thle. Helmstedt 1835. (3½ R.) Pfb. 1 Rub. 25 Kop.
- Liere u. Rindfleisch, Geschichte u. Erklärung d. gangbarsten evangelisch-deutschen Kir-chenlieder. Berl. 1851. (1% R.) Hfbb. 1 Rub. 20 Kop.
- Lisco, F. G., Das christliche Kirchenjahr. Ein homiletisches Hülfsbuch. 2 Bde. Berlin 1834—35. (4 Rub.) Pfb. m. L. 1½ Rub.



Ein Vortrag über Augenheilkunde.

Jeder denkende Mensch, der gewohnt ist, tiefer in das zusammenhängende Gewebe von Ursache und Wirkung zu blicken, der sich nicht begnügt den Effect als solchen zu betrachten, sondern auch die dazu nöthige Kraft in das Bereich seiner intellectuellen Sphäre zieht, Jeder, der wenn auch nur die ihm zunächst liegenden Gebiete der Wissenschaft einer historischen Kritik unterzieht, muß zugeben, daß das 19. Jahrhundert uns mächtig fortgerissen hat in jedem Zweige des Denkens und Wissens. Es hat mehr als je geschaffen, mehr als je dem praktischen Leben zugänglich gemacht die Leistungen der Wissenschaft im Allgemeinen, im Besondern der Trias Mathematik, Chemie und Physik, an welche Schritt haltend die Technik sich fügt.

Wenn wir gewohnt sind, die Entdeckungen und Erfindungen, die Fortschritte früherer Zeiten mehr oder weniger dem Zufalle zuzuschreiben, dem unbestimmten Walten einer höheren Macht, die irgend einem Menschen ohne Verdienst das große Loos in die Arme wirft, so tritt in neueren Zeiträumen eine andere Gestaltung der Verhältnisse vor das Auge. Es ist des Menschen eigenste Gabe, der Verstand, verbunden mit einer entschiedenen Willenskraft, der durch geistreiche Combination, durch ingeniose Benutzung des Gegebenen schafft. In der bei weitem größeren Anzahl der Neuerungen tritt diese reflectirte Thätigkeit in den Vordergrund und es ist ihr Verdienst, daß die Industrie auf einer so hohen Stufe der Vollendung steht, daß z. B. durch Anwendung von Schienen und Drähten Entfernungen nicht mehr wesentlich in Betracht kommen.

6.055
2

Ein Vortrag über Augenheilkunde.

In demselben Maße läßt sich die Entwicklung derjenigen großen Disciplin verfolgen, deren Wohlthaten Jeder mehr oder weniger erfahren hat und deren Jünger zu sein, eine so große Genugthuung gewähren kann. Es ist die Heilkunde, die, so alt als das Menschengeschlecht, langsam einen Stein nach dem andern zum großartigen Baue fügend, zu jener riesigen Ausdehnung gelangt ist, daß mehr als eines Menschen Kraft dazu nöthig ist, um den gerechten Ansprüchen der Jetztzeit zu genügen.

Unter solchen Umständen gelangte man bald zur Ueberzeugung, daß nach gründlicher allgemein medicinischer Fundamentaltbildung nur der den Forderungen der Wissenschaft vollständig entsprechen kann, der einzelne Organe zum besondern, vorzugsweisen Studium machte. Der Specialist erlangte die Geltung, die Jeder ihm einräumen muß, dem die Verhältnisse nicht zu fern liegen. Es ist sogar Pflicht eines jeden Arztes, seine Kranken einem solchen zuzuführen, und kann ein solcher Act ihn nur bei seiner verantwortlichen Stellung in den Augen seiner Mitmenschen steigen machen.

Trotz der großen Entfaltung der Heilkunst nach allen Seiten hin, überragte doch ein Zweig derselben alle übrigen, der des Menschen kleinstes aber edelstes Organ zum Gegenstande hat, die Augenheilkunde. Sie entfaltete sich — ein Decennium ist es erst — aus lose zusammengefügt, mangelhaften Basen, und gedieh in so kurzer Zeit zu der Vollkommenheit, daß ein Vertreter dieses Zweiges genug zu thun hat, will er sich auf dem Gipfel seines Specialfeldes erhalten.

Einem Talente war es vergönnt, das Zauberwort zu sprechen, kraft dessen der Schleier zerriß, der so lange diese Branche dem geistigen Auge entzog; einem Talente war es vorbehalten, die Augenheilkunde hervorzuziehen aus dem Dunkel der Vergessenheit und sie rasch die Uebergangsphasen bis zur Entwicklung durchlaufen zu lassen. Ein Mann war es, dessen Name in allen Zungen genannt, dessen Gedächtniß ewig der Menschheit anheimfallen wird, der Licht und Leben in den öde daliegenden Acker hineinbrachte. Graese war es, dessen Persönlichkeit auch mich zu seinem dankbaren Schüler machte, und dessen Genialität mich in dieses Fach einführte, so daß es mir lieb und theuer geworden. Seiner Spur folgten Männer, die vorsichtig und behutsam das Geleistete prüften und durchmusterten, seine Lehren theils anerkennend, theils verwerfend, und so das Ganze fördernd, mit vereinten Kräften dem Endziele zuarbeitend.

Ein Augenarzt, dem das Wohl seiner Kranken Gewissenssache ist,

muß diese in vielen Fällen unter Aufsicht eines guten Warte-personals wissen, und es tritt hierdurch das Bedürfniß von Anstalten gebieterisch in den Vordergrund. Was durch ein mühevolleres Streben des Oculisten erreicht ist, wird in einer Minute durch Unkenntniß oder mangelhaftes Befolgen von Seiten der Kranken unaufhaltsam zerstört. Wer jemals Vorsteher einer solchen Anstalt gewesen oder wer nur durch einige Monate aufmerksam verfolgt hat, was sie bei richtigen Principien zu leisten im Stande ist, im Verhältniß zu der Behandlung außerhalb derselben, der hat zur Genüge erkannt, daß ohne eine solche anzufangen ein für den Oculisten verfehltes Unternehmen ist. Ich möchte zum Beweise nur auf ein sehr häufig vorkommendes und gründlich studirtes Leiden der Kinder, die sogenannte scrophulöse Augenentzündung hinweisen. Wie rasch und sicher wird diese in der Anstalt fern von den Eltern gehoben, wo bei zarter Behandlung die unbedingte Befolgung der ärztlichen Vorschriften gefordert wird, und wunderbar genug ist es zu sehen, in wie kurzer Zeit das kleine Wesen sich dem Unvermeidlichen fügt, geduldig mit sich verfahren läßt, und so selbst wesentlich zur rascheren Beendigung der Cur beiträgt. Wie schwer, ja fast unmöglich ist es dagegen bei herrschenden Vorurtheilen, bei muthmaßlichem Besserenwissen der Umgebung seinen Heilplan außerhalb der Anstalt durchzuführen. Sehr in Betracht ist ferner zu ziehen, daß so die kostbare Zeit zerstückelt und vergeudet wird, während der Vorsteher einer Anstalt in dieser in kurzer Zeit viel zu leisten im Stande ist. Ich übergehe die Auseinandersetzung der Unvermeidlichkeit von passenden Einrichtungen bei etwa vorzunehmenden Operationen und deren Nachbehandlung, welche oft eine größere Intelligenz erfordert, als man gewohnt ist anzunehmen.

Diese kurz angedeuteten Verhältnisse mögen genügen, um die Augenheilanstalten als ein Erforderniß der Jetztzeit hinzustellen, aber auch zugleich anzudeuten, daß sie im vollen Maße das Vertrauen des Publikums verdienen. Da nun aber der größere Theil der Menschheit, somit auch der Leidenden, in der unbemittelten Klasse vertreten ist, und diese gerade mehr als die anderen gesunder Organe bedarf, um die Ernährer zahlreicher Familien vor dem Untergange zu schützen, oder zu verhindern, daß sie dem Staate zur Last fallen, somit um das Wachsen des Proletariats zu mindern, wäre es Pflicht der Regierung, Männer, die sich theoretisch und praktisch darin speciell ausgebildet haben, Räumlichkeiten und Mittel an die Hand zu geben, um den Armen eine unentgeltliche rechtzeitige Hilfe zukommen

zu lassen. Nur ein Blick auf das große Vaterland genügt, um sich zu überzeugen, wie wenig in dieser Beziehung gethan, wie verhältnißmäßig spärlich solche Anstalten zu andern öffentlichen wohlthätigen Einrichtungen und zu andern Staaten vertreten sind. Deutschland, dessen Städte so nahe unter einander verbunden sind, bietet fast in jeder größeren Stadt solche Einrichtungen. Das Bedürfniß nach solchen fühlt auch hier Jeder und dennoch fehlt es daran. Aus eigenen Mitteln solche zu etabliren, ist wohl nur wenigen der Herren Aerzte vergönnt, da ein genügender eigener Unterstützungsfond nur Ausnahmefall sein möchte. Wohl lassen sich Privatanstalten gründen für bemitteltere Kranke, doch werden solche für Arme nur mit Unterstützung anderer vermögender Kräfte ins Leben gerufen. Dieses ist vielleicht das Feld für Damen edler Gesinnung, die mit ihrer eigenthümlichen Liebenswürdigkeit und Ausdauer an die schwere Aufgabe gehen, einen kleinen Anfangsfond zu sammeln. Sie selbst verwalteten ihn, verübren die Anstalt nie aus ihrem angeborenen Scharfblicke, und wirkten so durch den Arzt der Anstalt auf die segensreichste Weise für die leidende Menschheit. Solchem Beispiele folgten gewiß bald Andere, die durch Schenkungen und Beiträge das Ganze förderten. Es wäre durchaus nicht unbedingt nöthig, daß alle Kranke vollständig freie Aufnahme genöfßen, sondern müßte der Satz für Verpflegung und Behandlung so gestellt sein, daß er die für die Kranken gemachten Ausgaben nothdürftig deckte und von einem größern Theile derselben geleistet werden könnte. Die Einrichtung müßte natürlich ein für alle Male da sein. Wenn schon ein Theil der Kranken unter steter Obhut der Anstalt sein müßte, so giebt es wieder andere Krankheitsformen, die einer täglichen Controle und Besichtigung bedürfen. Gerade bei den Augenkrankheiten kann von einem Abliefern der Arzneien auf briefliche Erörterung oder mündliches Referat hin nicht die Rede sein; ein persönliches Zusammentreffen mit dem Arzte ist eine Fundamentalbedingung jeder augenärztlichen Cur. Leider ist die Augenheilkunde bei uns noch so wenig in ihren schönen Hülfeleistungen dem Publikum bekannt, daß der Arzt fast täglich Gelegenheit hat zu sehen, wie durch indolentes Abwarten, durch falsch angewandte Rathschläge, durch Unkenntniß Anderer das schönste Organ zu Grunde gerichtet ist und es sich nur noch darum handeln kann, das andere Auge vor Mitleidenschaft zu schützen. Um dem Publikum einen kleinen schwachen Begriff von dem Standpunkte, von den Leistungen dieser Kunst zu geben, um aber auch die Kranken zu bewegen, gleich bei dem geringfügigsten Beginn eines Augen-

leidens an den Specialisten sich zu wenden, erlaube ich mir die geehrten Zuhörer zu ersuchen, mir in das Bereich des Feldes, das ich speciell veretrete, zu folgen. Da ich leider den Umfang der Vorkenntnisse eines Jeden nicht kenne, so ist die Nachsicht gerechtfertigt, die ich mir erbitte, wenn daß Maß zwischen zu viel und zu wenig nicht immer getroffen sein sollte.

Betrachten Sie das Auge eines Anderen, so stellt sich Ihnen dieses dar als eine zwischen der Lidspalte liegende weiße Kugelfläche, in deren Mitte Sie eine fast kreisrunde, verschieden gefärbte Scheibe (Regenbogenhaut) sehen. In der Mitte dieser Scheibe ist ein kleines schwarzes Loch (Pupille, Sehloch); vor ihr aber erhebt sich in Form eines kleinen Uhr-glasses eine vollkommen durchsichtige zarte Haut (Hornhaut), welche nach allen Seiten hin in das Weiße des Auges (Lederhaut) übergeht. Die Regenbogenhaut steht fast senkrecht und läßt zwischen sich und der vor ihr liegenden Hornhaut einen Zwischenraum, die vordere Augenkammer, welche stets mit einer wasserklaren und wasserähnlichen Flüssigkeit (Kammerwasser) gefüllt ist. Die Größe des kleinen schwarzen Lochs, der Pupille, wechselt je nach der Stärke des einfallenden Lichts, aber auch in Folge innerer Vorgänge. Je weniger Lichtstrahlen, z. B. im halbdunklen Zimmer, in das Auge fallen, desto größer ist die Pupille, um von dem Wenigen möglichst viel in das Auge gelangen zu lassen. Richten wir den Blick gegen die Sonnenstrahlen, so zieht sich das Loch auf einen kleinen Punkt zusammen, um das Quantum Licht zu mindern, welches Bestreben noch durch das instinctive Verengern der Lidspalte unterstützt wird. Dieser Proceß, so einfach er erscheint, kommt nur durch Vermittlung zweier verschiedener Nervenbahnen zu Stande. Die Empfindungsnerven (auf der Netzhaut) werden direct durch die Strahlen getroffen und setzen die Bewegungsnerven (in der Regenbogenhaut) in Thätigkeit, diese so erfolgten Bewegungen heißen Reflexbewegungen. Wenn sich einem schlafenden Menschen eine Fliege auf das Gesicht setzt, so treibt er sie durch Bewegung der Haut oder der Hand, ohne zu erwachen, also ohne bewußtes Handeln fort; wenn Sie einem Frosche den Kopf vom Rumpfe trennen, und diesen dann gleich mit einer Stecknadel berühren, so macht der Fuß die Bewegung des Entfernens des störenden Körpers. In beiden Fällen werden die Empfindungsnerven der Haut direct gereizt, und durch diese erst die Bewegungsnerven. Bei Gehirnentzündungen und anderen Leiden spielt die Größe der Pupille eine nicht unwesentliche Rolle. Die Regenbogenhaut ist verschieden gefärbt bei verschiedenen Menschen, sie macht alle Nüancirungen von der fast wei-

ßen Farbe der Albinos bis zum dunklen Schwarz des Bewohners des Südens durch; sie verleiht dem Auge das Imponirende in dem dunklen, das Betruenerregende in dem blauen und das Abstoßende in dem grüngelben Teint. Die Pupille erscheint gewöhnlich schwarz, weil das Sonnenlicht, welches durch sie ins Auge geworfen wird, zu schwach ist, um, von dem Hintergrunde desselben zurückgeworfen, in dem Auge des Beobachters ein deutliches Bild zu entwerfen. Sobald wir stärkeres Licht benutzen, tritt sie roth entgegen.

Weiter dringt nun der Blick in das Auge nicht, und traurig stände es mit dem Wissen, besäßen wir nicht ein Mittel, welches so wesentlich dazu beigetragen hat, diesen Zweig der Wissenschaft in so kurzer Zeit der Vollendung entgegenzuführen, und dessen Anwendung jetzt einen integrierenden Theil der augenärztlichen Untersuchung ausmacht. Es ist der Augenspiegel, kraft dessen man im Stande ist, das Innere des Auges an Anderen und sogar an sich selbst zu untersuchen.

Alle Gegenstände, die wir sehen, werden uns als solche nur dadurch erkenntlich, daß die Lichtstrahlen irgend einer Lichtquelle auf diese fallen, und von dort in unser Auge geworfen werden, auf dessen Netzhaut sie ein Bild entwerfen. Dieses wird dann durch Nerven-elemente dem Gehirne zugeführt und hier als solches erkannt. Wenn wir also diesem Principe gemäß das zu untersuchende Auge zur hinreichend starken Lichtquelle machen könnten und die aus diesem Auge kommenden Strahlen auf der Netzhaut unseres Auges zur Vereinigung brächten, so müßten wir den Hintergrund des beobachteten Auges sehen. So ist es auch. Der ganze Augenspiegel ist fingerlang, besteht aus einem Stiele und einer auf diesem sitzende Scheibe, deren eine Fläche polirt ist. Diese Scheibe ist in der Mitte durchbohrt, und hat ein sehr kleines Loch. Der Patient sitzt so vor uns, daß die Augen beider (Beobachter und Patient) in gleichem Niveau sind, eine gute Lampe steht zur Seite des Patienten, die Flamme in der Höhe der Augen, diese selbst im Schatten. Der Untersucher hält die Scheibe, die ungefähr von der Größe eines Silberrubels ist, vor eines seiner Augen, schließt das andere oder abstrahirt von dem Bildeindrucke dieses, welches bei einiger Uebung nicht schwer ist. Der Beobachter sieht durch das kleine Loch, der Spiegel muß so gehalten werden, daß seine polirte Fläche gegen das Auge des Patienten und etwas zur Flamme gekehrt ist. Es fallen dann die Lichtstrahlen der Lampenflamme auf den Spiegel. Ein Theil derselben

wird von der polirten Fläche des Spiegels nach allen Seiten zurückgeworfen und muß, der Haltung der Scheibe gemäß, durch die Pupille des Patienten auf dessen Netzhaut fallen. Von hier werden diese Strahlen wieder zurückgeworfen, und fallen nun durch das Loch des Spiegels und durch die Pupille des Beobachters auf dessen Netzhaut, wo sie zu einem deutlichen Bilde, welches den Augenhintergrund des Patienten repräsentirt, vereinigt werden. Dasselbe läßt sich auch mit Sonnenlicht ausführen, nur muß dieses vorher erst zu einer Lichtquelle durch Gläser gesammelt werden. Das Untersuchungszimmer muß dunkel sein, damit nicht störendes Licht einfällt. Das Bild welches wir so erhalten ist ein sehr kleines, weil ja die Pupille bei starkem Lichte sich sehr verkleinert und somit nur ein kleines Gesichtsfeld gestattet. Um ein größeres somit deutlicheres zu haben, giebt es noch zwei Wege. Der eine besteht darin, daß man die Pupille durch Einträufeln eines Tropfens eines Medicaments weiter macht. Die Regenbogenhaut ist nämlich aus zwei verschieden angeordneten Muskelzügen zusammengesetzt, einem ringförmigen um das Loch gelagerten und einem strahlensförmig von diesem zum äußeren Umfange gehenden. Beide sind mit einander verwebt und stehen zu einander in dem Verhältnisse, daß wenn das eine System thätig ist, das andere nachgiebt. Das Mittel lähmt nun den ringförmigen Zug, und der andere erhält das Uebergewicht; die strahlensförmig angeordneten Fasern ziehen den ringförmigen Zug, wie ein Gummikreisband, nach allen Seiten aus einander; diesem Zuge folgt natürlich das übrige mit den Muskelzügen eng verbundene Gewebe der Regenbogenhaut, so daß das eingeschlossene Loch größer wird. Dieses erweiterte Loch läßt mehr Strahlen einfallen und giebt ein größeres Gesichtsfeld. Die Pupille zieht sich aber erst im Laufe einiger Tage auf ihre ursprüngliche Größe zusammen und der Patient wird in dieser Zeit durch Blendungserscheinungen im Sehen behindert. Es wird daher dieses Verfahren vom Augenarzte nur in ganz speciellen Fällen zur Untersuchung angewandt; häufig dagegen findet es als ein höchst schätzenswerthes Heilmittel bei Augenkrankheiten Anwendung, wobei noch der Nebenzweck erfüllt wird, daß der Patient an Beschäftigung gehindert ist. Der andere Weg ist der, daß man zwischen dem zu untersuchenden Auge und dem Spiegel ein Vergrößerungsglas hält; so entsteht ein größeres aber umgekehrtes Bild, welcher Umstand weiter nicht hindert.

Hart hinter der Pupille steht senkrecht die Krystall-Linse. Denken Sie an einen schwach zusammengedrückten Kirchkern, der mit scharfem Rande

beginnend, zur Mitte nach beiden Flächen hin zunimmt, so haben Sie ein ungeföhres Bild. Mit ihrem mittleren dicksten Theile liegt die Linse hart dem Rande des schwarzen Loches, der Pupille, und somit dem dieses begrenzenden Theile der Regenbogenhaut an. Der übrige Theil der Linse entfernt sich mehr von der Lehtern und läßt so die viel kleinere hintere Augenkammer entstehen. Beide Augenkammern stehen somit, sobald die Linse etwas zurückweicht, unter einander in offener Communication. Wenn man eine Nadel durch die Mitte der Pupille nach hinten in das Auge stieße, so müßte sie durch die Mitte der Krystall-Linse, durch ihren dicksten Keil gehen. Die Krystall-Linse besteht aus der Linsenkapsel, welche ein vollständiger Sack ist, und dessen Inhalt, einer breiigen zähen Masse. Unter dem Mikroskope stellt sich diese als aus Röhren bestehend dar, die auf ihren Durchschnitten eine sechseckige Gestalt haben. Es möchte der Vergleich einer Zwiebel mit der Linse das Bild etwas verdeutlichen: auch bei dieser lassen sich beim Spalten Schichten unterscheiden, die einen kleinen rundlichen Kern einschließen, der sich durch sein festeres Gefüge unterscheidet. Die Linse ist vollkommen durchsichtig, wie nur der schönste Bergkrystall es sein kann. Die Linse wird in dieser lothrechten Stellung durch ein festes sehniges Band erhalten, welches von der innern Fläche des Auges ausgeht und sich an den Rand der Linse im ganzen Umfange, d. h. an deren Kapsel, festsetzt. Kurz bevor das Band auf die Kapsel übergeht und mit dieser verschmilzt, spaltet es sich in zwei Blätter, welche, den scharfen Linsenrand zwischen sich nehmend, rund um die Linse herum einen kleinen Canal bilden. Die Linse hat keine Gefäße und Nerven und wird durch den Inhalt des Canals und durch das sie umspülende Kammerwasser ernährt. Die Linse ist im Stande bei veränderten Umständen durch die Weichheit ihres Inhalts die Form zu verändern. Das feste sehnige Band ist nämlich da, wo es an der innern Augenfläche beginnt, mit einem Muskel verbunden, welcher flach anliegend das Auge von innen im ganzen Umkreise des Bandes bekleidet. Die Straffheit des Bandes hindert die Linse, ihrer Tendenz, in der Mitte dicker zu werden bei Abflachung des Randes, zu folgen. Sobald aber der Muskel sich zusammenzieht, erschlafft er das Band, und die Linse folgt nun vermöge der Elasticität der Kapsel ihrem Bestreben und wird dicker. Sie werden gleich sehen, welcher Zweck mit dem Dickerwerden der Linse verbunden ist. Das Ausfinden des Mittels selbst zu diesen Formveränderungen hat die Gelehrten lange beschäftigt, und noch jezt nimmt der Gegenstand ihre Aufmerksamkeit

in Anspruch, da der eben geschilderte Zusammenhang nicht vollkommen aus dem Bereiche der geistreichen Hypothesen entfernt ist.

Sie kennen gewiß ein Brennglas und wissen, daß dieses eine an beiden Flächen erhabenen geschliffene Glasscheibe ist, oder aber Sie erinnern sich eines einfachen Vergrößerungsglases, was im Principe dasselbe sagen will. Wenn Sie nun mit diesem Brennglase ein Loch in ein weißes Papier brennen wollen, so halten Sie das Glas so, daß die Sonnenstrahlen durch die Mitte desselben auf das Papier fallen. Sie bemerken aber sehr bald, daß Sie das Papier in einer ganz bestimmten Entfernung halten müssen, wollen Sie einen kleinen scharfen rothen Kreis (ein Bild der Sonne) auf diesem sehen, d. h. wollen Sie rasch den Zweck erreichen. Sobald Sie das Papier dem Glase nähern oder von diesem entfernen, verändert sich die Größe und Deutlichkeit des Kreises. Noch instructiver ist der Versuch mit dem Vergrößerungsglase. Halten Sie wieder ein Stück Papier neben der Flamme einer Kerze, zwischen beiden das Glas, so werden Sie nur in einer Distanz des Papiers vom Glase ein scharfes umgekehrtes Bild von der Flamme erhalten. Ein liniengroßes Abrücken nach beiden Seiten hin von diesem Punkte läßt das Bild undeutlich werden und verschwinden. Ich nehme an, Sie haben ein ziemlich flaches Glas zu den Versuchen benutzt, die Entfernung des Glases, in welcher ein deutliches Bild gesehen wurde, im Gedächtniß und greifen nun nach einem zweiten dickeren Glase. Was geschieht? Sie müssen nun um einen scharfen Abdruck sich zu verschaffen, das Papier noch näher zum Vergrößerungsglase halten als früher. Nehmen Sie nun ein noch dickeres Glas, so wird die Entfernung noch kleiner.

Aus dieser Versuchsreihe geht hervor, daß ein solches Glas nur bei einer ganz bestimmten Entfernung des Hintergrundes ein Bild des leuchtenden oder beleuchteten Gegenstandes entwirft. Diese Entfernung steht in festem Verhältnisse zu dem Dickendurchmesser des Glases — einer Linie, welche die beiden Scheitel der gewölbten Fläche gerade verbindet. Je größer der Durchmesser, je dicker also das Glas, desto näher muß der Hintergrund rücken oder das Glas an diesen. Uebertragen wir diese Verhältnisse auf das Auge.

Zwei Wege standen der schöpferischen Kraft offen, um den Menschen von entfernten und nahe gelegenen Gegenständen Bilder zu entwerfen: entweder die Form der Linse, ihr Dickendurchmesser, war feststehend ein für alle Male gegeben, und der Augenhintergrund mußte sich ihr nähern können,

oder aber die Netzhaut war unverrückbar und die Linse wölbte sich mehr oder weniger nach beiden Seiten hin. Letzteres hat denn auch die Natur in so schöner unübertrefflicher Weise ausgeführt. Somit muß bei jedem Wechsel der Entfernung zwischen Gegenstand und Auge die Linse ihre Form verändern. Allerdings ist das nun nicht in dem stricten Sinne zu nehmen, wie wir es bei den Versuchen mit dem Vergrößerungsglase sehen, wo ein linienweites Abrücken das Bild undeutlich machte. Auch in dieser Beziehung hat die schöpferische Kraft so wunderbar gebildet. Wenn wir nämlich einen Gegenstand scharf ansehen, so können wir dennoch in verschieden großer Entfernung vom Gegenstande zu uns und von ihm weiter das dazwischen Liegende recht gut unterscheiden. Die Größe dieser Entfernung hängt von individuellen Verhältnissen ab. Dennoch muß man staunen über die Kraft, die Ausdauer dieses kleinen Muskels, der mehr leistet als irgend ein anderer des ganzen Organismus. Versuchen Sie nur die Hand eine Zeitlang ohne Unterstützung in einer und derselben Lage zu erhalten, und Sie werden Ihren kleinen Ciliarmuskel schätzen und bewundern lernen, der stundenlang in steter Aufregung, und Arbeit ausharren muß. Es ist daher kein Wunder, wenn er mitunter seinen Dienst versagt und den Menschen zwingt, über seine Arbeit hinaus in das Weite zu sehen, wo er, da die Linse für die Entfernung ja fast keiner Wölbung bedarf, nicht zusammengezogen wird, somit in Ruhe sein kann.

Durch die Linse sind wir also befähigt, von Gegenständen in weiter Entfernung bis dicht vor unseren Augen deutliche Bilder zu erhalten. Je weiter ein Gegenstand liegt, desto weniger gewölbt wird die Linse zu sein brauchen; je weiter wir das Papier von dem Glase halten wollten, und dennoch ein scharfes Bild verlangten, desto flacher mußte das Glas sein. Je näher aber die Gegenstände rücken, desto gewölbter treten die Oberflächen der Linse hervor, desto thätiger, desto wirksamer muß der Muskel sein. Da wir uns im allgemeinen vielmehr mit Gegenständen beschäftigen, die unsern Augen verhältnißmäßig nahe liegen, so ist eine anhaltende Thätigkeit dieses Organs eine nothwendige Folge. Natürlich hat die Natur auch hier Grenzen gesetzt; das schärfste Auge kann nur bis zu einer bestimmten Grenze nach beiden Seiten hin, weit und nahe, scharf sehen. Wie nun bei unseren Versuchen zwischen dem Papier, welches das Bild aufging, und dem Vergrößerungsglase eine gewisse Entfernung, ein Zwischenraum, lag, so ist es auch im Auge. Versolgen wir also was für Theile zwischen Krystall-Linse und Augenhintergrund sich befinden.

Die weiße, glänzende, zwischen den Lidern und entgegengesetzte Lederhaut umzieht das ganze Auge, welches in seiner knöchernen Augenhöhle liegt und fast die Gestalt einer Kugel hat. Außerdem lassen sich noch zwei Häute, welche nach innen von der Lederhaut wie die Schalen einer Zwiebel angeordnet liegen, unterscheiden. Der Lederhaut zunächst, mit ihr lose verwachsen, folgt die Ader- oder Gefäßhaut. Sie besteht wieder aus einigen Schichten, von denen eine durch Blutgefäße gebildet wird, welche in sternförmiger Anordnung den ganzen hintern Theil des Auges überziehen. Sie bilden eine wesentliche Ernährungsquelle des Auges. Mehr nach innen von dieser folgt eine andere, die letzte dieser Häute, welche aus schwarzbraunen Zellen besteht, deren Wände aus einer äußerst feinen Haut gebildet sind. Sie sind dicht an einander gedrängt und haben eine regelmäßig sechsseitige Form. Die braunschwarze Farbe rührt von kleinen so gefärbten Körnern her, welche theils der Innenfläche der Wände anhaften, theils in dem flüssigen Inhalte schwimmen. Diese mikroskopischen Körner sind in den Zellen nicht dicht an einander gedrängt und füllen sie nicht vollkommen aus, so daß man die hinter ihnen liegende Blutgefäßschicht sehen kann. Die dunklere oder hellere Nuancirung dieser braunen Farbe ist bei verschiedenen Racen verschieden und hängt mehr weniger mit dem blonden oder brünetten Teint der Haut zusammen.

Vor der Aderhaut, mit ihr eng verwachsen, liegt diese zweite Haut, die Netzhaut, kraft derer wir im Stande sind, das Bild aufzufassen. Sie entsteht dadurch, daß der Sehnerv sich ausbreitet. Dieser entspringt nämlich aus dem Gehirn, geht durch eine Knochenöffnung von hinten in die knöcherne Augenhöhle und durchbohrt in der Dicke einer Rabenseide das Auge. Er geht durch die Leder- und Aderhaut, und sobald der Nervenstamm das Niveau dieser Leptern, die Schicht der farbigen Zellen, erreicht hat, läßt er seine einzelnen Nervenbündel, die ihn zusammensetzen, los, so daß sich diese dann hautartig über den ganzen Hintergrund ausbreiten. Diese Nervenfasern wenden sich dann in verschiedener Entfernung vom Eintritte in das Auge wieder zurück nach hinten und verlaufen bis an die farbige Schicht der Aderhaut. Auf diesem Wege ziehen sie durch sieben Schichten von verschieden angeordneten und geformten nervösen Elementen und endigen endlich mit eigenthümlich gebildeten Anschwellungen, welche man Zapfen und Stäbchen ihrer Form wegen nennt. Sie sind mosaikartig angeordnet. Die auf ihre Wände schief auffallenden Strahlen werden wieder in das Innere dieser Elemente zurückgeworfen, wodurch bezweckt wird, daß jeder

Eindruck ein gesonderter bleibt. Jeder Zapfen steht mit einer Nervenfaser in Verbindung; von den Stäbchen sind mehrere, eine Gruppe, mit einem Nervenfaden verbunden. Jeder Zapfen und jede mit einem Nervenfaden verbundene Stäbchengruppe leitet durch diesen den empfangenen Eindruck zum Gehirn. Der ganze Sehnerv besteht also gewissermaßen aus an einander gefügten Telegraphendrähten, welche in den Zapfen- und Stäbchengruppen enden. Diese, die die Apparate auf den Stationen darstellen, empfangen den Eindruck, welcher durch die im Sehnerven von allen Seiten zusammentreffenden Drähte zum Gehirn geleitet wird, wo er verstanden wird. Treffen mehre Lichtstrahlen einen Zapfen, so wird dieser wohl nur einen Totaleindruck übergeben können, und ebenso eine mit einer Nervenfaser verbundene Stäbchengruppe. Je mehr also Zapfen an einer Stelle vorhanden sind, desto mehr Organe gesonderter Empfindungen. Ein jeder Zapfen und eine jede Stäbchengruppe nimmt eine ganz bestimmte Stellung, einen festen Platz ein und kann daher seine Eindrücke nur nach einer bestimmten Richtung in die Außenwelt versetzen. Da das Centrum der Netzhaut nur Zapfen hat, so wird dieser Theil vorzugsweise befähigt sein, gesonderte Eindrücke aufzunehmen und weiterzugeben; man nennt es den gelben Fleck oder die Stelle des directen Sehens. Sie liegt, da der Sehnerv nicht genau in der Mitte, sondern mehr nach innen das Auge durchbohrt, von dieser Eintrittsstelle nach außen. Von dem gelben Fleck an nimmt die Netzhaut nach dem äußern Umfange hin mit Abnahme der Zapfen und Vergrößerung der Stäbchengruppen an Fähigkeit ab, scharf gesonderte Eindrücke zu empfangen. Wir besitzen somit nur eine Stelle, mit der wir scharf, genau sehen. Davon kann man sich leicht überzeugen. Sieht man einen Gegenstand scharf an, so ist man nicht im Stande, die anderen nebenbei liegenden genau zu unterscheiden; man sieht sie zwar, aber nicht vollkommen in ihren Details. Daher bringen wir unwillkürlich alle die Objecte, die scharf gesehen werden sollen, in das Bereich des directen Sehens.

Mitten in dem Sehnerven laufen in besonderen Hüllen zwei Blutgefäße: das eine führt dem Auge das Blut zu, Arterie, das andere entfernt das nicht mehr taugliche, Vene. Beide spalten sich, nachdem sie mit ihrem Beschützer die Häute durchbrochen haben, in vier Aeste, so daß acht Hauptäste über der Netzhaut nach verschiedenen Seiten hin sich verzweigen. Der Augenspiegel läßt uns den Eintritt des Sehnerven in das Auge als fast kreisrunde, grauweiße Scheibe erscheinen, und schön nehmen sich auf

dieser der Ursprung und der Verlauf der breiten rothen Blutgefäße aus. Auch an ihnen läßt sich ein Puls wahrnehmen, wie man einen solchen an der Hand fühlt; er besteht in einem periodischen Anschwellen und Abfallen des Gefäßrohres. Dies stoßweise Fortbewegen des Blutes äußert sich als Welle vermöge der Elasticität der Wand des Gefäßes. Hier sehen Sie sie, dort fühlen Sie sie. Da die Netzhaut durchsichtig ist, so kann man auch die hinter ihr liegende farbige Schicht der Aderhaut und die noch weiter entferntere Schicht der Blutgefäße sehen. Von den Elementen der Netzhaut selbst kann man, da sie mikroskopisch klein sind, natürlich nichts sehen.

Der Raum, der nun zwischen hinterer Linsenfläche und Netzhaut übrig bleibt, wird von dem Glaskörper erfüllt. Er ist vollkommen durchsichtig und elastisch, ungefähr wie das Eiweiß. Außerlich wird er umschlossen von einer sehr feinen kleinen Haut, welche hinten mit der Netzhaut in Verbindung steht. Der Theil, der an die hintere Linsenfläche stößt, hat eine leichte Vertiefung für diese. Nach Einwirkung gewisser chemischer Mittel gerinnt der Glaskörper und bietet eine strahlenförmige Streifung wie der Durchschnitt einer Citrone dar.

Das Auge wird durch sechs Muskel bewegt, von denen einer es nach außen, ein anderer nach innen zieht, zwei es nach oben wenden und ebensoviele nach unten. Sie entspringen von der knöchernen Oeffnung, durch welche der Sehnerv in die Augenhöhle tritt in Form von schmalen blaß-rothen mit einer feinen Haut umkleideten Bandstreifen. Nach einem kurzen Verlaufe — ihre Länge beträgt kaum einen Zoll — setzen sie sich rund um den Augapfel ein paar Linien von der Hornhaut entfernt an der Lederhaut fest. Sie sind alle zusammen noch von einer gemeinsamen festen seh-nigen Kapsel umzogen und mit dieser verbunden.

Die Augenlider bilden eine Hautfalte, deren innere dem Auge zugekehrte Fläche, wie jede Schleimhaut (Nasen- und Mundauskleidung) sehr fein und wegen der vielen Blutgefäße roth ist. Nachdem sie die innere Fläche des oberen Lides ausgekleidet, überzieht sie die ganze vordere zwischen den Lidern sichtbare Fläche des Auges, um endlich auch die innere Fläche des unteren Lides zu bekleiden. Unter der äußern Haut der Lider liegt ein flacher Muskel, der die Lider hebt und senkt, und unter diesem liegt eine flache Knorpelscheibe, welche den Lidern die Festigkeit giebt; dann folgt endlich die beschriebene rothe Schleimhaut.

Unter dem oberen Lide zwischen dem knöchernen Dache und dem Auge

selbst liegt die Thränen drüse. In dem Knochen selbst findet sich zu dem Zwecke eine leichte Vertiefung, an welche sie durch ein sehniges Band gedrückt wird. Sie besteht aus kleinen Kämpchen, deren jedes Zellen enthält, in welchen die Thränenflüssigkeit aus dem Blute bereitet, und durch 6—12 haarfeine Gänge, die unter dem obern Lide die Schleimhaut durchbrechen, stets über das Auge ergossen wird. Die Thränen werden zusammengesetzt aus reinem Wasser mit etwas Kochsalz und Eiweiß und haben den Zweck die vordere Augenfläche glatt und klar zu erhalten. Ohne Thränenfeuchtigkeit würde die Hornhaut bald vertrocknen und trübe, somit vollkommen untauglich zum Sehen werden. Durch den Lidschlag werden die Thränen nach dem innern Augenwinkel gedrängt. Jedes Lid trägt an der Ecke, welche dem innern Augenwinkel zugewendet ist, eine kleine haarfeine Oeffnung, scheinbar einen vertieften Punkt. Sie können sie leicht sehen, wenn sie das obere Lid nach aufwärts ziehen oder das untere nach abwärts und so die Lider etwas nach außen wenden. Die kleinen Oeffnungen, eine an jedem Lide, sind die Anfänge der Thränenröhrchen, welche bald in den Thränensack münden. Dieser liegt unter der Haut im innern Augenwinkel, theilweise im Knochen, ist von vorn nach hinten glatt und hat ungefähr die Form einer Mandel. Der Thränensack geht über in den Thränenschlauch, welcher schon ganz in einer Knochenrinne liegt und endet endlich als Thränennasengang in der Nase selbst. Die Thränen verdunsten zum kleineren Theile, in größerer Menge werden sie durch die Thränenröhrchen in den Nasengang und von hier in die Nase geleitet.

Ich schließe nun an diese Betrachtungen des gesunden Auges eine flüchtige Einsicht in Verhältnisse desselben, welche von der Norm abweichen.

Zu den häufigsten Erkrankungen des Auges gehört die katarrah alische Entzündung der Schleimhautfläche der Lider. Man erkennt das Uebel leicht an den gerötheten Rändern der Lider, an der gerötheten Färbung des Weißen des Auges, an dem Herabhängen der obern Lider. Die Kranken selbst klagen über das Gefühl von Sand zwischen Lid und Auge. Die Lider sind Morgens und Abends schwer, das Licht ist ihnen empfindlich, und um die Flamme der Kerze scheint ein strahliger Ring zu sein. Jede Beschäftigung kann nur kurze Zeit ertragen werden. Dabei kleben die Augen Nachts gewöhnlich zu. Die Schleimhaut selbst ist dabei stark geröthet und geschwellt, sondert mehr als gewöhnlich Flüssigkeit ab. Diese Krankheitsform ist sehr quälend und kann bei längerem Bestehen und Vernachlässigung auf das Auge selbst übergehen, da ja die Schleim-

haut der Lider auch die vordere Fläche des Auges überzieht. Somit wäre ein solches Fortgehen nur ein Weitererschreiten in der Fläche. Diese Entzündung ist in den bei weitem meisten Fällen zu heilen, nur muß der Patient streng die Vorschriften des Arztes befolgen und sich mit großem Vorrathe von Geduld der medicamentösen Behandlung unterwerfen. Da es Princip ist, jede Krankheit so nahe als möglich an ihrer Entstehungsquelle anzugreifen, so wird die Arznei auch hier nach Umschlagen der Lider, so daß deren Innenfläche nach außen steht, direct auf die erkrankte Schleimhaut mit einem Pinsel applicirt. Die Augenwässer und Augentropfen sind schlecht angebracht bei etwas höheren Graden, da sie selten an den wirklichen Sitz der Krankheit kommen oder auch ihre Stärke durch die Thränenflüssigkeit so geändert wird, daß sie nicht mehr nützen können. Wer durch seine Beschäftigung häufig dem Staube und Temperaturwechsel ausgesetzt ist oder überhaupt mehr zur Erkrankung der Lider disponirt, dem sei gerathen, das Gesicht Morgens in kaltes Wasser zu tauchen und dabei die Augen zu öffnen. Man überzeugt sich bald, wie wechselnd dieser Eindruck ist, bald empfindet man einen heftigen Schmerz, bald gar keinen. Dieses deutet offenbar auf eine verschiedene Beschaffenheit der Schleimhaut an verschiedenen Tagen, welches mit unserer Lebensweise, Beschäftigung etc. zusammenhängen mag.

An derselben Schleimhaut kann auch eine andere Form auftreten, die unter dem Namen ägyptische Augenentzündung wohl bekannt sein möchte. Sie verdient mit Recht die Furcht, die man vor ihr hat. Bei dieser Entzündung treten neben Röthung und Schwellung der Schleimhaut fleischwarzenähnliche Erhabenheiten, blutreiche Auswüchse oder rundliche Körner auf. Diese Producte liegen verschieden tief in der Substanz des Lides selbst und drängen die Schleimhaut vor sich her oder überragen sie bedeutend, so daß in hohen Graden das Ganze das Bild eines breiten Hahnenkammes hat. Mitunter haben sie große Aehnlichkeit mit Froschlach und sind wenigstens von derselben Größe und Durchsichtigkeit. Auch dieses Leiden beginnt mit ähnlichen Erscheinungen wie dort, nur macht es seine Entwicklungsperioden rasch durch und wird bald höchst peinigend. Es geht rascher auf das Auge selbst in Form von Trübungen und Gefäßentwicklungen, die sich auf der Hornhaut localisiren, über. Die von dieser Krankheit Ergriffenen sind oft bei vollkommen gesundem Innern des Auges nicht im Stande die Finger in nächster Nähe zu erkennen. Die Mitleidenschaft der Hornhaut wird noch dadurch verursacht, daß die erwähnten

Producte durch ihre Oberfläche das Auge stets reizen. Sie greifen selbst den Knorpel des Lides an, verbilden, krümmen ihn so, daß er mit dem Rande hart auf dem Augapfel liegt. Dieser Lidkrümmung müssen natürlich die Härchen folgen, oder aber es entstehen neue Reihen dieser durch den Reiz, den die Producte ausüben, die durch ihre Stellung ein größeres Quantum Reiz zuführen. Die Entzündung ist im Anfange vollkommen zu heilen, in späterer Periode werden die Ansprüche des Kranken auf vollständige Genesung höchst selten ganz erfüllt. Sie ist ungemein ansteckend durch directe Uebertragung der Absonderung vermitteltst Hände und Tücher; sie benützt aber auch mitunter bei stark gefüllten Räumlichkeiten und mangelhafter Ventilation die Luft selbst als Träger des Ansteckungsstoffes, so daß der Besucher oder Bewohner dieser Zimmer außer Stande ist sich zu schützen. Daher finden wir sie auch nicht selten in großen Kasernen und Arbeiterwohnungen. Die Verkrümmung des Lides, ihre falsche Stellung lassen sich in vielen Fällen durch operative Eingriffe dahin ändern, daß sie ihr consequentes Zugrunderichten des Auges aufgeben müssen.

Fast ebenso häufig möchte die Erkrankung vorkommen, die besonders Neugeborene in den ersten drei Tagen ihres Lebens trifft, bekannt unter der Bezeichnung Eiterfluß der Augen Neugeborner. Sie ist immer von der Mutter dem Kinde übertragen und tritt unter sehr heftiger Schwellung der Lider auf. Das kleine Wesen ist nicht im Stande die Augen zu öffnen, dabei ist die Absonderung des Eiters so stark, daß die Lider dadurch buckelförmig hervorgetrieben werden. Erst nach gewaltsamem Deffnen der Lider springt der Eiter massenhaft vor. Sie führt sich selbst überlassen wohl immer zum Ruin eines Auges oder läßt unheilbare Trübungen zurück. Ein Drittel aller Blinden möchte diesem Leiden den Verlust des Sehvermögens zuzuschreiben haben. Bei frühzeitigem Eingreifen eines Augenarztes und sorgfältiger Beobachtung des Kindes kann das Sehvermögen gerettet werden.

Eine noch furchtbarere Form der Lid-Erkrankung, wenn nicht die furchtbarste, ist die croupöse Entzündung der Schleimhaut der Lider. Auch hier überzieht wie bei Croup des Kehlkopfes eine Haut die gesunde Fläche. Sie dringt tief in das Gewebe des Lides und bringt durch Aufheben der Ernährung Verderben nach allen Seiten hin. Hier triumphirt die Wissenschaft, selbst bei frühzeitigem Erkennen und Handeln, nicht immer. Beide zuletzt erwähnte Formen sind ansteckend; und besonders die letztere verlangt eine Separirung der Kranken.

Die scrophulöse Augenentzündung ist besonders verderblich für die Hornhaut. Bei dem Beginn des Leidens steht man auf dem Weißen des Auges einige Blutgefäße in Form eines Büschels angeordnet. Die Spitze dieses Büschels ist gegen die Hornhaut gerichtet, und trägt ein kleines Bläschen, welches nach Verlust der feinen Oberhaut in eine wunde Stelle sich umwandelt. Von dieser Stelle aus entwickelt sich ein neues Gefäßbündel, welches nach kurzem Verlaufe an seiner Spitze wieder ein Bläschen trägt. So schiebt sich diese Gefäß- und Bläschenbildung vorwärts, bis sie die Hornhaut erreicht, deren Durchsichtigkeit darunter leidet. Es bleibt nach dem Verschwinden des Bläschens immer eine Trübung nach, die je nach der Dauer und Stärke des sie veranlassenden Processes vom leichten rauchartigen Beschlag bis zum grellen Kreideweiß sich steigern kann. Die Kleinen leiden sehr dadurch, sie verkriechen sich aus Scheu vor dem Lichte in dunkle Winkel des Zimmers, pressen die Augenlider heftig zusammen, sind mürrisch und verlieren die gewöhnliche Heiterkeit. Eine rationelle Behandlung und Beobachtung der Vorschriften des Arztes sichern den Erfolg, aber hier gerade trifft man so häufig auf hartnäckigen Widerstand von Seiten der Eltern und bleibt nichts übrig als das Kind ganz unter Aufsicht zu nehmen. Diese Krankheitsform ist nicht selten mit dem Allgemeinleiden, welches man Scrophulose nennt, verbunden, doch kann es ebenso gut ein rein örtliches Leiden sein.

Man sieht nicht selten als Folge verschiedener Arten von Entzündungen weiße Flecken auf der Hornhaut des Auges. Das sind Narben nach vorausgegangener Zerstörung des Gewebes. Wie nun eine jede stärkere Narbe ein dauerndes Bestthum des Trägers bleibt, wie die Pockennarben in den meisten Fällen bis ins späte Lebensalter deutlich bleiben und niemand im Stande ist, sie ganz zu beseitigen, so verhält es sich mit den weißen Flecken im Auge. Nur sehr geringe Grade lassen sich fortschaffen, jeder tiefer gehende, weiß glänzende, bleibt immer. Sie stören oft im hohen Grade das Sehen. Liegen sie gerade vor der Pupille, so ist selbstverständlich das Licht von dem Einfallen in das Auge abgeschnitten, sind sie mehr zur Seite gelagert, so hindern sie durch falsche Brechung der Lichtstrahlen. Eine Operation hilft hier bedeutend. Man schneidet nämlich aus der Regenbogenhaut ein kleines Stück dort heraus, wo vor dieser eine klare Stelle der Hornhaut liegt, und macht so eine neue „künstliche Pupille.“ Allerdings ist diese nicht so vollkommen wie die natürliche, sie ist nicht

rund, sondern eine Spalte und da sie nicht in der Mitte liegt, können die Lichtstrahlen nicht so günstig einfallen.

Die Krankheiten der Regenbogenhaut sind weniger interessant für den Nichtarzt. Dagegen verdienen die Veränderungen der Krystall-Linse Ihre Aufmerksamkeit mehr in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier zunächst um den grauen Star. Früher oder später können in der Linse Trübungen auftreten, und es lassen dann die Lichtstrahlen kein deutliches scharfes Bild auf der Netzhaut entstehen. Solche Trübungen geringeren Grades kommen besonders im äußern Umfange sehr häufig vor, und verharden in diesem Zustande ohne zuzunehmen oder weiterzugehen oft bis zu Ende des Lebens. Der Linsen Kern, der sonst nicht zu unterscheiden ist, wird trockener, spröder, wird leicht gelblich, und wird so dem Beobachter sichtbar. Diese Zustände gehören in die Classe der Veränderungen des höheren Alters, wo ein jedes Organ an Leistungsfähigkeit verliert und mehr weniger rückschreitet. Der Stoffwechsel, die Circulation der Säfte ist nicht mehr so rege wie früher. Wir sind erst dann berechtigt, dem Kranken gegenüber von einem grauen Star zu sprechen, wenn diese Trübungen sich entweder rasch vermehren oder schon so weit sind, daß sie bei durch eine Lupe auffallendem Licht leicht bemerkt werden können. Der graue Star oder Altersstar beginnt gewöhnlich erst auf einem Auge, entwickelt sich ungefähr in zwei Jahren zu seiner Reife und ergreift dann erst das zweite Auge. Er kommt gewöhnlich immer auf beiden Augen vor. Reif ist der Star sobald die Linse vollkommen getrübt ist, weißgrau erscheint und der gelbliche Kern durchschimmert. Natürlich kann der Kranke dann nichts mehr genau sehen, da die Lichtstrahlen am Einfallen behindert sind, wohl aber muß er hell und Dunkel stets unterscheiden können. Heilung ist nicht möglich, nicht einmal Aufhalten der beginnenden Trübung. Es kann sich nur um Entfernung der getrühten Linse durch eine Operation handeln. Sie erfordert viel technische Fertigkeit und etwas Willenskraft des Patienten. Oft geht die Operation sehr gut, die Heilung der Wunde, durch welche der Star entfernt wurde, will aber nicht von statten gehen. Von hier aus entwickelt sich eine verderbliche Entzündung, welche das Ertrungene vernichtet. Der Arzt ist dann freizusprechen; die ursächlichen Momente sind wohl in dem Körper des Patienten zu suchen, bis jetzt aber nicht gekannt. Nach der Operation erhält der Patient zwei Brillen, welche beide die herausgenommene Linse vor dem Auge ersetzen sollen, das dickere Glas ist für die Nähe, das weniger gewölbte für die Entfernung. Man

thut gut, nicht früher zu operiren, als bis der Staar auch auf dem zweiten Auge so weit ist, daß der Patient sich nicht mehr allein führen kann. Mit der Brille sieht der Patient dann nach der Operation vorzüglich. Es fällt mir dabei einer meiner Kranken ein, der nach der Operation sein Geschäft als Barbier fortsetzen konnte.

Außer diesem Staare des Alters giebt es noch andere Formen, so einen angeborenen. Die Neugeborenen zeigen statt einer schwarzen Pupille eine graue, weiße, was durch die getrübe Linse bewirkt wird. Die Ursachen sind noch nicht genugsam erörtert. Man operirt ein solches Wesen in den ersten Monaten. Die Operation ist nicht gefährlich und viel weniger angreifend als die Herausziehung des Staars des Alters. Die getrübe Linse wird durch ein feines Messer angestochen, der weiche Inhalt fließt in die vordere Kammer und wird dort vom Kammerwasser verzehrt. Gewöhnlich muß man dieses Verfahren einige Male wiederholen, weil sich die gemachte Oeffnung wieder schließt. Es kommt noch eine andere Form vor, die sehr interessant ist, auch sie ist angeboren, und zeigt eine nur theilweise getrübe Linse, und zwar so, daß z. B. das Centrum der Linse klar ist, um dieses herum ein getrübter Kreis folgt und dann wieder endlich der letzte Umfang der Linse klar ist. Hier werden verschiedene Operationen gemacht, je nach der Größe der klaren Stelle. Immer ist ein sehr guter Erfolg zu erwarten.

Endlich kann ein Staar nach jeder tiefer gehenden Verletzung des Auges entstehen. Wenn sie eine Nadel durch die vordere Kammer und Pupille in die Tiefe stoßen, sie dann wieder herausziehen, so werden Sie bei aufmerksamer Beobachtung schon nach 24 Stunden einen kleinen grauen Punkt an der Sehöffnung der Linsenkapsel sehen. Dieser vergrößert sich, und allmählig wird die ganze Linse getrübt. Durch den Stich ist dem Kammerwasser Eingang in die Linsenelemente geschafft worden; dort hat es die Eigenschaft die Linse zu trüben, und falls bei offener Communication immer neues Kammerwasser eintreten kann, die getrübe Linse ganz zu verzehren. Diesen Proceß, welchen die Natur vorgezeichnet hat, ahmt man bei der Operation des angeborenen Staars nach. Sie sehen, wie wunderbar es ist: das Kammerwasser umspült stets die gesunde Linse und dringt durch die geschlossene Kapsel in sie ein; machen sie nun in dieser eine Oeffnung und verschaffen dem Kammerwasser directen Eingang in die Linse, so zerstört es sie. Es muß also beim Durchgang durch die Kapsel wesentlich verändert werden.

Ein anderer Zustand, der mit der Linsenthätigkeit zusammenhängt, ist die Fernsichtigkeit. Es ist das Unvermögen die in der Nähe liegenden Gegenstände scharf und deutlich zu sehen, während in der Entfernung alles sehr gut erkannt wird. Es muß also z. B. die Schrift sehr weit vom Auge gehalten werden, dabei entzieht sich natürlich ein kleiner Druck ganz dem Verständniß. Die Ursachen liegen hier wieder in Veränderungen, die durch ein gewisses Alter gesetzt werden. Die Linse wird dichter, härter, verliert ihre Elasticität und dadurch die Neigung sich nach beiden Seiten zu wölben; zugleich aber nimmt auch der Muskel an Energie, an Leistungsfähigkeit ab. Somit treffen zwei Ursachen, einer Basis entsprungen, zusammen, von denen eine jede für sich genügte, den Zustand hervorzubringen. Wir sehen denn auch wirklich bei jugendlichen Personen, nach langdauernden Krankheiten, wo die ganze Ernährung auf ein Minimum herabgesetzt ist, diesen Zustand aus der Erschlaffung des Muskels allein resultiren. Bei Kräftigung des Organismus und zeitweiligem Tragen einer Brille erholt er sich denn oft im letzteren Falle, während das Uebel dort nur zunehmen kann. Zwingen sich die Patienten dennoch zur Beschäftigung, so tritt sehr bald eine merkliche Ermüdung ein, und ein unangenehmes dunkles Gefühl über den Augen. Man wird gezwungen, entweder den Gegenstand der Beschäftigung weiter abzuhalten, oder falls er dadurch zu klein wird, ihn ganz fortzuliegen. Solchem Kranken giebt man für die Beschäftigung in der Nähe eine Brille, die an beiden Flächen erhaben, einen Theil der mangelhaften Linsenelasticität und Muskelthätigkeit ersetzen soll. Mit dieser ist der Kranke gewöhnlich nur im Stande in einer bestimmten Entfernung gut zu sehen, er wird daher, will er weiter Liegendes beobachten, entweder die Gläser entfernen oder über sie hinweg sehen.

Was die Krankheiten des Glaskörpers anbelangt, so sind sie fast immer Folgezustände anderer krankhaft ergriffener Theile, besonders der Gefäßhaut. Es sind hier besonders die sogenannten fliegenden Mücken — *mouches volantes* — welche Interesse erregen könnten. Sie kommen entweder als unregelmäßig begrenzte Flecken oder als längliche Fäden vor, die bei Bewegungen des Auges sich mitbewegen; bei plötzlichem Stillhalten dieser nach rascher Excursion sinken sie langsam nieder. Sie treten besonders auf, wenn der Blick auf eine helle Fläche gerichtet ist. Die Ursache zu diesen Erscheinungen müssen im Glaskörper liegende Zellenhaufen sein, die wahrscheinlich durch Wucherung der normalen Zellen zu Stande kommen. Sie sind so leicht, daß sie im Glaskörper schwimmen und daher

den ihnen vom Auge mitgetheilten Bewegungen und Schwankungen folgen. Reizzustände, Congestionen, vermehren sie. Eine andere Art ist stets an demselben Orte des Gesichtsfeldes befindlich und läßt sich durch die Bewegungen des Auges nicht von der Stelle bringen, so lange die Lichtstrahlen in bestimmter Richtung in das Auge fallen. Sie peinigen den Kranken mehr, da sie sich scheinbar vor die Objecte legen. Ihre Form und Farbe wechseln sehr. Sie finden ihre Ursache zum kleineren Theile im Glaskörper, häufiger wohl in kleinen Trübungen der Linse und der Hornhaut. Ferner zeigen sich solche nur unter ganz bestimmten Verhältnissen und zwar wenn man in gebückter Stellung Gegenstände lange und genau fixirt. Sie erscheinen als helle Flecken allein oder in Gruppen als Glieder einer Kette, welche perlschnurartig durch das Gesichtsfeld ziehen. Auch sie werden durch Bewegungen des Auges mitbewegt und schießen noch ein Stück vorwärts, falls das Auge plötzlich stille steht. Sie haben sicherlich ihren Grund in Ungleichmäßigkeiten und Unebenheiten der vorderen Hornhautfläche, in kleinen abgestoßenen Zellen und in Luftbläschen, welche sich zu jenen Ketten gruppiren. Ein kräftiges und wiederholtes Bewegen der Lider zerstört ihre Anordnung und läßt sie auch ganz verschwinden. Sie finden sich bei der Mehrzahl der Menschen und haben keine Bedeutung.

Die Ader- oder Gefäßhaut erkrankt häufig in Folge allgemeiner Leiden des Organismus, und ihre Veränderungen lassen sich nur durch den Augenspiegel erkennen. Dasselbe ist der Fall mit der Netzhaut. Diese bietet mitunter solche Abweichungen von dem gesunden Zustande dar, daß man sofort auf ein bestimmtes Leiden eines andern Organs als Quelle schließen kann. So erkennt man nicht selten die Nierenkrankheiten zuerst durch den Augenspiegel und lassen sich Congestionenzustände des Gehirns, so wie Herzfehler damit diagnostiziren.

Hier sei der Platz um einer Krankheit des Auges Erwähnung zu thun, auf die nicht oft und nicht nachdrücklich genug das Publikum aufmerksam gemacht werden kann. Es handelt sich um ein Leiden, das schon lange als höchst gefährlich und verderbenbringend den ältesten Aerzten bekannt, im Wesen aber von ihnen nichts weniger als gewußt war. Selbst den Laien ist die Bezeichnung grüner Star ziemlich geläufig; auch sie kennen ihn vielleicht als ein Leiden, dem nicht zu helfen sein soll. Mögen sie es erfahren, daß auch in dieser Beziehung der leidenden Menschheit Rettung winkt; nur, und darin besteht das Wesentliche, wende man sich zeitig an

einen Augenarzt. Schon der alte griechische Name, der, wie so vielen Krankheiten, auch dieser geblieben ist und deutsch „graublau“ heißt, zeugt wie weit die Aerzte des Alterthums hier von der Wahrheit waren. Das Auge gewährt nämlich einen graublauen, grüngrauen Reflex des Lichts vom Hintergrunde, bedingt durch die Trübungen der sonst durchsichtigen Theile. Das Leiden tritt höchst selten so auf, daß über Sein und Nichtsein in 24 Stunden bereits entschieden ist, gewöhnlich nimmt die Sehkräft allmählig ab, häufiger aber erscheint es unter der Form von in unbestimmten Zeitabschnitten wiederkehrenden Trübungen. Nach dem Verschwinden dieser kann das Sehvermögen vollkommen gut sich gestalten, mitunter entgeht aber dem genauen Beobachter nicht eine leichte Abnahme desselben nach solchen Anfällen. Der Kranke freut sich über das Schwinden seiner Krankheit und ahnt nicht, daß diese sich wiederholenden Trübungen eine Form eines schweren Leidens abgeben. Bei heftigeren Anfällen fehlt ferner nie der Schmerz, der sich bis zur Unerträglichkeit steigern kann. Ein Umstand tritt noch auf, der den Patienten selbst gewiß auf sich aufmerksam machen muß; die Brille, die bis dahin vorzügliche Dienste geleistet hat, hilft nicht mehr; es liegt alles im Nebel und der Patient kann nicht mehr die gewohnte Schrift lesen. Ferner erscheint dem Kranken die Flamme einer Kerze in Regenbogenfarben. Das Weiße des Auges ist mit gewundenen Blutgefäßen besetzt, als Zeichen, daß der Abfluß des Blutes erschwert oder gehindert ist; die Hornhaut rauchig beschlagen. Die Pupille erscheint groß, wird durch Einfall grellen Lichts nicht kleiner, sie ist starr. Dieses Zeichen kommt dieser Entzündung allein zu und mahnt ernst den Patienten Hülfe zu suchen. Der Augapfel fühlt sich beim Druck mit zwei Fingerspitzen hart an, während er sonst sich dem Eindrucke als elastische, gefüllte Blase darstellt. Das Wesen der Krankheit besteht in einer Entzündung der Gefäßhaut mit Theiligung des Glaskörpers und der Netzhaut. Besonders der Glaskörper ist es, der durch Wucherung seiner Elemente an Volumen zunimmt, und so die Stauungen des Gefäßsystems, die Härte des Augapfels und die Vertiefung des Sehnerven hervorbringt. Dieser stellt nämlich sonst bei seinem Eintritte eine flache, ebene Scheibe dar, hier wird er aber durch den starken Druck des Glaskörpers in sich selbst durch Auseinanderweichen seiner Nervenbündel eingedrückt, er erscheint vertieft. Eine weitere Folge ist Hemmung des Ein- und Ausströmens des Blutes und somit behinderte Ernährung des Auges. Bei längerer Dauer endet daher dieser Zustand mit vollkommenem Erblinden. Sobald aber

der Kranke frühzeitig bei Beginn der geschilderten Symptome trotz heftigem Allgemeinleiden einen Augenarzt ruft, ist er gerettet, das Sehvermögen fast in alter Stärke wiedergegeben. Gerade das Allgemeinleiden wird so häufig als Grund angeführt, weshalb der Kranke so spät die Hülfe des Arztes beansprucht. Es muß daher besonders hervorgehoben werden, daß dieses nur eine Folge des Augenleidens ist, und bald nach der Operation schwindet. Bei dem stärksten Unwohlsein muß sich der entfernt von einer Stadt wohnende Patient zum Augenarzt bringen lassen, wenn ihm geholfen sein will. Hat aber die Entzündung einen gewissen Höhepunkt erreicht, ist namentlich schon eine Vertiefung des Sehnerven erfolgt, so schwindet jede Hoffnung auf Restitution des Sehvermögens und kann es sich nur noch darum handeln, den Standpunkt auf welchem der Patient augenblicklich sich befindet, zu erhalten. Die Krankheit hat einen so perfiden Charakter, daß, nachdem sie das Sehvermögen vollkommen zerstört hat, die Unterscheidung von hell und dunkel geschwunden, das Auge dennoch keine Ruhe hat, sondern noch häufig der Sitz starker Schmerzen ist. Auch hier kann die Operation helfen, sie kann die Schmerzen nehmen. Sie besteht in dem Herausschneiden eines Stückes der Regenbogenhaut, erfordert große technische Fertigkeit und wird wohl am besten im Chloroformschlase vorgenommen. Wieder ist es Graefe, dem die Menschheit dieses Mittel verdankt. Die Hälfte aller Blinden ist durch den grünen Star ruinirt und wahrhaft deprimirend ist es für einen Augenarzt einen solchen Fall nach beendetem Laufe zu sehen, wo in günstiger Zeitperiode die Wissenschaft glorreich gesiegt hätte. Es scheint eine gewisse Disposition zu diesem Leiden in Verhältnissen des Körpers gesucht werden zu müssen, nicht selten ist diese ererbt. So giebt es Familien, deren Glieder in unverhältnißmäßig großer Anzahl davon befallen werden und zwar nicht selten in jüngeren Jahren. Sonst ist der grüne Star eine Krankheit des eigentlichen Alters, und zwar tritt er auf nach dem 50. Jahre. In solchen Fällen ist er gewiß mehr weniger bedingt durch gewisse Veränderungen des höhern Alters, so besonders durch die Abnahme der Dehnbarkeit elastischer Häute und zwar der Wände der Blutgefäße. Dadurch ist wohl auch erklärt, daß der grüne Star besonders Individuen aufsucht, die lange an Sicht gelitten haben. Sei Solchen kann er nun in Folge eines äußern Moments auftreten, ohne irgend einen genügend erklärbaren Grund.

Kurzsichtigkeit ist der Zustand, wo man nur bis zu einer verhältnißmäßig geringen Entfernung deutlich sehen kann. In dieser Ent-

fernung werden aber die kleinsten Gegenstände scharf gesehen und zwar bei gleich großer Entfernung mit geringerer Anstrengung des Muskels und der Linse als beim Normalsichtigen. Ein Kurzsichtiger kann daher länger bei einer Beschäftigung aushalten, die ein anhaltendes Sehen in kurzer Distanz erfordert. Die Ursache der Kurzsichtigkeit liegt entweder in der Vergrößerung, Verlängerung des Augapfels von vorn nach hinten, oder in einer stärkeren Krümmung der Linsenfläche, oder aber in beidem zugleich. Der wirkliche Langbau des Auges ist stets angeboren, oft auch ererbt, er entwickelt sich ganz unabhängig von der Beschäftigung sowohl bei Kindern in der Stadt als auf dem Lande. Die Kurzsichtigkeit gibt sich zu erkennen in den Jahren, wo das Kind überhaupt anfängt der Umgebung die Sehkraft zu zeigen, also in dem 5.—6. Lebensjahre und geht in ihrer Entwicklung besonders in der Evolutionsperiode vorwärts. In der natürlichen Anlage überwiegt hier der Durchmesser von vorn nach hinten, bei Wachsthum des Auges vergrößert sich dieser noch auf Kosten des anderen. Der Grund einer stärkeren Krümmung der Linsenfläche scheint in einer Erschlaffung des Bandes zu liegen, dessen Zweck darin besteht, die Linse durch gleichmäßigen Zug flacher zu erhalten. Es kann daher das Auge nur im Stande sein, von naheliegenden Objecten Bilder zu empfangen. Eine Ausdehnung des Organs nach einer Richtung hin kann nur auf Kosten der das Auge bildenden Häute geschehen, diese müssen gedehnt und verdünnt werden. In solchem Zustande findet man denn auch die Netzhaut und Aderhaut am hintern Pole des Auges bei allen höheren Graden. Das kurzsichtige Auge ist somit durch seine Anlage ein krankes und bedarf als solches der Aufmerksamkeit. Vor allen Dingen ist Schonung nöthig in der Entwicklungsperiode des Körpers, denn in dieser Zeit macht die Kurzsichtigkeit mitunter verderbliche und rasche Fortschritte. Die Zunahme ist daran zu erkennen, daß die Gegenstände mehr denn früher genähert werden müssen. Zu den Momenten, welche eine Kurzsichtigkeit zunehmen machen können, gehört besonders das gebückte Sitzen, durch welches der Abfluß des Blutes vom Gehirn erschwert und ein verderblicher Druck auf die Unterleibsorgane ausgeübt wird; weiter gehört dazu eine schlechte Beleuchtung, und häufige Beschäftigung mit sehr kleinen Gegenständen, wo der Kranke gezwungen ist, sie nahe an das Auge zu rücken. Nach vollendetem Wachsthum nimmt die Kurzsichtigkeit selten zu. Will man sie erst in diesem Alter beginnen gesehen haben, so ist jedenfalls ein geringerer Grad schon früher dagewesen, und nun durch irgend ein Moment ein

Anstoß zu schnellerer Entwicklung gegeben. Zu den Folgen höherer Grade von Kurzsichtigkeit gehören das Auftreten beweglicher und fast stehender kleiner Flecken (*mouches volantes*), Unverträglichkeit grellen Lichts und jeder längeren Beschäftigung durch Blutandrang zur Netzhaut, dem bald ein unangenehmes Gefühl von Schwere und Druck folgt. Ferner erscheinen Zerrungen und Verdünnungen der Ader- und Netzhaut, Blutaustretungen aus den Gefäßen dieser Häute, Trübungen des Glaskörpers und endlich als Schluß Ablösung der Netzhaut von der Aderhaut und Erblindung. Man hört häufig das kurzsichtige Auge ein starkes nennen, weil es im höhern Lebensalter keiner Brille bedarf. Dieses muß man sich so erklären. Im höhern Alter wird jede Linse, wie erwähnt, flacher; da nun aber die Linse Kurzsichtiger stärker gewölbt war, als die eines normalen Auges, so wird die Abnahme dieser Krümmung dort im Verhältnisse zu dieser eine geringere sein. Der Kurzsichtige wird also unter sonst gleichen Umständen in einer Entfernung noch sehen, die dem gesunden Auge schon zu nahe ist, und für welche es schon einer Brille bedarf. Wenn das ein Vortheil ist, so ist er wahrlich klein genug im Verhältnisse zu den Klippen, die das kurzsichtige Auge zu umgehen hat, bevor es in den ruhigeren Hafen des höhern Lebensalters gelangt. Bei muthmaßlicher Anlage der Kinder zur Kurzsichtigkeit muß von den ersten Jahren an, schon von Seiten der Eltern hingearbeitet werden, die Entwicklung des Keimes zu verhüten oder wenigstens zu verlangsamen. Dieses kann geschehen, wenn man jede anhaltende Beschäftigung für kleine Entfernungen vermeidet. Zunächst spielen hier die Spielsachen eine nicht unbedeutende Rolle rücksichtlich ihrer Form und Größe; ferner, was noch wichtiger ist, die Beschaffenheit der Lernbücher. Es müssen nur solche mit großen Buchstaben vorgelegt, das Kind gehalten werden, eine größere Handschrift gleich zu erlernen, und endlich das Beschäftigen mit weiblichen Arbeiten, den feinen Stickereien, entweder ganz nachgelassen oder wenigstens auf eine spätere Zeit verschoben werden. Die Kinder müssen ferner die volle Gesichtsfäche den Gegenständen zuwenden, nicht den Kopf zu tief bücken und nicht zu niedrig im Verhältnisse zu den Gegenständen sitzen. Schließlich ist die gute Beleuchtung von wesentlicher Bedeutung, so daß namentlich Schreiben und Lesen nur bei einer solchen stattfinden soll. Es wäre vielleicht besser, dieses gar nicht den Kindern bei künstlicher Beleuchtung zu gestatten, wenigstens muß es nie stundenlang dauern, sondern in bestimmten Zeitabschnitten unterbrochen werden, während welcher Zeit man die Kinder zum Spielen schickt, wobei sich ihr

Linsensystem wieder erholt. Besteht die Anlage nur in stärkerer Wölbung der Linsenfläche ohne Langbau, so läßt sich durch ein solches rationelles, consequent durchgeführtes Verfahren mit bestem Erfolge wirken. Man ist im Stande wirklich die Anlage nicht zur Ausbildung gelangen zu lassen. Beim Langbau ist der Keim nie ganz zu tilgen, wohl aber die übermäßige Entwicklung. Bei starker Anlage zum Langbau ist es ferner Gewissenssache des Arztes zu verhindern, daß solche Individuen sich Geschäften widmen, die ein anhaltendes Sehen in kurzer Distanz erfordern, so Uhrmacherei, Schneiderei zc. Die Kurzsichtigkeit als solche, läßt sich nicht heilen, man kann nur durch Brillen sie mehr weniger neutralisiren. Der Kurzsichtige kann auf seiner Netzhaut nur Lichtstrahlen vereinigen, die, da sie aus der Nähe kommen, in sehr auseinandergehender Form auf sein Linsensystem fallen. Demnach würde er also Gläser tragen; deren Wirkung es sein müßte, die aus der Ferne kommenden Strahlen nach ihrem Durchgange durch das Glas zu zerstreuen, auseinandergehen zu machen. Diesen Zweck erfüllen die von beiden Seiten hohl geschliffenen Gläser. Wenn es überhaupt gerathen ist, sich nie von einem Optiker eine Brille aussuchen, sondern die Nummer von einem Augenarzte sich geben zu lassen, so ist dieses besonders bei Kurzsichtigen nöthig. Die Brille kann hier mitunter mehr schaden als irgendwo, da es Verhältnisse gibt, die das Tragen eines jeden Glases durchaus verbieten. Jeder einzelne Fall entscheidet hier.

Uebersichtigkeit. Uebersichtig ist der, der Gegenstände in weiterer Entfernung vom Auge scharf sehen kann, dagegen nicht im Stande ist, solche zu unterscheiden, die näher zum Auge sind. Die Anlage ist angeboren oder ererbt. Die Ursache liegt entweder in dem flachen Bau des Auges, wo der Durchmesser von rechts nach links größer ist oder in einer geringeren Krümmung der Linsenfläche. In Folge dessen können nur Gegenstände in größerer Entfernung scharf gesehen werden, und würden die Lichtstrahlen von nahen Objecten beim kurzen Baue des Auges und flacher Linse nur hinter der Netzhaut vereinigt gedacht werden können. Auf dieser selbst könnte also nur ein undeutliches Bild entstehen. Auch hier kann bei muthmaßlicher Anlage viel durch vernünftige Erziehung und Leitung in den ersten Jahren geleistet werden. Von hoher Wichtigkeit ist hier das Tragen von Brillen. Es ist der Zustand, wo schon das sechsjährige Kind einer passenden, richtig gewählten Brille bedarf, durch welche es die Gegenstände ohne Anstrengung in der Nähe sehen kann. Dieses wäre vielleicht in den jugendlichen Jahren auch ohne Brille möglich, doch nur mit Verbrauch

von unverhältnißmäßig viel Kraft. Bei Betrachtung nahe liegender oder kleiner Gegenstände fangen gar bald die Grenzen dieser zu verschwinden an, und zugleich tritt eine sehr lästige Empfindung rund um das Auge ein. Man ist gezwungen, die Arbeit fortzuliegen, dem Auge Ruhe zu geben, um wieder auf kurze Zeit damit zu beginnen. Außerdem tritt noch ein Folgeübel auf, das auf den nächsten Seiten beschrieben wird.

Es giebt nun noch einen Zustand, wo Brillen nöthig sind, der erst vor einigen Jahren näher untersucht und erforscht worden ist. Man hat nämlich durch geistreiche Calculation gefunden, daß die Hornhaut nicht regelmäßig in allen Richtungen gewölbt ist, sondern bald im Lothrechten, bald im horizontalen Durchmesser stärker gekrümmt erscheint. Demgemäß sind nun auch die Gläser geschliffen.

Schielen. Von allen Bewegungen des Auges sind offenbar die häufigsten nach rechts und links. Diese werden wie gesagt hervorgebracht durch zwei Muskel in jedem Auge; der eine von diesen zieht das Auge nach außen, der andere nach innen. Die inneren und äußeren Muskel stehen so in gegenseitigem Zusammenhange daß, wenn z. B. der äußere Muskel des rechten Auges dieses nach rechts (außen) zieht, der innere des linken Auges dieses ebenfalls nach rechts (innen) wendet, der gemeinschaftliche Blick also nach rechts gerichtet ist. Sehaxe ist die Linie, die man sich gezogen denkt, von dem Mittelpunkte der Hornhaut durch die Mitte der Pupille und Linse auf das Centrum der Netzhaut, den Punkt des deutlichen Sehens. Soll ein Gegenstand mit beiden Augen einfach gesehen werden, so müssen beide Sehaxen, nach vorn verlängert gedacht, sich in diesem Gegenstande vereinigen. Die Punkte der beiden Netzhäute vermitteln eine und dieselbe Empfindung, lassen also von einem Objecte nur ein Bild entstehen durch beide Augen, die identisch sind. Wenn Sie beide Netzhäute ausgespannt und so auf einander gelegt denken, daß sich die Flächen, die zur Außenwelt sehen, also gleich hinter dem Glaskörper liegen, berühren, so sind alle diejenigen Punkte identisch, die sich in dieser Lage decken. Die Sehaxen werden auf den Gegenstand durch die beiden inneren Muskel gerichtet, dabei geben die äußeren natürlich nach. Je näher ein Gegenstand an die Augen rückt, desto stärker müssen sich die inneren Muskeln anstrengen, um die Sehaxen dort zur Vereinigung zu bringen, um nur ein Bild zu haben. Wenn nun die beiden inneren Muskel nicht stark genug sind, die beiden Sehaxen auf einen nahen Gegenstand

zu vereinigen, so wird nur die eine Sehaxe auf diesen fallen, die andere schießt an dem Gegenstande vorbei. Das Bild des Gegenstandes fällt also im ersteren Auge auf den Punkt des deutlichen Sehens, im andern nicht auf diesen, sondern nach innen, und müssen so zwei Bilder von demselben Objecte entstehen, da nicht identische Stellen getroffen worden. Hiervon kann man sich leicht überzeugen. Fixiren Sie einen Gegenstand, am besten einen schwarzen auf weißer Fläche, z. B. einen großen Buchstaben auf weißem Papier, und üben Sie dabei mit dem Zeigefinger einen Druck auf den äußern Theil Ihres linken Auges. Es entstehen zwei Bilder, zwei Buchstaben neben einander, wenn der Druck genau nur nach der Richtung nach innen ausgeübt wird; das Bild des linken Auges ist weniger deutlich. Auf solche Weise drängen Sie nämlich das Auge nach innen, verrücken die Gleichgewichtslage beider Augen, das Bild des linken Auges fällt nicht auf den Punkt des deutlichen Sehens, sondern nebenbei. Drehen Sie nun in dieser Stellung mehr den Kopf nach rechts, so vergrößert sich der Zwischenraum zwischen beiden Bildern, eine Drehung nach links macht die Doppelbilder verschwinden. Bei solchen Doppelbildern ist das eine immer schwächer, das andere stärker markirt. Da das sehr störend ist, so versucht ein instinctiver Trieb beide zu vereinen, oder ist das unmöglich, das eine Auge durch ungewöhnliche, außer dem Gesetze des gemeinschaftlichen Zusammenhanges der Muskel liegende Kräftäüßerung ganz abweichen zu lassen. Die Sehaxe desselben schießt dann ziemlich weit vom Gegenstande vorbei, das Bild desselben fällt ganz auf den äußern Umfang der Netzhaut, und so wird das störende Moment, während das andere Auge allein fixirt, ausgeschlossen. Diesen Zustand nennt man Schielen. Es giebt hauptsächlich zwei Arten: entweder das Auge weicht nach innen oder nach außen ab (das Schielen nach oben und unten mag hier weniger berücksichtigt werden). Ferner können entweder beide Augen abwechselnd schielen, oder es betrifft nur ein Auge. Der letztere Fall ist häufiger. Betrachten Sie nun einen Schielenden, dessen rechtes Auge beispielsweise nach innen abweicht. Lassen Sie ihn Ihren Finger, der in der Mitte des Gesichtes ungefähr eine Elle von diesem entfernt gehalten wird, fixiren, so werden Sie sehen, daß nur das linke Auge sich auf diesen einstellt. Sobald Sie aber mit der andern flach gehaltenen Hand dieses Auge vom Seheacte ausschließen, so richtet sich das rechte Auge auf den Finger und weicht das linke nun hinter Ihrer Hand nach innen in die Schielstellung, und zwar ebenso stark, als das andere früher gewichen war. Nach Ent-

fernung Ihrer flachen Hand weicht rasch das erste wieder ab, das linke Auge stellt sich ein. Dieses Schielen des zweiten gesunden Auges beim Einstellen des sonst schielenden rechten Auges ist Folge des Zusammenhanges zwischen den Muskeln. Damit nämlich das rechte schielende Auge sich einstellen kann, muß der äußere Muskel dieses Auges eine Kraftanstrengung machen, um es aus seiner nach innen gerichteten Stellung hinauszubringen. Dieses Kraftmaß überträgt sich wegen Zusammenhang beider Muskeln auf den linken innern, welcher nun das Auge um dasselbe Stück nach innen zieht. Man sieht daraus, daß die Beweglichkeit des schielenden Auges durchaus nicht aufgehoben ist, sondern daß nur ein Längenunterschied in den Muskeln selbst, in Folge häufig eingenommener Stellung, entstanden ist. Der äußere Muskel des schielenden Auges ist in diesem Falle länger geworden, der innere kürzer, so daß dieser ein größeres Quantum Kraft entwickelt als jener. Dasselbe Verhältniß, nur umgekehrt, finden wir beim Schielen nach außen, wo das Auge, während das gesunde fixirt, nach außen abweicht. So lange das Schielen bald auf dem einen, bald auf dem andern Auge stattfindet, hat es keinen wesentlichen Nachtheil, sobald aber einmal das eine Auge in eine bestimmte Abweichung gelangt ist, und diese beibehält, muß Hülfe geschafft werden. Denn es ist einleuchtend, daß ein solches Auge, da es von dem gemeinschaftlichen Sehacte ausgeschlossen ist, allmählig aus Mangel an Übung, schwachsichtig werden muß. Hierin liegt die Gefahr des Schielens und die Nothwendigkeit der Abhülfe, abgesehen davon, daß der Anblick eines Schielenden stets etwas sehr Unangenehmes hat, der Schielende selbst aber durch die Aufmerksamkeit, die er auf sich zieht, sehr gestört ist. Man findet denn auch daher bei lange Zeit hindurch Schielenden, daß das schielende Auge bedeutend an Sehkraft verloren hat. Das einzige Mittel wie dieses zu verhüten, wenn aus Mangel an Gelegenheit keine Radicalhülfe geschafft werden kann, wäre, daß das gesunde Auge mit einem Tuche verdeckt, und mit dem schielenden allein gearbeitet wird. Das Schielen ist höchst selten angeboren, häufig aber wohl die Anlage dazu. Die häufigste Ursache des Schielens wird abgegeben durch Uebersichtigkeit oder Kurzsichtigkeit, also durch Verhältnisse, welche in dem Bau des Auges selbst liegen, und nicht durch äußere Momente. Zwar hört man nicht selten die Ansicht, als hätten die Ammen oder Erzieherinnen der Kinder das Schielen verschuldet. Es solle nämlich dadurch entstehen, daß den Kindern Gegenstände vorgehalten werden, die nicht ganz in der Mittellinie des Gesichts liegen, oder daß sie von der

Wärterin immer auf einem Arm getragen würden, wodurch die Kinder gezwungen seien, alle Gegenstände, die vor ihnen liegen, nur durch starkes Seitwärtswenden der Augen zu sehen. Dieses aber ist vollkommen unbegründet. Bei übersichtigem Bau des Auges können alle nahen Gegenstände nur mit bedeutendem Kraftaufwande von Seiten des Muskels, der die Linse gewölbt machen soll, gesehen werden. Die größere Anstrengung dieses Muskels steht aber in engem Zusammenhange mit den innern Muskeln des Auges, da ja beide nur bei Objecten der Nähe thätig sind. Eine stärkere Anstrengung des erstern, eine stärkere Wölbung der Linsenfläche ruft eine lebhaftere gleichzeitige Thätigkeit der beiden innern Muskel, durch welche die Sehaxen in der Nähe des Auges vereinigt werden sollen, wach. Uebersteigt nun der Kraftaufwand des erstern häufig das Maß, so geräth schließlich der eine der innern Muskel in die abweichende Stellung nach innen, damit der andere allein und bequemer die Fixation ausführen kann. Es resultirt somit bei übersichtigem Bau der Augen ein Schielen nach innen.

Hochgradige Kurzsichtigkeit läßt das Auge nach außen abweichen. Um kleinere Gegenstände scharf zu sehen, müssen sie den Augen sehr genähert werden, dadurch wird aber den beiden innern Muskeln wieder eine übermäßige Kraft zugemuthet. Es ermüdet daher sehr bald einer von beiden, die Sehaxe dieses schießt an den Objecten vorbei und es entstehen Doppelbilder. Da das Auge solche sehr ungern erträgt, sucht es durch stärkere Anstrengung des äußern Muskels den innern schwächern ganz zu überwinden und das Auge nach außen abzulenken. Dadurch fällt das Doppelbild wieder ganz auf den äußern Umfang der Netzhaut und wird, da dieser Theil nur sehr undeutliche Bilder liefern kann, leicht unterdrückt. Das andere Auge, welches nun allein fixirt, hat eine bequemere Stellung. Auch das gesunde Auge des Schielenden findet bei gewissen Bewegungen durch den gegenseitigen Zusammenhang der Muskeln beider Augen Schwierigkeit, den Gegenstand zu fixiren. Dem wird von Seiten des Schielenden so abgeholfen, daß er den Kopf nach der Seite hin dreht, wohin die Bewegung erschwert ist. So wird, wenn das rechte Auge das schielende war, das Gesicht nach rechts gedreht und dadurch das linke gesunde Auge etwas mehr nach vorn gestellt. Umgekehrt beim Schielen nach außen. Durch diese Haltung des Kopfes wird zugleich der Ausdruck des Schielenden selbst etwas vermindert. Die Schielenden gewöhnen sich an diese Haltung des Kopfes, welcher die Muskeln des Halses sich accomodiren, so daß nach ausgeführter Operation es bedeutender Energie von Seiten des

Kranken und der Umgebung bedarf, um dieselbe zu entfernen. Dabei sinkt der Kopf gewöhnlich noch etwas zur Schulter; und beginnt diese unnatürliche Stellung schon früh, so beobachtet man nicht selten eine daraus folgende geringere Entwicklung einer Gesichtshälfte.

Eine andere viel seltener vorkommende Ursache des Schielens können Flecken, welche auf der Hornhaut nach Entzündungen nachgeblieben, abgeben. Sie müssen vor der Pupille gelagert sein und somit die in diese fallenden Lichtstrahlen abschneiden; instinctiv richtet sich dann das Auge so, daß die Strahlen seitlich neben dem Fleck vorbei Eingang in die Pupille finden. Das Schielen kann noch bedingt werden durch Verschiedenheit des Baues oder der Sehkraft beider Augen; das schwächere weicht natürlich ab.

Wird das Schielen durch den Bau der Augen bedingt, so kommt es wieder in dem 4ten—6ten Lebensjahre zum Vorschein. Bemerkt man es frühzeitig, so kann das Uebel durch Brillen beseitigt werden. Bei übersichtigem Bau wird ja durch Brillen dem Ciliarmuskel die Last abgenommen, und dadurch auch den mit diesem im Zusammenhange stehenden inneren Augenmuskeln. Bei hochgradiger Kurzsichtigkeit wird bewirkt, daß die Kinder durch die Brille die Gegenstände weiter sehen können, somit ihre inneren Augenmuskeln nicht so angestrengt brauchen müssen. Geht diese Zeit vorüber, so bleibt die Operation der einzige Ausweg. Man trennt hierbei den kürzern Muskel von dem Augapfel, bei Schielen nach innen also den innern. Der losgeschnittene Muskel legt sich dann mehr nach hinten an den Augapfel und seine Kraftäußerung muß nun eine geringere werden. Die Uebungen nach der Operation bilden ein sehr wesentliches Hülfsmittel zum vollkommenen Gelingen. Die Operation ist nicht gefährlich und wenig schmerzhaft.

Der Sehnerv kann an seiner Eintrittsstelle in das Auge selbständig erkranken, ohne daß die Netzhaut, die ja nur eine flach ausgespannte Fortsetzung desselben ist, mit daran Theil nimmt. Diese Unabhängigkeit kann nur bis zu einem gewissen Grade gewahrt werden. Das Leiden des Sehnerven ist sonst gewöhnlich Folge von Veränderungen des Gehirns oder Nervensystems, deren verschiedene Krankheitsformen sich in dem Sehnerven abspiegeln. Die Behandlung muß also mit Allgemeinbehandlung gepaart sein. Geht die Erkrankung weiter, so werden die Nerven-elemente zerstört und es resultirt vollkommenes Erblinden. Sodann erscheint die

Scheibe des Sehnerven durch den Augenspiegel weiß, reflectirt stark Licht, die einzelnen Bündel verkümmern zu schmalen Fäden und ebenso die Blutgefäße. Das Auge behält dabei gewöhnlich seine äußere Form und Durchsichtigkeit der inneren Theile. Die Vermittelung zwischen Außenwelt und Gehirn ist aufgehoben. Diesen Zustand nennt man im Laiensinne schwarzen Star, welcher Ausdruck ein unheilbares Leiden des Sehnerven bezeichnen soll.

Dr. H. von Schmid.

Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken.

Im April- und Maihefte dieser Zeitschrift ist im allgemeinen nachgewiesen worden, daß wir bereits in die Culturperiode der Geldwirthschaft eingetreten sind und mithin deren wichtigstes Lebenselement — die Verkehrsfreiheit — nicht länger entbehren können: ebenso wenig die Freiheit des Verkehrs mit Mobiliarvermögensobjecten als die des Verkehrs mit Grundstücken.

Es ist im Speciellen darauf hingewiesen worden, daß unsre Hofeswirthschaften — und nicht minder die bäuerlichen Wirthschaften — erst dann ein normales und rentables Ansehen gewinnen werden, wenn ihnen eine freie und seßhafte Tagelöhnerbevölkerung zu Gebote stehen wird, d. h. eine Tagelöhnerbevölkerung, welche auf kleinen, eigenthümlich besessenen Grundstücken sich dort fixirt hat, wo Nachfrage nach ihren Diensten entstanden ist.

Wir haben die Mängel unsrer gegenwärtigen Agrarverfassung angedeutet, welche durch Festsetzung einer Minimal- und Maximalgröße für bäuerliche Grundstücke, zum größten Schaden für die normale Entwicklung unsrer Verhältnisse, die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken beschränkt und das Entstehen jener seßhaften Tagelöhnerbevölkerung unmöglich macht.

Es ist der Satz versucht worden: daß die Freigebung dieses Verkehrs an sich nur Vortheile bringe und keinerlei Nachtheile mit sich führe und daß im Gegentheil jede gesetzliche Beschränkung desselben, ohnmächtig die beabsichtigten politischen Zwecke zu erreichen, nur eine Erschwerung, ja selbst Gefährdung der Entwicklung herbeiführe.

- 5) Die Besitzer spannsfähiger Nahrungen haben im freien Verkehr mit nicht spannsfähigen bäuerlichen Nahrungen abgegeben:
- | | | |
|--|---------------|--------------------------|
| von Höfen, die dabei spannsfähig blieben | 603,820 Morg. | |
| von zerschlagenen Höfen | 1,099,274 | zusammen 1,732,200 Morg. |
| und haben dagegen erhalten | | 439,219 " |
| mithin haben sie mehr abgegeben als erhalten | | 1,292,981 " |
- jedoch haben dadurch 7012 nicht spannsfähige Kleinstellen Spannsfähigkeit erhalten und die Anzahl der spannsfähigen Nahrungen hat sich dadurch um 18,00 % vermehrt.
- 6) Im freien Verkehr mit Rittergütern, dem Fiscus, Städten u. s. w. haben die spannsfähigen bäuerlichen Nahrungen sich vermindert um 5210 = 468,660 Morgen. — (Fast Ausgleichung mit Pkt. 5.)
- 7) Die durchschnittliche Größe aller spannsfähigen Nahrungen ist 1859 genau dieselbe geblieben, als sie 1816 war, nämlich 97 Morgen.

Aus Vorstehendem geht aufs evidenteste hervor, daß die Freigebung des Verkehrs mit Grundstücken im Ganzen durchaus keine Verschlimmerung der Besitzverhältnisse und der Agrarvertheilung in ökonomischer Hinsicht bewirkt hat. Es haben daher alle die laut ausgesprochenen Besürchungen, die Theilbarkeit des Grundeigenthumes führe zur Atomisirung desselben, wo sie nicht tendenziöse Declamationen waren, nur auf Unkenntniß der Sachlage beruhen können.

Dagegen ist leicht begreiflich, daß eine jede Verkehrsoperation (Verkauf, Zerschlagung, Zusammenlegung) einer Bereicherung des Nationalvermögens gleichkommen muß. Wird von vereinzelt, beiden Parteien unvortheilhaften Operationen abgesehen, so kann im allgemeinen gewiß behauptet werden, daß durch jeden Verkauf das bezügliche Grundstück in fähigere Hände gelangt und ergiebiger wird; daß jede Zerschlagung ein Beweis war, der Besitzer sei nicht im Stande gewesen, genügenden Vortheil aus dem ungetheilten Grundstücke zu erzielen; sowie Zusammenlegung nur dann erfolgt, wenn ersichtlich geworden, daß aus ihr Gewinn entspringen müsse.

Mithin muß jede Gesetzgebung, welche dergleichen Operationen erschwert oder unmöglich macht, angesehen werden als ein die Vermehrung des Nationalvermögens einschränkendes Hemmiß und muß sogar unter Umständen dessen Verminderung herbeiführen können.

Wo die Bevölkerung nicht die Tendenz hat, ihren Erwerb zur Erhöhung ihres Wohllebens aller Art (materieller und geistiger) und zur Ansammlung von Kapitalien zu verwenden, sondern vorzugsweise zur eigenen Vermehrung, da tritt eine Zerspaltung des Bodens unausbleiblich ein;

Kann sie nicht auf dem Wege des Erwerbes zu Stande gebracht werden, weil privatrechtliche Verhältnisse (fideicommissarisch gebundene Latifundien) oder staatsrechtliche Hindernisse dem entgegenstehen, so wird sie (wo keine Sklaverei besteht) durch das Mittel der Acker- und Zwergpachtungen erreicht. Wie groß auch die Uebelstände sein mögen, welche übertriebene Parcellirung des Grundbesitzes mit sich führt, so reichen sie doch nicht heran an den Grad des materiellen und moralischen Elendes, welches durch das System der Acker- und Zwergpachtungen herbeigeführt wird. Jene können in der natürlich erfolgenden Zusammenlegung ihre Heilung finden, während eine dem letzteren verfallene Landbevölkerung unrettbar verloren zu sein scheint. Keine Gesetzgebung, welche die wirthschaftlichen Zustände verkennt und die unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisse mißachtet, kann aufrecht stehen bleiben. Entweder wird sie über den Haufen geworfen, oder täglich und offen umgangen durch contractliche Fiktionen, zu unberechenbarem Schaden der öffentlichen Moralität.

H. v. Samson. 1808

Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung.

Das Vorhandensein bäuerlicher Grundeigenthümer, selbst in erheblicher Anzahl, wäre an sich noch nicht genug, um das Bedürfniß einer Veränderung in unseren Landgemeindeordnungen dringend zu machen, da das geltende Gesetz die Eigenthümer als integrierenden Theil der ersten Classe der Gemeindeglieder schon voraussetzt, dieselben mithin bereits bei der jetzigen Verfassung als existent gedacht hat. Allein, um jenes Bedürfniß zu begründen, kommen hinzu: 1) die erhebliche Expansion des bäuerlichen Grundeigenthums und der langjährigen gesicherten Pachten, welche voraussichtlich bald, als man glaubte, ihr Ziel der Ausschließlichkeit erreichen und, ihrer Natur nach, größere Selbständigkeit und überwiegende Bedeutung in den Gemeinden in Anspruch nehmen wird; 2) die immer größer werdende Lockerung des Zusammenhanges der Gemeinden mit den Gutsherren in Folge der Beschränkungen der Gutspolizei und der fortschreitenden Zerstörung des Pachtverhältnisses; 3) die bevorstehende Aufhebung der Kopfsteuer auf dem Lande, welche allein das Recht der Dienstboten, an den Versammlungen sich zu betheiligen, begründete; 4) die gleichfalls bevorstehende Einführung einer neuen auf das Princip der Gewerbefreiheit gegründeten Gewerbe-Ordnung und die bereits eingeführte, dem gleichen Princip huldigende Handels-Ordnung vom 9. Febr. 1865, zweier Gesetze, die ganz neue Classen selbständiger Landgemeindeglieder hervorgerufen müssen, ebenso wie in Folge des bäuerlichen Grundbesitzes sich

die neue Classe von „Pächtern der Bauer-Eigenthümer“ herausbilden muß; 5) die — in Folge des fortschreitenden Verkaufs der Domainengüter und aus anderen Gründen — immer wahrscheinlicher werdende rechtliche Freigebung des Landgüterbesitzes, welche die Höfe verkleinern, und hin und wieder in die Hände von Bauern und Kleinbürgern bringen, dann aber deren Verschmelzung mit den Landgemeinden wünschenswerth machen kann; 6) die bereits in Angriff genommene städtische Verfassungsreform, da es nothwendig werden dürfte, diese bei den kleinen Städten im Zusammenhang mit der Landgemeindeform zu betrachten, um die Möglichkeit der Ausdehnung der Landgemeindeform auf die kleinen Städte ins Auge zu fassen; endlich 7) die bestimmt vorauszusetzende Einführung allgemeiner Grundsteuern (an Stelle der Kopfsteuern), weil mit ihr eine neue Vertheilung der Lasten, damit aber auch der politischen Rechte eintreten muß.

Zieht man in Betracht, daß, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in nicht langer Zeit sämtliche Verfassungen — nämlich außer der der Landgemeinden auch die der Städte und des Adels — in mehr oder weniger wichtigen Punkten abzuändern sein werden (schon die Justizreform zieht Modificationen dieser Verfassungen nach sich), so scheint es zweckmäßig, sich deren Grundprincipien zu vergegenwärtigen und sich dann die Frage vorzulegen: ob es in der That unumgänglich ist, sie auch sonst noch anzutasten und in welcher Richtung namentlich etwaigen Veränderungen nicht ferner auszuweichen ist. Der allen unseren alten Verfassungen gemeinschaftliche Grundzug dürfte (den Besitz- und Steuerverhältnissen einer weit hinter uns liegenden Periode entsprechend) in der Geschlossenheit und der politischen Bevorrechtung gewisser Gruppen und innerhalb derselben in dem gleichen und directen Stimmrechte zu suchen sein. Es würde nun offenbar den gegenwärtig herrschenden Zeitideen, gleichzeitig aber auch den Anträgen der Staatsregierung, soweit dieselben sich nach dem Gange der innern Politik beurtheilen lassen, conform sein, wenn diese Principien sich allmählig durch andere — nämlich das der Freiheit, der Verallgemeinerung politischer Befugnisse nach Maßgabe des emanzipirten Besitzes und der erweiterten Steuerpflicht, endlich des begrenzten und indirecten Stimmrechts, welches allein bei jener Verallgemeinerung durchführbar ist, — ersetzen.

Diese neuen Grundprincipien werden in den gegenwärtig in Verhandlung begriffenen Verfassungsentwürfen unserer Städte mehr oder weniger zur Anwendung kommen, und es werden daher die erwähnten Verfassungen

zu den neuen Gouvernements- und Kreis-Institutionen des Reiches eine innere grundsätzliche Verwandtschaft gewinnen, da den letzteren durchaus ähnliche Principien zur Basis dienen. Schon die flüchtigste Betrachtung der mit der Durchführung dieser Institutionen eintretenden principiellen Veränderungen im Steuerorganismus des Staats zwingt zu der Ueberzeugung, daß eine neue Ordnung auch für die baltischen Provinzen gar nicht ausbleiben kann. Denn das System der Kopfsteuer, wie es in den Städten bereits abgeschafft ist, wird auch in den Landgemeinden fallen, im Reich ganz ebenso wie hier; dann aber wird es nothwendig werden, eine Norm der Vertheilung der die Capitation auf dem Lande ersetzenden Grundsteuern festzustellen und die bestehenden Organe hierzu geeignet zu machen. Ferner sollen in den inneren Gouvernements mehr als $\frac{2}{3}$ der sogenannten Reichspräsidenten (государственные земския повинности), die bisher von den Gouvernements aufgebracht wurden, in Staatsabgaben (государственные подати) verwandelt werden (etwa 20 Mill. Rub.), worüber allerhöchst bestätigte Reichsrathsbeschlüsse schon vorliegen *). Ist nun wohl irgend anzunehmen, daß die Staatsregierung Steuern, die sie im Reich principiell als Staatsabgaben, d. h. als solche, an welchen alle Staatsbürger sich betheiligen, anerkennt, in Liv- und Estland als „Reichspräsidenten“ auch ferner qualificiren werde, an denen die Bewohner dieser Provinzen sich zufolge ihres besonderen Präsidenten-Systems gar nicht zu betheiligen hätten? Auch hier ist vielmehr mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Maßregel unabweislich eintreten wird, die einmal den Staatsabgaben des innern Reichs auch in diesen Provinzen dieselben Merkmale beilegt, sodann aber deren Ausbringung und Ablieferung ordnet. Das Organ zur Vertheilung und Ausbringung jener Staatsabgaben sind im Reich die neuen Gouvernements- und Kreis-Institutionen; wenn nun bei uns unternommen würde, die schon bestehenden Organe der communalen und provinziellen Selbstthätigkeit zu gleicher Fähigkeit auszubilden, so wird dieses Vorgehen auf dem Wege eigener Fortentwicklung gewiß nur mit Genugthuung begrüßt werden können.

Freilich könnte man den Einwand erheben, daß es ja am einfachsten

*) Vom Reichsrathe werden als Staatseinrichtungen, zu deren Unterhaltung die in Staatsabgaben verwandelten Präsidenten zu verwenden sind, namentlich qualificirt: Posten, Kunststraßen, Landpölyzei, Etappenwesen, Militairbedürfnisse und Quartierwesen, Unterhalt von Zöglingen in der Reichsbauerschule, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und Unterhalt der Gefängnißaufseher.

wäre, 1) die Vertheilung der Grundsteuern (des voraussetzlichen Surrogats der Kopfsteuer) und 2) die Aufbringung der oberwähnten Staatsabgaben (des Surrogats der Reichslandesprästanden) — den Landtagen zu überlassen, wodurch man einmal den Intentionen der Regierung entsprechen, dann aber auch innerhalb der bestehenden Verfassung bleiben würde. Allein sich in solchen Anschauungen wiegen, scheint überaus bedenklich. Die Vertheilung der Prästanden durch die Landtage unter Adstipulation der Domainen-Verwaltung beruhte auf der ganz unerläßlichen Voraussetzung, daß das Steuer-Object, das zu besteuern Land, den Repartirenden gehörte: dieser Bedingung entsprachen bisher der Landtag und die Domainen-Behörde, ihnen konnte daher folgerichtig die Repartition der Prästanden überlassen werden, und ihnen würde, unter dieser Voraussetzung, auch die Vertheilung der Grundsteuern und Staatsabgaben anheimgegeben werden können. Allein sobald das zu besteuern Land den Repartirenden nicht mehr gehört, und das wird voraussetzlich auf den Domainen-Gütern und auf den Privatgütern in nicht ferner Zukunft der Fall sein, hört der *justus titulus* des Repartitionsrechts der Landtage auf und mit ihm fällt das Recht selbst unrettbar zusammen. — Wer wird dessen Erbe sein?

Die folgenden „Vorschläge“ geben allerdings darauf keine directe Antwort. Aber indem sie den Besitz und das selbständige Gewerbe innerhalb der Landgemeinden berechtigen, die Allgemeinheit solcher Berechtigung, die indirecte Vertretung, die Unabhängigkeit des Vertretungskörpers, endlich die Controle der Executive durch denselben festsetzen, stellen sie Momente auf, die eine innere Verwandtschaft mit der wirthschaftlichen Organisation einerseits des platten Landes im innern Reich, andererseits der einheimischen Städte begründen. Würde die bereits begonnene Verhandlung über eine neue Landgemeinde-Ordnung zur Annahme dieser oder ähnlicher Grundzüge führen, so wäre das der erste, grundlegende Act zur Bildung von Einrichtungen, welche den Forderungen entsprechen, die nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse des innern Reiches an diese Provinzen nothwendig herantreten müssen.

Abgesehen aber von dieser, dem Reich zugekehrten Seite der Sache, hat sie auch eine innere für die Provinzen bahnbrechende und förderliche. Sie wird dem thörichtem Beginnen Einhalt thun, das Gebäude der Verfassung des platten Landes vom Dache aus umzubauen, und dem richtigen Princip zur Geltung verhelfen, daß dieser Umbau vom Fundament aus — und das sind die Gemeinden — zu beginnen ist, wenn er über-

haupt begonnen werden muß. Daß diese Nöthigung wirklich vorliege, ist im Augenblick nur bei der Landgemeindeverfassung nachweisbar und wird sich sehr bald zur Evidenz steigern. Hier, und vorläufig nur hier ist die Emancipation eines bisher gebundenen Besitzes in sehr erheblichem Maße imminent, sie wird daher zu einer wirthschaftlichen Emancipation der Gemeinden führen müssen, einer Idee, die diesen Vorschlägen zur ausschließlichen Basis dient und in der Entwicklung gegebener Keime — einerseits der Versammlungen und Classen (Repräsentation), andererseits des legalen Begriffs der Gemeindevorsteher (Verwaltung) — sich darstellt.

1. Classen. Man nimmt jetzt in Estland zwei, in Kurland drei, in Livland zehn Classen innerhalb der Bauergemeinden an, welche sich indessen im wesentlichen auf die beiden Hauptclassen der Pächter und der Dienstboten zurückführen lassen. Mit dem Uebergange sämmtlichen bäuerlichen Landes eines Gemeindebezirks in festes Grundeigenthum oder langjährige mit gesetzlicher Meliorationsentschädigung verbundene Zeitpachten oder etwa in Erbpachten*) wird nun eine doppelte Veränderung eintreten: einmal nämlich scheidet das wechselnde Element, sofern es die Hauptklasse der bisherigen Zeitpächter umfaßt, ganz aus und macht dem festen der Grundeigenthümer und langjährigen Meliorationspächter Platz; dieses wird also, als das mächtigste, dem Gemeinwesen seinen Stempel aufdrücken, den Begriff der Ansässigkeit zu realer Bedeutung bringen und daher auch in der Verfassung nach einem Ausdruck suchen. Sodann muß, während die Pächter in dem bisherigen Sinn temporärer und in ihrem Besitz wenig gesicherter Inhaber gutherrlicher Grundstücke verschwinden, eine ganz neue Classe von Gemeindegliedern sich ausbilden, die weder Eigenthümer noch auch Pächter im bisherigen Sinne, noch endlich Dienstboten sind, nämlich die schon jetzt nicht unbedeutende Classe derjenigen Personen, welche das neue Grundeigenthum der Bauern von diesen in Zeitpacht übernehmen, also nur zu ihnen und gar nicht mehr zum Gutsherrn in irgend einem Rechtsverhältniß stehen. Schon um dieser neuen Classe von Personen, deren wirthschaftliche und Rechtsverhältnisse sich mannigfach abweichend von denen der bisherigen Zeitpächter gestalten und mit der Zeit immer abweichender ausbilden müssen, den Platz in der Gemeindeverfassung anzuweisen, wird eine Modification erforderlich werden, da sie in keine

*) Diese sind nur in Livland auf zwei Vererbungen beschränkt.

der bisherigen Classen hineinpassen. Außerdem wird man, in Folge der bevorstehenden Veränderungen in der Staats-Steuerverfassung, zu einer Revision der bestehenden Landgemeindeordnung genöthigt werden. Die Tendenz der neuen Steuergesetzprojecte weicht von der bisherigen ganz und gar ab: während diese wesentlich die Person im Auge hatte, daher die Gemeinde als Gesamtheit von Personen allein verantwortlich machte, wendet sich die neue Tendenz dem Grundeigenthum zu und entlastet die Personen, mithin auch die Gesamtheiten der Personen. Grundsteuern werden die Capitation ersetzen. Es wird mithin auch hier die Ansässigkeit und die daran geknüpfte Steuerzahlung zum Hauptmomente werden; sie wird auch den Maßstab der politischen Berechtigung abgeben müssen, weil diese Berechtigung überall in der Steuerzahlung wurzelt. Mit Rücksicht auf diesen nothwendigen Zusammenhang politischer Befugnisse mit der Steuerzahlung wird endlich eine Ausscheidung gewisser Classen aus dem Complex der berechtigten Gemeindeglieder nothwendig werden. Die Steuerlastete bisher an der Person; diese war mithin berechtigt, ohne Rücksicht auf irgend welche, die persönliche Unselbständigkeit etwa bedingenden Beziehungen. Daher konnte den Dienstboten Stimmberechtigung und Theiligung an den Gemeindeversammlungen sogleich zugewiesen werden. Mit dem Aufhören der Kopfsteuer ändert sich dies Verhältniß: die „Dienenden“ zahlen keine Steuer mehr, können mithin ein politisches Vertretungsrecht nicht mehr in Anspruch nehmen, das auf diejenigen nothwendig übergehen muß, die die Steuer übernehmen, d. i. die bäuerlichen Grundbesitzer und sonstigen steuerpflichtigen Dienstherrn. Dagegen wird überall das Vertretungsrecht begründet werden, wo eine selbständige Steuerzahlung eintritt, also im Fall der Einführung von Steuern von Gewerben, bei selbständiger Zahlung von Gemeindeabgaben, ja auch bei etwaiger Besteuerung selbständigen Arbeitsverdienstes. Es wird sich daher empfehlen, das Moment der Selbständigkeit der Person als zweite Vorbedingung für die politische Mitgliedschaft der Gemeinde festzusetzen, d. h. den eigenen freien Erwerb ohne Dienstverhältniß. Alle diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß unter steter Voraussetzung persönlicher Selbständigkeit, statt der bisherigen zwei, drei und resp. zehn Classen, nur zwei Hauptclassen von Gemeindegliedern — die der Ansässigen und die der Unansässigen — angenommen werden müßten. Während den letzteren eine Mitgliedschaft im weitern Sinne — d. h. eine Theilnahme an gewissen politischen Rechten und Pflichten und die Wählbarkeit

zu Gemeindeämtern sowie die Befugniß von Classenversammlungen — zu zugestehen wäre, müßten die wesentlichsten Rechte — das der Repräsentation der ganzen Gemeinde und das der Stimmberechtigung — nur der Classe der Anässigen zugewiesen werden, entsprechend dem univrsalen Charakter ihrer Grundsteuerpflicht.

2. Versammlungen. Werden diese Sätze zugegeben, so folgt eine weitere Reformnothwendigkeit in Betreff der Versammlungen. Sollen die Anässigen allein stimmberechtigt sein, so wäre die Zuziehung der Unanässigen zu den Versammlungen für sie von keinem Werth. Werden den Versammlungen der Anässigen alle Angelegenheiten der Gemeinde zugewiesen, so sind die Unanässigen politisch rechtlos, was sie nicht sein dürfen, da sie im Fall selbstständigen Erwerbes Steuern und Pflichten tragen. Wird dagegen ein Theil dieser Angelegenheiten den Unanässigen ausschließlich übertragen, so geschieht wiederum den Anässigen offenbar ein eben so großes Unrecht. Es empfiehlt sich daher, Versammlungen der ganzen Gemeinde überhaupt zu verbieten und nur noch Wahl- und Classen-Versammlungen zu gestatten. Hier aber müßten den Anässigen, ihrem Pflichtverhältniß entsprechend, größere Rechte gegeben werden; sie müßten namentlich ein ausschließliches die ganze Gemeinde umfassendes, und nur gegenständlich beschränktes Stimmrecht erhalten, während ihnen überdies in Betreff ihrer Classe ein unbefränktes und ein ebensolches den Unanässigen für Angelegenheiten ihrer Classe eingeräumt würde. Die Anerkennung eines die ganze Gemeinde umfassenden Stimmrechts der Anässigen entspricht ihrer das ganze Territorium der Gemeinde umfassenden, in Folge der bestehenden Reallasten sehr erheblichen Steuerpflicht; die Beschränkung derselben auf ein bestimmtes Moment bildet dagegen eine Ausgleichung für die Nichtertheilung des Stimmrechtes an die gleichwohl verpflichteten Unanässigen. Wird gefragt, welches denn dies bestimmte Moment sein soll, so ist darauf zu sagen, daß es nur ein solches sein könnte, bei welchem eine wirkliche Ausgleichung zwischen den Unanässigen und Anässigen thatsächlich möglich ist. Und das ist einerseits das active Wahlrecht, andererseits die Wählbarkeit zu Gemeinde-Ämtern. Denn mit der ausschließlichen Befugniß der Anässigen zu wählen, läßt sich das Recht der Unanässigen gewählt zu werden verbinden und in ihm als einem der wichtigsten die Ausgleichung finden. Erstere würden in den Wahlversammlungen die wirkliche Repräsentation der ganzen Gemeinde bilden, letztere

hätten in der Wählbarkeit die Möglichkeit an der Leitung der Gesamt-Interessen der Gemeinde Theil zu nehmen.

Werden die Versammlungen der Anässigen auf Wahlen beschränkt und die Versammlungen der Unanässigen von der Entscheidung über Gesamt-Interessen ausgeschlossen, endlich gemeinschaftliche Versammlungen aller Classen verboten, so kommt in Frage, wo und von wem denn Gesamt-Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht Wahlen betreffen, zu verhandeln sind?

3. Gemeinde-Ausschuß. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird hiezu ein neues Organ geschaffen werden müssen; dazu aber wird es eines neuen Principis bedürfen. Der Grundsatz directer Vertretung der Interessen der Gemeinde durch die Gesamtheit der einzelnen Mitglieder derselben wird fallen und dem Grundsatz der indirecten Vertretung durch gewählte Repräsentanten Platz machen müssen. Dies ist einmal eine Consequenz jener Nothwendigkeit, den Unanässigen durch das Mittel der Wählbarkeit auch hier einen ihrer Steuerpflicht entsprechenden Anspruch auf Betheiligung an den Gemeinde-Angelegenheiten zu sichern; dann aber empfiehlt es sich auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Der Ausschuß nimmt die fähigsten und würdigsten Glieder allein auf, er beseitigt die Befürchtung tumultuariischer Versammlungen, er bietet die Möglichkeit des Wechsels und Ersatzes untauglicher durch taugliche Glieder, er kann im allgemeinen zu einem guten Mittel politischer Erziehung werden. Alles dies aber freilich nur, wenn er in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Verwaltung überhaupt alle diejenigen Rechte ausübt, welche von der Gesamtheit der Gemeinde-Mitglieder würden ausgeübt werden können.

4. Gemeinde-Verwaltung. Da die Organisation der Gemeinde-Verfassung ein politisches, staatsrechtliches Gebiet umfaßt, so ist sie von der Gerichts- und Polizei-Verfassung strenger als bisher zu sondern; nicht als ob innerhalb des Gemeindelebens die Verwaltung von der Justiz und Polizei unbedingt getrennt werden soll: die Möglichkeit der Vereinigung in der Person der Gemeindebeamten soll vielmehr gewahrt werden, da sie erfahrungsmäßig hier zweckmäßig ist, auf das Ansehen dieser Beamten in der Gemeinde günstig wirkt und ihnen die Durchführung nützlicher Maßregeln sehr erleichtert. Dies wird aber immer nur die persönliche Qualification der Communalbeamten zu Gemeinderichter- und Polizei-Posten bedingen; nicht die absolute und gesetzlich feststehende Verbindung richterlicher, administrativer und polizeilicher Functionen. Die Trennung würde mehr in der Theorie der Verfassung, in ihrer formellen

Construction liegen, während die praktische Anwendung immer und überall die Vereinigung zuließe.

Der Gemeinde-Ausschuß, als Repräsentant der Gemeinde, ist der beratende und beschließende Körper; die Gemeinde-Verwaltung bildet die Executive und wird von ihm controlirt. Dies und die ganze Natur administrativer Geschäfte empfiehlt eine einheitliche Gestaltung des Gemeindevorstandes, d. h. die Wahl und Constituirung je eines Gemeindevorstehers mit je einem oder nach Bedürfniß mehreren Gehülfen (Aeltesten), die ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hätten und ihm unterzuordnen wären. Ebenso aber erscheint eine Auberäumung, Leitung und Schließung der Ausschußversammlungen durch den Gemeindevorstand nöthig; dies und die Zweckmäßigkeit einer besondern Auszeichnung desselben empfiehlt es, ihn und die Gehülfen an den Versammlungen des Ausschusses stimmberechtigten Antheil nehmen und den Vorsteher derselben präsidiren zu lassen. Die Gesammtheit des Vorstandes und Ausschusses würde dann die eigentliche Repräsentation der ganzen Gemeinde und ihrer Interessen bilden (Gemeinderath).

5. Gemeinde-Obrigkeit. Wo die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Civil- und Strassachen längst aufgehoben ist, liegt kein Grund vor, nun auch das an den Rittergütern gegenwärtig noch klebende Vorrecht gutherrlicher Polizei-Obrigkeit zu beseitigen, um so weniger, wenn man sie auf den engeren Kreis der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei beschränkt und die obrigkeitlichen Functionen der Gutsherren in eigentlichen Gemeinde-Sachen auf die Ortsbehörden (Kirchspiels- und Hauptmannsgerichte) überträgt. Wollte man dennoch auch die gutherrliche Polizeiautorität grundsätzlich abschaffen, so träte man dadurch nicht allein mit einer der stärksten Traditionen in Widerspruch und müßte das theoretisch Erstrebte praktisch zu nichte gehen sehen, sondern man wäre auch gezwungen, die Rittergüter und Gutsherren in den realen und personalen Landgemeinde-Verband aufzunehmen, um sie nicht in der Luft schweben zu lassen; nur eine arge Täuschung über die bestehenden Verhältnisse könnte einer solchen unausführbaren Maßregel das Wort reden. Trotzdem müßte auch hier, wie das in allen Verfassungsnormen nützlich ist, die Möglichkeit dazu geboten werden, daß ein anderes, in ferner Zukunft vielleicht zur Verwirklichung bestimmtes und unter andern Voraussetzungen anzuerkennendes Princip — das der völligen Lostrennung von der gutherrlichen Obrigkeit und des Aufgehens der Rittergüter in die Landgemeinden — zum Durchbruch kommen könne.

Das könnte einmal durch Zulassung freier Vereinbarungen über eine solche Verschmelzung unter den Betheiligten selbst, sodann dadurch geschehen, daß in Fällen nachweisbarer Nothwendigkeit oder offenkundiger Zweckmäßigkeit die Provinzial-Regierungsbehörde die Verschmelzung dekretirte.

6. **Competenzen.** Die Schaffung und Erziehung einer besseren Gemeinde-Vertretung wird, nachdem sie zur Nothwendigkeit geworden, auf demjenigen Boden versucht werden müssen, welcher für solche Schöpfungen der fruchtbarste ist, nämlich dem der materiellen Interessen, der autonomen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der selbstständigen Vertheilung der Gemeindelasten. Mit der Polizei im engeren Sinne — Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei — wird sie nichts zu thun haben. Daraus folgt einmal, daß dem Gutsherrn, abgesehen von dem aus seiner obrigkeitlichen Eigenschaft fließenden Bestätigungsrechte des Gemeindevorstandes und aller Communalbeamten überhaupt, keinerlei weitere Betheiligung an der innern Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten mehr einzuräumen sein wird; sodann, daß derselbe bei seiner vollen gegenwärtigen Competenz in Polizei-Sachen, mit einziger Ausnahme der polizeilichen Strafcompetenz, wird erhalten werden müssen. Diese Strafcompetenz — als letztes Ueberbleibsel patrimonialer Gerichtsbarkeit — kann, insoweit sie innerhalb der Gemeinde zur Ausübung gelangte, ohne Uebelstand auf die Gemeindepolizei übertragen werden; dagegen ist die Competenz der letzteren selbstverständlich nicht auf den außerhalb des Gemeindebezirks stehenden Gutshof und auf die daselbst ansässigen und wohnhaften Personen auszudehnen, wo eine Strafcompetenz immer nur dem Ortsgerichte (Kirchspiels- und Hauptmannsgerichte) wird zugestanden werden können.

7. **Freizügigkeit und Heimathsrecht.** Auch die bevorstehende Einführung einer auf das Princip der Gewerbefreiheit gegründeten allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann zu einer theilweisen Aenderung der Grundlagen der Landgemeinde-Verfassung führen, indem sie eine weitere Ausdehnung des Grundsatzes der Freizügigkeit und des freien Rechtes der Ansässigmachung nothwendig und um so ausführbarer machen wird, als ein Haupthinderniß derselben — die vorläufige Sicherstellung der Abgaben, für welche die Gemeinde mit ihrem Personalbestande dem Staate gegenüber verantwortlich, — in Folge des Aufhörens der Capitation fortfallen muß. Diese Erweiterung des Freizügigkeits-Rechtes und des Rechtes der Ansässigmachung ist aber schwer erreichbar, so lange die Gemeinde immer zugleich der gesetzliche Armenversorgungs-Verband ist; sie wird dagegen wol

effectuirt werden können, sobald man dem politischen Gemeindeverband und dem lediglich durch Geburt, Ansässigkeit und formelle Aufnahme begründeten Armen-Versorgungs- (Heimath-) Verband gesonderte Existenz und Thätigkeit gesetzlich zuweist. Denn nur dadurch läßt sich das zweite Haupthinderniß freier Ansässigmachung — die vorherige Abfindung mit der früheren Gemeinde hinsichtlich des Unterhalts der zurückbleibenden Angehörigen und des Auszöglings selbst im Fall der Verarmung — beseitigen: diese Verpflichtung könnte nämlich auf der früheren Gemeinde, der Heimathgemeinde, ruhen bleiben, während diejenige Gemeinde, in welcher der Auszögling sich ansässig gemacht hat, nach einer gewissen längeren Aufenthaltsdauer, zur Heimathgemeinde würde und die Pflicht der Armenversorgung übernehme. Vielleicht dürfte es sich indessen bei der erheblichen Ausdehnung der Provinzen und den noch obwaltenden Verkehrsschwierigkeiten empfehlen, die Bedingung längerer Aufenthaltsdauer vorläufig nur bei der Ansässigmachung mit Gebäuden und unbedeutenden Landparcellen zu adoptiren, bei der Erwerbung von Grundstücken mit selbständigem Landwirthschaftsbetriebe aber, da diese an sich schon eine gute Gewähr der Dauer und des Wohlstandes bieten, die gegenwärtig für Liv- und Estland bestehende Vorschrift beizubehalten und auch auf Kurland auszudehnen, wonach eine solche Ansässigmachung die Mitgliedschaft auch des Heimathverbandes sofort und unmittelbar herbeiführen würde (Vgl. Estl. B.-B. 307, Livl. B.-B. 259).

Nachtrag.

Der obligatorische Eintritt der Gutsherren in die Landgemeinden, dem man unlängst in dieser Zeitschrift das Wort geredet, ist hauptsächlich aus folgenden Gründen zu mißbilligen:

1) Den Gutsherren kann vorläufig nur der bisherige Einfluß auf die ökonomischen Interessen der Gemeinden d. h. auf die Verwaltung des Gemeindevermögens genommen werden, was auch, wie authentisch verlautet, allein von der Regierung verlangt wird, nicht aber ihre Polizeigewalt über das ganze den Gemeindebezirk mit einschließende Gutsgebiet (die Guts-polizei), die ihnen bleiben soll, vorbehältlich gestatteter Ausnahmen des Ueberganges derselben auf das Gemeindegerecht. So lange aber die Guts-polizei grundsätzlich besteht und die Gutsherren obrigkeitliche Rechte und Pflichten über die Gemeinden auszuüben haben, muß ein unnatürliches und in sich widerspruchsvolles Verhältniß daraus hervorgehen, wenn

derjenige, der eine der Gemeinde vorgelegte Autorität repräsentirt, zugleich Mitglied derselben sein sollte.

2) Jede Mitgliedschaft setzt verhältnißmäßige Betheiligung an den Lasten des Körpers voraus, dessen Mitglied man ist. Nun aber fehlt es zur Zeit an einem Maßstabe der Theilnahme der Güter (des Hoflandes) an den Gemeindeforderungen, da weder die Hakenberechnung noch die Revisionslisten hierzu sich eignen, indem erstere auf das Hofland nicht applicirt ist; letztere aber gerade die verpflichteten Gutsherren nicht enthalten. Freilich ist man in Livland behufs Ausdehnung des Hakenanschlages auf das Hofland in Berathung getreten, aber es dürfte sich diese Arbeit als eine sehr langwierige und zeitraubende herausstellen, und dann ist sie auf die beiden anderen Provinzen und auf sämtliche Domainen überhaupt nicht anwendbar. Allein selbst angenommen, es gelänge — etwa durch Ertragschätzung aller Höfe und Bauergerüste nach dem bisherigen Wirtschaftsbetriebe — einen leidlich gerechten Vertheilungsmaßstab der Gemeindeforderungen *) herzustellen, so wären damit doch nur neue Schwierigkeiten geschaffen. Denn bei allen Gemeindeausgaben, bei welchen der Gutsherr sonst gar kein Interesse hat, befände er sich — wenn nach der Stimmenzahl der Mitglieder gerechnet werden soll — immer im entschiedensten Nachtheil und umgekehrt ganz ebenso die Gemeinde, wenn etwa die Stimmen nach Maßgabe des durch dieselben repräsentirten Grundbesitzes und seines Ertrages in Betracht kommen sollen.

3) Die Interessen der Gemeinden und der Güter konnten als verwandt, ja als identisch gelten zur Zeit der alten Ordnung, wo das Gut als ein aus Hofesland und Gestunden bestehendes wirtschaftlich untrennbares Ganzes gedacht wurde, die letzteren nur die Bedingungen der Arbeitskraft des ersteren repräsentirten, in diesem also der Schwerpunkt, die wirtschaftliche Einheit lag. Dieß Verhältniß ist im Verschwinden begriffen und wird in wenigen Jahren gar nicht mehr existiren. Es wird sich also zum Theil jetzt schon, in Zukunft aber immer mehr eine Verschiedenheit, ein Auseinandergehen der Interessen der wirtschaftlich ganz getrennten Höfe und Gestunde geltend machen, und dies würde zur Folge

*) Damit soll nur die Confinirung der bisherigen Gemeindeforderungen auf den Gemeindebezirk empfohlen, keineswegs aber die Arten, das Maß und der Ableistungsmodus der gegenwärtigen Gemeindeforderungen gutgeheißen, noch auch der bisherigen Schatzfreiheit der Höfe das Wort geredet, noch endlich das Zweckmäßige einzelner freier Vereinbarungen verkannt werden.

haben, daß nach etwaiger Einverleibung der Güter in die Landgemeinden bei Berathungen und Beschlüssen in Gemeindefachen die Repräsentanten der ersteren sehr oft als Partei daran gar nicht Theil nehmen könnten. Es ist eben daher auch sehr zweifelhaft, ob die Einverleibung auch den Wünschen der Landgemeinden entspricht, vielmehr zu vermuthen, daß sie in den meisten Fällen eine nur aufgedrungene sein würde.

4) Den Gutsherren verbleibt endlich auch künftig ihr Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule. Ebenso (wo es besteht) das Patronatrecht. Beide Rechte geben dem Gutsherrn eine in Betreff wichtiger Gemeindeinteressen derart übergeordnete Stellung, daß dadurch für den einen (kleineren) Theil der Gemeindeglieder ein höheres und für den anderen (größeren) ein bedeutend niedrigeres socialpolitisches Rechtsniveau und für beide in Folge dessen eine bedenkliche Gefährdung unbefangener Willensäußerung eintreten müßte.

Das Gemeindewesen der Schweiz.

Die Wahl des rubricirten Thema's für die Baltische Monatschrift mag auf den ersten Blick unpassend erscheinen und verlangt daher eine kurze Rechtfertigung. Unbestreitbar gehört die Ausbildung des Communalwesens in Stadt und Land zu den wichtigen Aufgaben, deren Lösung die begonnene Entwicklung und Neugestaltung der innern Verhältnisse in den baltischen Ländern Rußlands fordert. So wenig nun diese Lösung realisiert werden könnte durch Adoption des englischen Selfgovernment, dessen Verständnis uns in so ausgezeichnete Weise von Gneist ermöglicht ist, eben so wenig läßt sich das schweizerische Gemeindewesen nach Liv- Est- und Curland übertragen, denn wie das englische Selfgovernment so ist auch das schweizerische Gemeindewesen aus der Hand der Geschichte hervorgegangen und die fertigen Institutionen lassen sich nicht herübernehmen ohne Voraussetzungen, aber, wenn ich nicht irre, hat das schweizerische Communalwesen viel Beachtenswerthes und es finden sich in demselben auch nicht wenige Einrichtungen, die sich mit Modificationen überall bewähren können. Belehrend ist auch besonders die Betrachtung desselben, wenn man dazu das freie Staatsbürgerthum und die staatsbürgerliche Gleichheit der Franzosen als Gegensatz in den Vergleich zieht. In Frankreich besteht die örtliche Selbstverwaltung nicht aus Rechtskörpern, sondern aus Staatsanstalten; jede Selbständigkeit des Theiles ist der Einheit zum Opfer gebracht, jeder Theil ist ein mechanisches Glied. Es lohnt sich hierüber in dem trefflichen Werke von L. Stein „die Verwaltungslehre“ (Erster Theil.

1865) nachzulesen; ich will nur andeuten, wie der französische Bürger auf den ersten Blick vom Schweizerbürger in einem wesentlichen Stücke sich unterscheidet, weil Frankreich keine Gemeinden in dem Sinne hat, der für den Schweizer eine Bedingung seines socialen Lebens ist. Pikant ist die Aeußerung eines geistreichen Schweizers: „Allerdings kann der Franzose sagen, er sei überall zu Hause, allein nur deshalb, weil er mit ebenso viel Wahrheit sagen kann, er sei nirgends zu Hause.“ Der Schweizer kann nicht Staatsbürger sein ohne das Bürgerrecht einer bestimmten Gemeinde zu haben, diese ist seine Heimathsgemeinde, sein „Heim“, daher ist er nicht überall in der Schweiz daheim. Diese Reduction schmälert aber sein staatsbürgerliches Bewußtsein und sein warmes Interesse für das Ganze, von dem seine Gemeinde ein integrierender Theil ist, durchaus nicht. Der Franzose, wie er überall auf französischem Boden ohne Heimathschein sich niederlassen kann, fühlt sich überall als französischer Bürger und mehr begehrt er nicht nach dieser Seite; ihm muß das schweizerische Gemeindebürgerthum als eine lästige Beschränkung der individuellen Freiheit erscheinen, die er — vollauf genießen kann.

An die ursprüngliche natürliche Grundlage des Staats, die Familie, hat sich in allmählicher Ausbildung die Gemeinde gesetzt und läßt sich als die Brücke von der Familie zum Staat bezeichnen. Das Verhältniß von Familie, Gemeinde und Staat ist aber durchaus nicht so aufzufassen, als ob vor der zur höchsten Entwicklung gelangten Staatsidee die Familie und die Gemeinde, nachdem sie in der Entwicklung Factoren gewesen, für Erreichung des Staatszweckes überflüssig geworden seien, sondern ihre Geltung zeigt sich gerade am meisten, wo der Staat recht gesund ist. Da bilden die Familie, die Gemeinden und der Staat die drei Hauptformen des gesellschaftlichen Lebens und bedingen sich gegenseitig in der Weise, daß das Gedeihen der einen auf das Gedeihen der beiden andern einen unmittelbaren Einfluß ausübt. Wenn das Familienleben seinen sittlichen Halt verloren hat, so wird die echte aufopfernde Bürgertugend fehlen, und wo die Gemeinden verkrüppelt sind, da ist die Aufgabe der Staatsregierung sehr erschwert. Die Gemeinden sollen im Gesamtorganismus des Staats die Kreise sein, denen ein großer Theil der Aufgaben zufällt, welche der Staat zu lösen hat. So ist es in der Schweiz, deren Staatsleben im Allgemeinen ich hier weder lobpreisen noch einer Kritik unterwerfen will. Es hat seine Licht- und Schattenseiten und bei der Durch-

sichtigkeit der Verhältnisse sind beide Seiten leicht zu erkennen; das Gemeinwesen wird aber die Aufmerksamkeit des Beobachters besonders fesseln, denn die Gemeinden sind schon staatliche Mikrokosmen, und, wie ich bei einer andern Gelegenheit bemerkt habe, würde auch einmal die Regierung eines Cantons abhanden kommen, der Staat würde deshalb nicht zusammenbrechen, sondern in den Gemeinden seine Bewahrung haben.

Die Gemeinden sind nicht ursprünglich wie die Familie, sondern geworden und ihr Werden muß man sich klar machen, um das Gemeinwesen in der Schweiz zu verstehen.

In ihren Anfängen wie in den Stadien der Entwicklung unterscheiden sich die Bürgergemeinden und Landgemeinden. Was die „Bürger“ betrifft, so galt für sie ursprünglich gar nicht der Satz „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht“, sondern ihre Aufgabe war vornehmlich eine militärische. Sie sind die Angehörigen einer Burg, mit deren Bewachung betraut. Als an die Burgen Ortschaften sich anlehnten und mit denselben durch Mauern verbunden wurden, erhielten sie Privilegien, besonders das Marktrecht, und dadurch bildete sich der Charakter der Stadt heraus. Bürger bezeichnete nun die Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens, diejenigen, welche an der städtischen Schutzgemeinschaft Theil hatten. Wegen dieses äußerlich durch die Mauern erkennbaren, aber durchaus nicht darin allein bestehenden Schutzes übten die Städte eine große Anziehungskraft aus. Die Bewohner des den Bedrückungen durch den feudalistischen Adel ausgesetzten flachen Landes drängten zu den Städten hin und es lag auch im Interesse einer Bürgerschaft sich zu vergrößern, daher die Leichtigkeit, mit welcher das Bürgerrecht erworben wurde. In dieser Beziehung wird die Vergleichung alter und neuer Zeit für die Schweiz höchst merkwürdig. Die Städte reichten vielen Unfreien den Delzweig der Freiheit. Wenn ein Höriger Jahr und Tag unangesprochen von einem nachfolgenden Herrn in einer Stadt gegessen hatte, so war seine Freiheit gesichert und darauf bezieht sich das deutsche Rechtsprüchwort „die Lust macht frei“. Zur Freiheit dann das Bürgerrecht zu erwerben, dazu bedurfte es in manchen Städten nicht mehr oder kaum mehr als der Willenserklärung die Pflichten des Bürgers erfüllen zu wollen; Steuern und Wachen waren die Leistungen, zu denen er sich verpflichtete. Daß er am Tage der Einschreibung ins Bürgerregister der Bürgerschaft einen Trunk spenden mußte, war nur eine Form deutscher Gemüthlichkeit, als wesentlich galt aber in manchen Städten der Besitz oder Erwerb eines Hauses. Das Haus haftete für die Treue des

Bürgers und damit hängt die merkwürdige Strafe des Niederreißens der Häuser von Verbrechern zusammen. In der Vernichtung des Hauses lag die Vernichtung der bürgerlichen Existenz und damit trat die Friedlosigkeit ein. Wir wissen von Luzern, daß dieses häufig vorkam, aber auch, daß die Häufigkeit der Fälle, da dies die Stadt vernünftete, zur Abschaffung der alten Sitte führte und daß fortan ein solches Bürgerhaus, wie überhaupt Hab und Gut des Verbrechers, dem Gericht der Stadt verfiel, welches darüber nach Gutdünken verfügen durfte. Da, wo der Besitz des Hauses Bedingung des Bürgerrechts war, vererbte sich dieses nicht ohne Weiteres auf den Sohn eines Bürgers, aber nicht allein waren Baupläge gegen einen ewigen geringen Zins leicht zu haben und der Bau eines hölzernen Hauses, wie es in alter Zeit sehr gewöhnlich war, leicht zu beschaffen, sondern Bürgersöhne genossen auch wohl Vorzüge für den Eintritt ins Bürgerrecht. Wollte in Freiburg im Uechtlande ein Fremder Bürger werden, so hatte er einen ansehnlichen Trunk zu spenden, dem Schultheißen einen Kopf Wein (4 Maß oder 8 Flaschen), den 24 Rathsherren nach deren Belieben; ein Bürgersohn war frei von dieser Leistung. Sie und da verschaffte schon die Verheirathung mit einer Bürgertochter oder doch mit der einzigen Tochter eines Bürgers das Bürgerrecht. In Neuenburg war es Sitte, daß derjenige, welcher eine im Besitz eines Hauses befindliche Bürgertochter heirathete, das Bürgerrecht und den Namen der Frau erhielt. Man nannte dies aller à gendre. Aus einer Züricher Rathsverordnung vom Jahre 1378 sehen wir, daß es damals ungemein leicht war dort in die Bürgerschaft zu kommen: wer fünf Jahr in der Stadt gewohnt, Steuern und Wachen geleistet hatte, brauchte nur zu schwören, die Gesetze der Stadt halten und dem Bürgermeister und Rath gehorsam sein zu wollen. Es war also ganz ähnlich wie in Nordamerika, wo jeder der dort eine gewisse Zeit lang gewohnt hat, durch die feierliche Erklärung aus seinem bisherigen Staatsverbande auszutreten und amerikanischer Bürger werden zu wollen, schon Bürger wird.

Im langen Kampfe mit den in ihren Burgen und Schlössern hausenden Dynasten erstarkten die Städte; Handel und Gewerbefleiß hatten hier ihren Boden und führten im sichern Zuge wenigstens in den größeren Städten zum Reichthum und einer glänzenden Entfaltung des städtischen Lebens, während es mit dem Adel in der Schweiz immer mehr bergabging. Ein ausgezeichnete aristokratische Rechtshistoriker hat das „allgemeine Unglück“, welches gegen Ende des Mittelalters den Adel in der

Schweiz traf“ in der Bedeutung für die Entwicklung des Gemeindewesens richtig betont, aber dieses Unglück ist nicht bloß in den verlorenen Schlössern zu sehen, sondern eben so sehr in anderen Ereignissen von großen Folgen. Kurz vor der Schlacht bei Morgarten zerstörte die Königin Agnes auf ihrem Rachezuge gegen den Adel eine Anzahl Burgen im Aargau und 1356 wurden durch ein großes Erdbeben wohl 80 Festen der Juragegend von den Spitzen der Berge und Hügel herabgeworfen als wären es Kartenhäuser. Auch das schon damals blühende Basel wurde durch dieses „Erdbeben“ dem Untergang nahe gebracht, aber es blühte rasch wieder auf, während die meisten Dynasten nicht daran denken konnten ihre zerstörten Burgen wieder aufzubauen und Basel auf diese Weise in dem allgemeinen Unglück den großen Vortheil genoß, eine Menge der lästigsten Nachbarn losgeworden zu sein. Das in diesem speciellen Falle deutlich hervortretende Verhältniß war ein allgemeines: das stolze Bürgerthum hob sich, indem der Adel sank. Städte wie Bern kamen durch Eroberung und durch Kauf in den Besitz mancher Herrschaften und hatten ein bedeutendes Landgebiet; die kirchliche Reformation führte dem Staate viele Klostersgüter zu. Die äußere Machtentfaltung übte einen unmittelbaren Einfluß aus auf die innern Verhältnisse der Bürgerschaft. Diese schloß sich ab und die Städte zeigen eine mit ungleichen Rechten classificirte Bevölkerung. Das Patriziat derselben trat in vielen Fällen mit demselben Uebermuth auf, den man dem Adel vorgeworfen hatte, und war zur Unterdrückung des beherrschten Landes nicht weniger geneigt. Das zeigt sich deutlich in der Geschichte Berns. Immer schwerer wurde es für einen Fremden in den Kreis der bevorzugten Bürgerschaft einzudringen, denn nicht nur hing die Bewilligung der Aufnahme von dieser ab, sondern, da das Bürgerrecht eine Quelle von Vortheilen war, wurden die Bedingungen für den Eintritt immer höher gespannt und so finden wir denn auch in der Gegenwart, daß die Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten der Schweiz keine leichte Sache ist, daß namentlich eine Einkaufssumme gefordert wird, deren Größe sich richtet nach dem Bürgergut und den Vortheilen, die das Bürgerrecht gewährt. Genf hat hierin eine Ausnahmestellung, indem die Zulassung zum Bürgerverband gar nicht erschwert ist; dagegen in Zürich, wo die Einkaufssumme im 15. Jahrhundert nur drei rheinische Gulden betrug und wer der Stadt Dienste geleistet hatte, namentlich mit dem Banner der Stadt ausgezogen war, nichts zu zahlen hatte, beträgt jetzt die Einkaufssumme circa 2000 Franken; in dem reichen Winterthur bisher 2650 Franken.

Ganz anders ging die Entwicklung der Landgemeinden vor sich und während die Geschichte der schweizerischen Städte viele Züge zeigt, die wir auch in der Geschichte der Städte Deutschlands finden, ist die Entwicklungsgeschichte der Landgemeinden eine eigenthümliche und verdient daher eine besondere Beachtung.

In dem gemeinsamen landwirthschaftlichen Interesse sehen wir den Keim der Landgemeinden; ihr Anfang ist ein rein privatrechtlicher. Wald und Weideland, das der gemeinen Nutzung offen steht, die Allmend, vereint die Nachbarn, aber es beschränkt sich der genossenschaftliche Verband darauf nicht, sondern auch auf die im Privateigenthum stehenden Ländereien hat die Gesamtheit einen gewissen Anspruch. Der Anbau des Bodens geschieht nach gemeinsamer Regel mit Geltung der von den Römern herübergenommenen Dreifelderwirthschaft. Das Ackerland des Dorfes ist in drei Complexe (araturae, Zelgen) eingetheilt. Ein Jahr trägt jede Zelt Winterfrucht, das zweite Jahr Sommerfrucht, das dritte Jahr liegt sie brach. Dabei ist zwar das Privateigenthum gewahrt, aber nicht nur sind die Brachzelgen dem Weiderecht der ganzen Gemeinde unterworfen, sondern nach der Ernte auch die Kornfelder und selbst das Wiesland, wenn im Sommer die eigentliche Heuernte ein oder zweimal beschafft ist, so daß nur das Grummet übrig bleibt. Auf diese Weise gehen die Privatländereien zeitweilig in Allmend über. Nun bestand zwar der wichtige Unterschied der freien und unfreien Dörfer, aber die Landwirthschaft war in beiden nicht eben verschieden, auch die unfreien Dörfer hatten Gemeinland wie gemeine Waldung und Zelgeneinrichtung mit den genannten Ausläufern zum gemeinen Wohl. Der Unterschied war aber sonst sehr bedeutend. Die ganze Gemarkung eines unfreien Dorfes war Eigenthum eines Herrn, dessen Hof sein ausgesonderetes Land (Salland, terra Salica) hatte, welches durch herrschaftliche Beamte und Knechte verwaltet und bearbeitet wurde. Den in der Nachbarschaft des Hofes angesiedelten Eigenleuten waren Bauerngüter von regelmäßiger Größe zum Anbau und zur Nutzung gegen Zins und Dienst angewiesen. Ihr Recht an diesen Gütern wurde allmählig zu einem Erblehen, zumal in den geistlichen Herrschaften. Das „Hofrecht“, wie wir es in zahllosen Weisthümern aufgezeichnet finden, normirte das Verhältniß der Herrschaft und der Unterthanen, in welchem natürlich die Rechte vorzugsweise auf jener, die Pflichten auf dieser Seite liegen. Die Abgaben und Leistungen der Bauern sind mannigfach, aber nicht minder ist der Schutz betont, welchen die herrschaftlichen Beamten ihren Unterge-

henen sollen angebeihen lassen. Die Gemeinsamkeit der Pflichten einer Bauerschaft, die Zusammengehörigkeit unter denselben Zwing und Bann, sind noch weit entfernt von corporativer Selbständigkeit, aber diese entwickelte sich von kleinen Anfängen aus. Im 14. und 15. Jahrhundert haben die Dorfschaften zur Besorgung ihrer localen Angelegenheiten selbstgewählte Vorsteher; in den von der Herrschaft geleiteten Gerichten sind die Inassen des Dorfes die Urtheiler; der wichtigste Anfang corporativer Selbständigkeit liegt aber in dem sehr dehnbaren Einungsrecht, das sich zunächst auf die landwirthschaftlichen Interessen bezog. Die „Gebursame“ hat das Recht Einungen zu setzen über die Zeit der Ernte und des Häuens, über den Umfang der Weidenutzung und des Holzgebrauchs, über die Umzäunungen und Steg- und Weg, und dabei tritt das Princip hervor, daß gelten solle, was die Mehrheit beschliesse. Nichtbefolgung solcher Einungen stellt die Gemeinde selbst unter Bußen, von denen schon regelmäßig zwei Dritttheile an die Gemeinde, ein Dritttheil an den Herrn fällt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird zwar noch abgeleitet von dem Zwing und Bann des Herrn, und Einungen, die das Recht des Herrn kränken, haben keine Gültigkeit, aber die Concurrnz der Herrschaft bei dem Einungsrechte wird immer geringer. Die von den Genossen in der Regel selbst gewählten Vorsteher der Gemeinden müssen dem Herrn geloben, seinen und der Gemeinde Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Bezeichnet sind sie als Geschworene, Dorfmeier 2c. und sehr gewöhnlich, wie auch in andern deutschen Ländern, namentlich in Oesterreich und Baiern, ist ihre Zahl vier. In diesen Vierern ist der Anfang des jetzigen Gemeinderaths zu sehen. Ihre erste Aufgabe ist über die Vollziehung der Einungen der Gemeinde zu sorgen, sie treten aber auch selbständig auf, indem sie Streitigkeiten über Steg und Weg, Grenzen und Wasserlauf als Schiedsmänner abmachen, so daß die Gerichte mit solchen Sachen, deren Beurtheilung von einer genauen Local- und Sachkenntniß abhängig ist, nicht behelligt werden. Neben diesen Gemeindeämtern hat eine Dorfschaft überall Beamte, ungeordneter Art zwar, aber dennoch sehr wichtig für die Gemeinde wie für die Herrschaft, den Förster, den Bauwart und den Hirten. Sie wurden ursprünglich von der Herrschaft eingesetzt, aber allmählig zeigt sich auch darin der Fortschritt zur Selbständigkeit der Gemeinden, daß diese Leute von der Bauerschaft gewählt und nur noch formell von dem Herrn oder dessen Stellvertreter mit dem Amte betraut werden.

Zu der Zeit, die man gewöhnlich als das Ende des Mittelalters

nimmt, im 16. Jahrhundert, finden wir Landgemeinden mit corporativer Selbstständigkeit über die ganze damalige Schweiz verbreitet. Ein großer Irrthum aber wäre es zu glauben, als hätten die Freiheitskämpfe und glücklichen Siege der Eidgenossen mit Erwerbung der politischen Freiheit nach außen hin auch die herrschaftlichen Verhältnisse im Innern radical beseitigt. Die schweizerischen „Landlute“ haben althergebrachte und wohl-erworbene Rechte immer anerkannt und sie haben sich nicht bloß in ihren Heldenschlachten ausgezeichnet, sondern auch durch ihren Gerechtigkeitsinn. Es ist ein sehr wahrer Satz, wenn Johannes von Müller sagt: „die rthätischen wie die schweizerischen Bünde haben keinen Menschen im Besitz auch der sonderbarsten Befugnisse gestört.“ Schon die älteste Bundesurkunde von 1291 verkündet: „Wer einen Herrn hat, gehorche ihm pflichtgemäß“ und wahrhaft rührend ist, mit welcher Anstrengung und Aufopferung einzelne Gemeinden die Fesseln der Hörigkeit zu lösen und sich aus dem lehnsrechtlichen Verbande zu befreien wußten. Das kleine Gersau am Fuße des Rigi hatte wacker zu den Waldstätten gestanden und in der Schlacht von Sempach die Bluttaxe empfangen. Als aber die Gersauer sogar mit einem erbeuteten Banner von Hohenzollern wieder in ihre stille Heimath eingezogen waren, blieben sie doch den Edlen von Moos pflichtig. Wie sie sich von dieser privaten Abhängigkeit ledigten, meldet ein Geschichtschreiber Gersau's: „Nachdem sie zehn Jahre gespart und sich durch Abbruch von ihrem Munde und strengeres Arbeiten jeder ein Stück Geldes erhasset hatte, so legten sie es brüderlich zusammen und kauften im Jahre 1390 von den Edlen Peter, Johann und Agnese von Moos, deren Vater Schultzeiß von Luzern gewesen und bei Sempach den Heldentod für's Vaterland gestorben war, die hohen und niedern Gerichte, Zwing und Bann, Grundzins und Zehnten um die Summe von 690 Pfund Pfennige, welche, das Pfund à 5 Gulden, 3450 rheinische Gulden ausmacht.“ Um dieselbe Zeit entstand im Canton Zug auf ähnliche Weise die freie Gemeinde Hünenberg: wer kein Geld hatte, verkaufte von seiner Fahrhabe, um zum Loskauf der Gemeinde von aller Herrschaft heizusteuern, und im großen Maßstabe finden wir dieselbe Erscheinung in Graubünden, dessen Bewohner, durch die Quälereien und Gewaltthätigkeiten der Bgkte des Bischofs von Chur gereizt, aufstanden und die Burgen zerstörten und verbrannten, aber, obwohl nun thatsächlich frei, traten sie doch mit dem Bischofe in Unterhandlung und kauften ihm alle seine Rechte mit schwerem Gelde ab. Diese Fälle aus der Geschichte der alten Schweiz sind weit weniger bekannt als die

großen Freiheitskämpfen, verdienen aber im hohen Grade Beachtung, auch in unserer Zeit, wo der Gerechtigkeitsfönn nicht immer mit dem Freiheitsfönn gleichen Schritt hält.

In der weiteren Entwicklung der schweizerischen Landgemeinden zeigen eine bedeutende Verschiedenheit die Gebirgscantone und die ebenen Länder mit größeren Städten. Dort ist der Fortschritt ruhig und sicher, die Landgemeinden sind lebendige Glieder des einfachen Staatsorganismus, während die Städtecantone ein ganz anderes Bild zeigen. Die Städte sind an die Stelle des weltlichen und geistlichen Adels getreten und haben damit das Streben überkommen, die Landschaft umher zu beherrschen, denn „Herrschen ist süß“ und die Städte wollten die Freiheit wohl für sich, nur nicht für Andere. Besonders schlimm gestaltete sich das Verhältniß der eroberten Unterthanenländer, in denen die freie Entwicklung der Gemeinden gänzlich gehemmt war, aber in dieser Beziehung kann die gestrengen „gnädigen Herren“ von Bern in ihrer Behandlung des Waadtlandes kein größerer Vorwurf treffen als die Aercantone Uri, Schwyz und Unterwalden, welche ihr Unterthanenland, das Livinerthal (Val Leventina) durch ihre Bögte mit eiserner Strenge regieren ließen, welche der Strenge des sagenhaften Landvogts Gessler nicht nachstand. Diese Uebelstände hat die Brandung der französischen Revolution, welche die Schweiz so vielfach umgestaltete, weggeschwemmt, aber das Uebergewicht der Städte über die Landschaft dauerte bis zu den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts.

Indem ich an die Gegenwart und somit an mein eigentliches Thema herantrete, muß ich mir doch historische Rückblicke vorbehalten, wo für die Darstellung und richtige Würdigung specieller Gegenstände solche nothwendig werden. Sehr wohl erkenne ich die Schwierigkeit einer kurzen Schilderung des schweizerischen Gemeindegewesens, denn die Schweiz, in so vielfacher Hinsicht das Land der Gegensätze, zeigt auch in Betreff der Gemeinden große Verschiedenheiten. So wie das Hauswesen des reichen Kaufherrn ganz anders aussteht als das des armen Tagelöhners, der für sich und seine Familie nur eine Stube zur Benutzung hat, so verhalten sich auch der Gemeindegewehalt der üppigen Handelsstadt oder der mit großem Gemeindegewegut gesegneten Dorfschaft und des armen Bergdorfes zu einander wie Gold und Blei. Aber der Begriff der Gemeinde geht durch ihre Kleinheit nicht verloren. Eine bedeutende Schwierigkeit für eine einheitliche Darstellung liegt freilich in der verschiedenen Nationalität der Bevölkerung der Schweiz, denn wenn auch diese Verschiedenheit sich auf-

hebt in dem höheren Begriff des Vaterlandes und der französische Waadtländer ein eben so guter Eidgenosse ist als der deutsche Aargauer und nicht, weil er französisch spricht, deshalb auch dem französischen Staate einverleibt werden möchte, so zeigt sich doch bei den französischen Schweizern eine Einwirkung französischer Anschauung in der Art und Weise wie sie ihren Gemeindehaushalt ordnen: sie sind empfänglicher für staatliche Centralisation. Auch in den deutschen Ländern der Schweiz sind die Gemeinden nicht gleich organisiert, denn sie sind durch eine gewisse Oberaufsicht des Staates nicht von freien Bildungen zu Staatsanstalten geworden; die Cantone haben sich gegenüber der Bundesgewalt die Organisation der Gemeindeverhältnisse vorbehalten und die cantonalen Gemeindegesetze der Neuzeit sind auch nicht nivellirend. Bei dieser Sachlage kann es nur meine Aufgabe sein, die allgemeinen und gemeinsamen Züge des schweizerischen Gemeindegewesens und Gemeinderichts herauszustellen, unter der Berücksichtigung solcher Besonderheiten, die für das Gesamtbild bedeutsam sind, und ich glaube die Lösung dieser Aufgabe am sichersten erreichen zu können, wenn ich meinen Standpunkt nehme auf dem Boden des Züricherischen Gemeindegewesens und von hieraus der Vergleichung Raum gebe. Der Canton Zürich hat eine große Anzahl blühender Gemeinden, welche ihre Blüthe nicht zum wenigsten ihrem guten Organismus zu danken haben. Das bestehende Gemeindegesetz dieses Cantons ist aus dem Jahre 1855, also aus der Zeit nach der Regeneration der Schweiz durch die neue Bundesverfassung von 1848.

Der allgemeine Begriff der Gemeinde ist „örtliche Selbstverwaltung.“ Das gilt von allen Arten der Gemeinden, die sich in der Schweiz finden, den politischen Gemeinden, den Kirchengemeinden und den Schulgemeinden. Wenn einfach von Gemeinden die Rede ist, so denkt man freilich regelmäßig an die politischen Gemeinden, und ich darf mich auch im Folgenden zunächst an diese halten, zumal da sie sehr oft mit den Kirchengemeinden und Schulgemeinden zusammenfallen, und diese Verbände dadurch in Zusammenhang erhalten werden, daß das Gemeindebürgerrecht regelmäßig den Bürger auch zu einem Gliede der Kirch- und Schulgemeinde macht. Im Canton Zürich unterscheidet man noch von den politischen Gemeinden die Civilgemeinden oder Ortschaftsgemeinden, für ökonomische Zwecke als Theile der politischen Gemeinde ausgesondert. Eine politische Gemeinde kann mehrere Orte umfassen. Im wirklichen Staatsorganismus sind nur die politischen Gemeinden Factoren.

Die politischen Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Man hat zwar neuerdings geltend gemacht, vom Standpunkte der politischen Berechtigung bestehe die einst so wichtige Sonderung nicht mehr, die Unterscheidung finde sich wie in der Verwaltung vor in einigen Städten, indem außer dem Gemeinderath ein aus seiner Mitte bestellter Verwaltungsrath die gewöhnlichen Verwaltungsbesugnisse habe. Allein wenn man auch zugeben muß, daß jene Sonderung nicht mehr die alte staatsrechtliche Bedeutung habe, nur noch eine factische sei, so gestaltet sich doch die örtliche Selbstverwaltung in den Städten vielfach anders als in den Landgemeinden, und wenn zwar der Name Bürger im modernen Staatsrecht nicht mehr auf die Stadtbürger beschränkt ist, so wird doch in der officiellen Sprache der Länder der Kernschweiz, welche Landgemeinden — und in diesen die reine Demokratie — haben, nicht der Name Bürger, sondern „Landlute“ gebraucht. Der präsidirende Landammann in Appenzell redet in der Landsgemeinde das souveräne Volk an: „Getreue liebe Landlute!“ und er selbst ist nicht Bürgermeister, sondern Landammann. Man kann das eine bloße Form nennen, aber hinter der Form steckt eine nicht zu verwischende alte Anschauung.

Wer gehört zur politischen Gemeinde? Nicht alle diejenigen, welche in dem Gebiete der Gemeinde wohnen. Neben den Gemeindegürgern stehen die Niedergelassenen (Beisassen, Hintersassen) und an diese reihen sich noch die bloßen Aufenthalter. Die Bürger sind persönlich mit der Gemeinde verbunden, die Niedergelassenen nur örtlich, so lange ihr Wohnsitz dauert, und stehen auch während dieser Zeit in den Rechten zurück, haben aber auch nicht alle Pflichten der Bürger zu erfüllen. Der Niedergelassene kann in eine andere Gemeinde ziehen und damit hört sein Verhältniß zu der bisherigen Gemeinde, welcher er bedingt angehörte (Einwohnergemeinde) auf, der Gemeindegürger trägt sein Bürgerrecht an den Fersen mit sich, sein persönliches Verhältniß zu seiner eigenen Gemeinde dauert fort, wenn er auch Niedergelassener in einer andern Gemeinde wird und wenn er auch außerhalb der Schweiz einen Wohnsitz wählt. Der Schweizer durchstreift die Welt, ist aber am wenigsten ein Weltbürger; wohin er auch ziehen mag in beiden Hemisphären, sein Compaß weist zurück auf die Gemeinde, deren Bürger er ist, seine Heimath im engeren Sinu; Heimathgemeinde und Bürgergemeinde sind identisch und in dem Heimathrecht besteht der Unterschied der Bürger und Niedergelassenen. Die Heimath ist der Ort, wohin der Schweizer unter allen Umständen

zurückkehren kann, mag er als Bettler mit einem weißen Stock in der Hand erscheinen oder als Millionär aus Californien und Bombay zurückkehren. Ist er arm, so muß er Unterstützung finden; mit dem Heimathrecht hängt das Armenrecht zusammen, doch geht jenes Recht nicht in diesem auf. Der Bürger steht derartig im Gemeindehaushalt, daß er die Gemeindeanstalten benutzen kann und Anspruch hat auf das Privatvermögen der Gemeinde und die Nutzungen. Man hat dieses, auch in der Gesetzgebung einiger Cantone als das Hauptmoment des Gemeindebürgerrechts hervorgehoben und es erscheint auch äußerlich so, wo eine Gemeinde reich ist, aber juristisch ist es nicht richtig, denn die Gemeinde ist eine juristische Person, bei welcher das Vermögen nur Mittel zur Erreichung des Zweckes ist, der Wohlfahrt der Gemeinde, die denn freilich auch den einzelnen Bürgern zu Gute kommt.

Das Gemeindebürgerrecht hat in staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung, die echt-schweizerisch zu nennen ist und zu interessanten Vergleichen mit den Einrichtungen anderer Länder hinführt. Es kann niemand Schweizerbürger sein, der nicht ein Cantonsbürgerrecht (Landrecht) hat, und niemand kann Bürger eines Cantons werden, der nicht zuvor ein Gemeindebürgerrecht erlangt hat. So wie die Gemeinden älter sind als die Cantone und die Cantone älter als die Eidgenossenschaft, so daß die Gemeinden als der Kern des Staates erscheinen, so ist das Gemeindebürgerthum der Kern des Bürgerthums in der Schweiz. Wollte die Regierung von Zürich einem an der dortigen Universität angestellten cantonsfremden, wenn auch schweizerischen Professor das Cantonsbürgerrecht schenken, so würde das nichts nützen, wenn derselbe nicht vorher Bürger einer Gemeinde im Canton Zürich geworden wäre, und die politischen Gemeinden sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Cantonsfremden in ihr Bürgerrecht aufzunehmen.

Einem Franzosen müssen die Abhängigkeit des Staatsbürgerthums vom Gemeindebürgerthum in der Schweiz und die die daraus sich ergebenden Consequenzen sehr auffallend sein. In Frankreich existirt kein Heimathrecht im schweizerischen Sinne; der Franzose mit seinem freien Staatsbürgerthum, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf ohne mißverstanden zu werden, kann sich überall in Frankreich ohne Heimathschein niederlassen, ist überall vollberechtigt wo er wohnt, kann sich überall in Frankreich frei bewegen, wenn er nicht das wachsame Auge der Polizei zu sehr auf sich gezogen hat. Das französische System zeichnet sich durch größere in-

dividuelle Freiheit aus, aber der Franzose genießt auch nicht die mit dem schweizerischen Heimathrecht verbundenen Vortheile.

Das Gemeindegürgerrecht wird im Canton Zürich erworben:

1) durch Geburt. Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter. Findelkinder fallen der Gemeinde zu. Vor kurzem wurde in Riesbach, der reichen Ausgemeinde (Vorstadt) Zürichs, in einer Hausflur ein ausgelegtes Knäblein gefunden. Da die Mutter nicht ermittelt wurde, kam das Kind an die Gemeinde und hat hier fortan Heimathrecht. Da nun möglicherweise die Mutter ein Schwabenmädchen ist, wie deren viele hier in Dienst stehen, so hat der kleine Fremdling das Bürgerrecht in einer viel leichteren Weise erworben, als es sonst möglich ist.

2) durch Einkauf oder Schenkung. Wer sich einkaufen will, hat nicht allein über seinen Leumund sich auszuweisen, sondern auch über den Besitz eines bestimmten Vermögens. Dieses Vermögen muß bestehen für einen Cantons- und Schweizerbürger in wenigstens 1000 Franken, für einen Nichtschweizer in wenigstens 2500 Franken. Der Nichtschweizer muß auch schon 5 Jahre im Canton niedergelassen sein und ist verpflichtet sich über die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande auszuweisen. Die Einkaufssumme, welche in vier Theile zerfällt, nämlich für das Armengut, das Schulgut, das Kirchengut und das Gemeindegut, ist sehr verschieden, je nach dem nutzbaren Bestande der öffentlichen Güter und andern mit Bürgerrecht verbundenen Vortheilen. Die Landrechtsgebühr, d. i. die Einkaufssumme in das Cantonsbürgerrecht, beträgt dann noch für Schweizerbürger 250 Franken, für Ausländer 600 Franken. Wer sich um eine Gemeinde oder um den Canton Verdienste erworben hat, dem kann sowol die betreffende Gemeinde die Einzugsgebühr als der Regierungsrath die Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen. Wenn ein Familienvater sich das Bürgerrecht erkaufte, so erwirbt er es auch für seine Frau und seine minderjährigen ehelichen Kinder. In einigen Cantonen folgen ihm auch die vom Hausstande nicht ausgeschiedenen unverheiratheten großjährigen Kinder. Die Größe der Familie vermehrt in der Regel die Einkaufssumme nicht. — Einem Franzosen muß dieses Einkaufen sonderbar vorkommen, als eine ungehörige Vermischung des Politischen und Oekonomischen, wenigstens in Betreff des cantonsfremden Schweizlers, aber der Franzose hat eben weder das Gemeindegürgerrecht noch das Landrecht im schweizerischen Sinn. Für ihn gilt: *Civis Romanus sum!*

3) durch Verehelichung mit einem Gemeindegewesener erlangt eine Frauensperson das Bürgerrecht einer Gemeinde und auch nach Trennung der Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Jener Erwerb des Bürgerrechts geschieht aber auch nicht unentgeltlich, sondern es besteht nach dem Zürcherischen Gemeindegesetz und alter Uebung eine Einheirathungsgebühr (auch Braut- und Behergeld genannt) und diese beträgt für eine Cantonsbürgerin, die sich mit einem Cantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, und für eine Schweizerbürgerin eines andern Cantons 20 Franken, für eine Landesfremde 120 Franken. Man denkt aber jetzt daran diese Abgabe zu beseitigen.

Der Erwerb des Bürgerrechts verschafft den männlichen Bürgern folgende Rechte:

- 1) das Recht zum bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde;
- 2) das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Ausübung der Wahlrechte nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze;
- 3) das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und der vorhandenen Gemeindegüter nach Vorschrift der Gesetze und der Gemeindeordnungen;
- 4) das Recht auf Unterstützung aus dem Armengut in Fällen von Dürftigkeit.

Der neue Bürger tritt dagegen auch in alle Pflichten ein, die der Gemeinde- und Staatsverband den Bürgern an Geldbeiträgen oder Dienstleistungen auferlegt. Die letzteren sind oft beschwerlicher als die ersteren, denn dazu gehören die Gemeindeämter, die sehr oft viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen. So lange ein Gemeindegewesener seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuss an den Gemeindegütern, dagegen ist er auch von allen persönlichen Dienstleistungen in seiner Heimathsgemeinde befreit, die ihm vermöge des Bürgerrechts obliegenden Geldleistungen an seine Gemeinde fallen aber durch seinen dauernden Aufenthalt auswärts nicht weg; er muß auch seiner Heimathsgemeinde wenigstens je nach Ablauf von 10 Jahren von seinem Aufenthaltsorte Kenntniß geben und wenn er verheirathet ist oder war, der Gemeinde von den Geburts- und Sterbefällen in seiner Familie Anzeige machen.

Das Bürgerrecht erlischt nur durch den Tod oder durch Verzichtleistung und bei Bürgerinnen überdies durch Verehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde oder eines andern Staats. Kein Bürger darf des

Bürgerrechts verlustig erklärt werden. In früherer Zeit war es anders, indem die Cantonsbehörden das Bürgerrecht entziehen konnten.

Die schon oben berührte Stellung der Niedergelassenen gegenüber oder neben den Gemeindebürgern verdient um so mehr Berücksichtigung, da das betreffende Verhältniß in Fluß gerathen ist und ohne Zweifel in nächster Zeit eine rasch sich entwickelnde neue Phase seiner Geschichte haben wird. Das exklusive Bürgerthum kann sich nicht behaupten und es nützt in unserer raschen und hastenden Zeit nicht beim Alten bleiben zu wollen; die Conservativen können erworbene Rechte nur so weit sich erhalten, als sie der Gerechtigkeit huldigen wollen und für sich wie für Andere anerkennen, daß Rechte und Pflichten sich die Waage halten müssen. Allerdings hat sich die Lage der Niedergelassenen in den schweizerischen Gemeinden bedeutend gebessert, der Niedergelassene ist nicht mehr ein „hintersässige arm Mann“, aber zu seinem Recht ist er nicht gekommen. Staunen muß man freilich, wenn man liest, wie es hie und da in alter Zeit war. Aus Schaffhausen berichtet ein neuerer Schriftsteller über die Weisassen: „Sie konnten keinen Grundbesitz erwerben und waren sogar in der Ausübung eines Handwerks beschränkt. Sie waren meistens Tagelöhner und Nebleute, die Frauen Wäscherinnen. Sie wurden auf einem besondern Gottesacker und ohne Trauermusik beerdigt; bei Leichenbegängnissen bildeten sie den Schluß und gingen drei Mann hoch, die Bürger hingegen paarweise. In der Kirche hatten sie besondere Plätze und durften sich bei Strafe nicht unter die Bürger mischen. Ihre Kinder wurden zu einer besondern Stunde getauft; es war ihnen eine eigene Tracht angewiesen; sie wohnten in engen Gassen beisammen. Nach 1785 war ihnen verboten Hunde zu halten. Im Concourse gingen sie den andern Gläubigern nach. Der Ankauf von Wein war denen, die nicht wenigstens 10 Gulden Schirmgeld bezahlten, untersagt. Die höher Besteuerten durften solchen gegen Bezahlung des doppelten Ungelts für ihren Hausgebrauch verschaffen.“ Man sieht aus dieser Schilderung, daß es in früherer Zeit noch andere Paria's gab als die Juden.

Der Niedergelassene in einer Gemeinde ist entweder Bürger einer andern Gemeinde desselben Cantons oder eines andern Cantons oder er ist nicht Schweizerbürger, sondern Ausländer. Diese Verschiedenheiten üben einen bedeutenden Einfluß aus auf das Recht zur Niederlassung und die dazu verlangten Requisite wie auch die Rechte, welche der Niedergelassene erlangt. Ich will auf das Detail, welches sich hier ergibt, nicht eingehen,

sondern, was die Niederlassungsfähigkeit anlangt, nur bemerken, daß die Bundesverfassung den Schweizern die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft garantirt hat unter Bedingungen, die leicht erfüllt werden können; Ausländern ist die Sache nicht so leicht gemacht, aber es existiren mit mehreren fremden Staaten maßgebende Verträge. Die Bundesverfassung Art. 41 hatte es nur mit Schweizerbürgern zu thun, wenn sie bestimmt: „der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Cantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanttheils an Gemeinde- und Corporationsgütern.“ Die in Beziehung auf das Gemeindegewesen wichtige Ausschließung, welche der zweite Theil des Satzes verkündet, gilt natürlich auch für andere Niedergelassene. Kann man dieser Ausschließung vom conservativen historischen Standpunkt keine Ungerechtigkeit vorwerfen, so zeigt doch die Art und Weise, wie sie von manchen Gemeinden mit starrer Consequenz festgehalten wird, daß dadurch der Werth der politischen Gemeinden für den höhern Zweck des Staats, dem sie als lebendige Bausteine dienen sollen, mindestens verringert wird. Statt diesen Zweck im Auge zu haben, dominirt bei manchen Gemeinden die Maxime, die Gemeindegüter im Privatnutzen auszubeuten, wovon die unmittelbare Folge eine Absperrung gegen den Zufluß neuer, erfrischender Kräfte ist. Bei aller Anerkennung, die man dem historischen Recht zollen muß, ist es doch ein leicht erkennbarer Fehler derer, die sich vorzugsweise auf dasselbe berufen, daß sie als Geschichte nur die ferne Vergangenheit nehmen, die neuere Zeit aber, die doch auch in die historische Entwicklung eingetreten und auch schon Vergangenheit geworden ist, eben so wenig berücksichtigen wollen als die noch unfertige Gegenwart. Es ist in der Schweiz Thatsache, daß in vielen Gemeinden die Zahl der Niedergelassenen die der Bürger ungeheuer übersteigt. Die Stadt Luzern hat nach der neuesten Volkszählung vom Jahre 1860 nur 2002 Gemeindebürger, dagegen 8177 Niedergelassene, 3345 Aufenthalter, Thun hat 792 Bürger, 2953 Niedergelassene, 746 Aufenthalter, Burgdorf 632 Bürger, 3051 Niedergelassene, 1148 Aufenthalter; die Herrschaftsgemeinde Bremgarten im Canton Bern zählt sonderbarer Weise gar keinen Bürger, wohl aber 602 Niedergelassene und 81 Aufenthalter. Es ist ferner Thatsache, daß einer Familie das Bürgerrecht erhalten bleibt, wenn auch keiner aus der gegenwärtigen Generation je die Heimath gesehen oder sich besonders um die Gemeinde gekümmert hat, während ein Niedergelassener, der an seinem Wohnorte geboren ist und

dort sein ganzes Leben zugebracht hat, auch Haus und Hof besitzt und gehörig besteuert worden ist, doch immer als ein Fremder gilt. Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß diese Verhältnisse Uebelstände an sich tragen, welche beseitigt werden müssen, wenn dem schweizerischen Staatsleben seine gesunde kräftige Basis erhalten werden soll, und der Gedanke drängt sich hervor, daß der Uebergang des Domicils, welches eine bestimmte Zeit lang gedauert hat, in das Bürgerrecht erleichtert werden müsse.

Den Umfang der örtlichen Selbstverwaltung erkennen wir am sichersten, wenn wir die Organisation der Gemeinden und die Aufgaben in's Auge fassen, welche die Gemeinden zu erfüllen haben.

I. Die Organisation der Gemeinden. 1) Bei der cantonalen Organisation der Gemeindeverhältnisse durch die besondern Gemeindegesetze oder in den Verfassungen der Cantone haben die Gemeinden doch ein gewisses Constitutionsrecht, indem sie Reglements für besondere Verwaltungszweige erlassen können. Als staatsverfassungsmäßige Schranke gilt dabei, daß dergleichen Ordnungen weder den Bundes- und Cantonsgesetzen noch den Rechten dritter Personen zuwiderlaufen dürfen. In zwei Cantonen, welche die freiesten Gemeinden haben, Graubünden und Appenzell-Außer-rhoden, existirt gar keine weitere Einwirkung des Staates und keine Oberaufsicht durch den Staat.

2) Die Gemeinde tritt als Ganzes auf in der Gemeindeversammlung, zu welcher alle stimmberechtigten Bürger gehören. Die Gemeindeversammlungen haben regelmäßig die Form der reinen Demokratie, in den größeren Städten jedoch ist ein großer Theil der Befugnisse der Gemeindeversammlung einer Stellvertretung übertragen. In Basel und Zürich heißt dieses mittlere Organ zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindebehörden der große Stadtrath, in Genf Municipalrath. In der letzteren Stadt bleiben der versammelten Gemeinde nur die Wahlen. In den zahlreichen Landgemeinden entwickeln die Gemeindeversammlungen eine größere Thätigkeit: sie haben Gesetzgebung, so weit die Competenz geht, nehmen die Wahlen der Gemeindebehörden vor, führen die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, wobei Commissionen aushelfen müssen, stellen das Budget fest, genehmigen die Gemeindefrechnung, beschließen die Aufnahme neuer Bürger zc. In ihnen erscheint die Gemeinde recht eigentlich als Staat im Kleinen und sie sind für jeden Bürger eine Schule der Staatskunst oder doch der Verwaltungskunst. Gewöhnlich ist der Vorsteher der Gemeinde auch Präsident der Gemeindeversammlung, so wie auch der Gemeindefschreiber oder

Schreiber des Gemeinderaths als Protokollführer in der Versammlung fungirt. Stimmenzähler werden für die Sitzung meistens von der Versammlung gewählt, bisweilen auch vom Präsidenten. Der Präsident hat die Leitung der Verhandlungen und wacht über die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung. Nach der cantonalen Gemeindeordnung von Zürich tritt die Versammlung ordentlicher Weise zweimal im Jahre zusammen. Den Zeitpunkt hat der Gemeinderath zu bestimmen. Vorhandene Bedürfnisse rufen außerordentliche Versammlungen hervor. Den Beschluß dazu faßt der Gemeinderath, aber auch, wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe des Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindepräsidenten auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung anträgt, so ist ein solches Begehren unverzüglich dem Gemeinderath vorzulegen, welcher dann sofort einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt. Bei außerordentlichen Gemeindeversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrheit der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher in der Gemeinde anzukündigen unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände. Um einen zahlreichen Besuch der Gemeindeversammlungen zu erwecken, kann durch Gemeindecchluß festgestellt werden, daß die Einladung zu einer bestimmten oder zu allen Gemeindeversammlungen unter Androhung einer Ordnungsbusse, welche in die Gemeindekasse fällt, stattfindet. Regel ist, daß sich die Minderheit dem Beschlusse der Mehrheit unterziehe. Wenn ein junger Bürger das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre ist, so hat er in der nächsten Jahresversammlung seiner Gemeinde den Bürgereid zu leisten, der in Zürich eine Form hat, welche die ernste Bürgerpflicht in dem Staate, in welchem jeder Bürger sich als integrierender Theil fühlen muß, deutlich herausstellt: „Wir Bürger des Cantons Zürich schwören Treue der schweizerischen Eidgenossenschaft und unserm Canton; wir schwören die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten unseres theuern Vaterlandes zu schützen und zu schützen mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert. Wir geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, Gehorsam unserer Obrigkeit; bei Ausübung unserer Wahlrechte verheißten wir unsere Stimmen den Wärgsten und Besten zu geben. Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden Schaden abwenden und die Wohlfahrt Aller nach Kräften fördern zu helfen, das versprechen wir vor Gott dem Allwissenden.“ Nach Verlesung

dieser Eidesformel erheben die zu Beeidigenden die rechte Hand und sprechen die Worte nach: „den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahr und stets zu halten, getreulich und ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.“

3) Die Gemeinden haben ihre Behörden und Beamten selbst zu bestellen und zu besolden. Die wichtigste Behörde ist der Gemeinderath (Municipalrath), ein allgemeines Institut, wenn auch in Stadt und Land und je nach der Größe der Gemeinden verschieden componirt und mit größerer und geringerer Gewalt ausgerüstet. In Genf hat die Gemeindeversammlung nur Wahlbefugnisse und herrscht in den Behörden ein mehr bureaukratisches System als anderswo. Die Zahl der Mitglieder eines solchen Collegiums ist verschieden; gewöhnlich ist in der Verfassung eines Cantons oder durch das cantonale Gemeindegesetz ein Maximum und ein Minimum angegeben. In Zürich kann ein Gemeinderath 3—13 Mitglieder haben und mit Berücksichtigung dieser Norm bestimmt die Gemeinde vor dessen Erwählung die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths. Die einmal festgesetzte Zahl darf vier Jahre hindurch nicht verändert werden. Die Erwählung geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr und zwar hat die Gemeinde zuerst die sämtlichen Mitglieder des Gemeinderaths und hernach aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten zu wählen. Die Mitglieder werden von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen; der Gemeindepräsident tritt aber sowol als Präsident wie als Mitglied des Collegiums erst mit der zweiten Hälfte ab. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Gemeinderathsstelle ist in der nächsten Gemeindeversammlung wieder zu besetzen, wenn nicht der Gemeinderath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeindeversammlung zu veranstalten nothwendig findet. Nur Bürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr angetreten haben, sind wählbar. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath ist die Bekleidung verschiedener Staatsämter, aber auch nahe Verwandte, Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder und zwei Schwäger, dürfen nicht gleichzeitig im Gemeinderath sitzen. Begreiflicher Weise ist der Schreiber des Gemeinderaths keine unwichtige Person und hat in einigen Cantonen eine Prüfung zu bestehen. Im Canton Zürich hat er bei den Verhandlungen eine beratende Stimme. Zu den Befugnissen und Pflichten des Gemeinderaths gehört vor allem die Vorberathung und Völlziehung der Gemeindebeschlüsse, und als Ver-

waltungsbehörde der Gemeinde übt er die Ortspolizei aus. Er hat ferner die ökonomische Verwaltung der Güter und des Vermögens der Gemeinde und davon jährlich der Gemeindeversammlung Rechnung abzulegen. Er bildet die Obervormundschaftsbehörde, jedoch kann die Besorgung des Vormundschaftswesens auch einer besondern Commission aus seiner Mitte übertragen werden. In Betreff des Schulwesens kommt es darauf an, ob dafür eine eigene Gemeinde-Schulpflege existirt oder nicht. Wie die Armenpflege eine Hauptaufgabe der Gemeinde ist, so hat der Gemeinderath darauf eine Hauptthätigkeit zu richten.

Die Besoldung der Gemeindebeamten ist meistens sehr gering, die Amtsführung oft sehr beschwerlich; daher ist es nicht immer leicht diese Aemter zu besetzen und in einigen Cantonen ein Amtszwang eingeführt.

II. Die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben und denen ihre Organisation dient, bezwecken sowol die Beförderung der materiellen Wohlfahrt als idealer Interessen. In beiden Richtungen hat die Gemeinde solche Anstalten zu erstellen und solche Einrichtungen zu treffen, welche allen Gemeindegemessen nützlich sind oder werden können. Dahin gehört denn allerdings vieles und nicht für alle Gemeinden existiren dieselben Bedürfnisse, aber gewisse Einrichtungen treten so sehr hervor, daß sie als Ziele der Gemeinde überhaupt bezeichnet werden können.

Nehmen wir zuerst die Förderung der materiellen Wohlfahrt, so kann ein armes Bergdorf nicht wetteifern mit einer reichen Ortschaft am Zürichsee, aber die Bedürfnisse und Ansprüche der gesammten Einwohnerschaft sind dort auch geringer. Wer den Boden einer Gemeinde betritt, wird sogleich aufmerksam werden auf einen Gegenstand, den keine Gemeinde aus dem Kreise ihrer Aufgaben fern halten darf, der aber sogleich die ganze Gemeinde einigermaßen charakterisirt. Es ist das Straßenwesen. In Graubünden und Wallis finden sich noch Dörfer, denen eine irländische Einrichtung angerathen werden könnte, welche darin besteht, daß, wenn ein Postwagen durchs Dorf fährt, aus jedem Hause ein Hund herausstürzt, der die Pferde zur äußersten Kraftanstrengung anfeuert, damit der Wagen nicht im Dorfe stecken bleibt. Der Canton Zürich ist dagegen in Betreff des Straßenwesens ein Musterland und verdankt dies besonders einer zweckmäßigen Theilung der diesem Zweck dienlichen Leistungen. Staat, Gemeinde und Grundeigenthümer wirken zusammen. Abgesehen von den bloßen Privatwegen giebt es für die Gemeinden drei Arten von Straßen: Nebenstraßen, die nur für einen Theil der Gemeinde Bedeutung haben,

Gemeindegstraßen und Straßen, deren Bedeutung über die Gemeinde hinausreicht. Die Gemeinde beschließt den Bau der Nebenstraßen, welcher kunstgerecht durch Unternehmer ausgeführt werden muß; die Kosten des Baues und der Unterhaltung tragen die Ortschaften und die Anstößer, denen eine solche Straße dient. Die Gemeindegstraßen werden von den Bezirksbehörden decretirt, aber dabei die Wünsche und Ansichten der Gemeinde berücksichtigt; die Erbauung ist zwar Gemeindegsache, aber der Staat leistet einen Beitrag, der sich nach der Größe der Kosten zu dem Gemeindegvermögen richtet. Die Unterhaltung dieser Straßen bleibt Sache der Gemeinde. Umgekehrt werden die Staatsstraßen, deren es zwei Arten giebt, vom Staate gebaut, aber die Gemeinden haben dazu nach ihrem Vermögen mitzuwirken. Auf diese Weise hat der Canton Zürich seit seiner Regeneration in den dreißiger Jahren ein herrliches Straßennetz erhalten und kein Schlagbaum hindert und belastet den Verkehr. Ähnlich wie für das Straßengewesen wirken Gemeinden und Staat zusammen bei der Erbauung und Unterhaltung von Brücken und bei der Eindämmung von Gewässern. Große Sorgfalt wird in neuester Zeit von den Gemeinden auch den Wasserleitungen zugewendet. Die Brunnen, deren Bedeutung für die Gesundheit, Reinlichkeit und Sicherheit so groß ist, sind nicht immer Gemeindegsache. Wo ein Dorf einen Dorfbrunnen hat, allerdings; wo aber mehrere oder viele Brunnen sind, fällt die Erhaltung entweder den Quartieren zu oder besondern Brunnengenossenschaften oder sie sind lediglich Privatsache. Die Cloaken sind erst in neuerer Zeit in den Städten zu einer wichtigen Gemeindegfürsorge geworden. Dagegen bilden die Löscheinrichtungen zur Sicherung gegen Feuergefahr, Spritzen, Wassersammler, Organisation von Löschmannschaften u. dgl. aus zwingenden Gründen schon länger einen Hauptgegenstand für die Vigilanz der Gemeinden, die sich deren Bervollkommnung sehr angelegen sein lassen.

Das Armenwesen war in alter Zeit Aufgabe der Kirchen, daneben bestand aber eine natürliche, jedoch schon früh auch rechtlich normirte Pflicht der Familien ihre Armen zu unterstützen. Nachdem die Armenpflege Gemeindegsache geworden ist, hat sich doch eine kirchliche Beziehung darin erhalten, daß dafür sehr gewöhnlich die Kirchengemeinden eintreten, welche oft mehrere politische Gemeinden umfassen. Jene Familienpflicht ist aber für das Armenwesen durchaus nicht verschwunden und es besteht namentlich in den Ländern der innern Schweiz hierin eine Concurrenz der Familien und Gemeinden. In Uri ist es alte Sitte und altes Recht, daß vaterlose

Kinder oder solche, die der Vater wegen seiner Kränklichkeit nicht erhalten kann, aber auch andere alte oder gebrechliche, ihren Unterhalt zu erwerben ganz unvermögende Personen von ihrer Verwandtschaft genährt, erzogen oder verpflegt werden, und zwar soll zunächst der erste Verwandtschaftsgrad väterlicher Seite eintreten, falls aber dieser dazu nicht vermöglich ist, von Grad zu Grad weiter gegriffen werden. Erst mit dem fünften Grade väterlicher Verwandtschaft kommt die mütterliche Verwandtschaft an die Reihe. So bestimmt das alte Landbuch; die neuere Gesetzgebung hat aber die Gemeinden stärker in Anspruch genommen, indem die „Verwandtschaftssteuer“ nur bis zum zweiten Grad der väterlichen Verwandtschaft fortbestehen, sodann die Gemeinden eintreten sollen. Immerhin zeigt diese Verwandtschaftssteuer, die ursprünglich mehr noch als in der Gegenwart das Gegenstück zum Erbrecht bildete, und das Fortrücken der Unterstützungspflicht von der Familie zur Gemeinde, wie an die erste Grundlage des Staats, die Familie oder das Geschlecht, sich für den staatlichen Organismus die Gemeinde als zweites Glied angelehnt hat.

Wenn keine Verwandten vorhanden sind, die das Vermögen zur Unterstützung haben, so tritt die Gemeinde ein, und zwar sollte es die Bürgergemeinde als Erweiterung der Familie sein, allein sehr gewöhnlich ist es doch die Kirchengemeinde. Sie und da zeigt sich auch die Neigung zur Einwohnergemeinde überzugehen, was aber nur gerecht sein kann, wenn das Verhältniß der Bürger und Niedergelassenen in der Weise geregelt ist, daß für die Letzteren die Rechte den Pflichten entsprechen, aber natürlich da nicht, wo, wie im Canton Zürich, die Niederlassungsbewilligung genommen werden kann wegen Verarmung. Wie in Frankreich hat man auch in einigen Theilen der französischen Schweiz (Genè) das System der freiwilligen, nichtobligatorischen Armenpflege.

Die Weise und Form der Unterstützung ist sehr verschieden. Die schlimmste Form besteht in der Erlaubniß, in der Gemeinde zu betteln (Nidwalden). Besser, aber doch ungenügend ist die allmählig in Abnahme kommende Einrichtung, daß der Arme in den Bürgerhäusern der Reihe nach beim Mittagsmal hospitiert. In Luzern wird den Reichen als Verpflichtung zugemuthet, arme Kinder in Kost zu nehmen. Armenhäuser sind zwar sehr verbreitet, doch ist die öffentliche Meinung ihnen wenig günstig, weil sie meistens in einem kläglichen Zustande sind. Es ist sogar nicht selten vorgekommen, daß ein Injasse eines Armenhauses ein Verbrechen beging, um in die ihm besser scheinende Lage eines Straußgefängnisses

versezt zu werden. Weit vorzüglicher als die gewöhnlichen Armenhäuser sind in Städten und größeren Dörfern die Waisenhäuser für Kinder, die Pfrundanstalten für alte Bürger und Bürgerinnen. So in der Stadt Zürich, wo beide Anstalten musterergütlich sind. Aus dem trefflich geleiteten Waisenhanse gehen die besten weiblichen Dienstboten hervor und es besteht die Einrichtung, daß wenn ein Mädchen ein Jahr lang zur Zufriedenheit bei einer Herrschaft gedient hat und geneigt ist, die Schneiderei, Feinwäscherei, Seidenweberei zc. zu erlernen, sie dazu von dem Waisenhanse unterstützt wird. Im allgemeinen steht in besserem Credit als die Armenhäuser, daß die einzelnen armen Personen in Familien verkostgeldet werden, die gegen eine Zahlung von Seiten der Gemeinde zur Aufnahme und Beschäftigung solcher Leute sich bereit finden. Verarmte Haushaltungen werden aber natürlich am besten direct unterstützt. Sehr gut ist die Aufstellung besonderer Armenväter, besonders für verkostgeldete Kinder, um diese vor Vernachlässigung und schlechter Behandlung zu schützen.

Daß die arbeitsfähigen Unterstützten zur Arbeit angehalten werden, ist natürlich, und Arbeitshäuser, wie sie hie und da existiren, würden sich noch mehr empfehlen, wenn die Armenpflegen und andere Verwaltungsbehörden der Gemeinden sorgsamer unterschieden zwischen liederlichen Armen und den ohne ihr Verschulden in Armuth Gerathenen. Es kann nicht schwer fallen den Letzteren, wenn sie arbeitsfähig sind, in anderer Weise Arbeit zu verschaffen als durch Unterbringung in einem Arbeitshanse, was nach allgemeiner Ansicht einer Strafe gleichkommt. Daß in den meisten Cantonen den Personen, welche von der Gemeinde unterstützt werden und Almosen genießen, der Besuch des Wirthshauses verboten ist, kann nicht getadelt werden, aber die Durchführung dieser Maßregel über die Wirthshäuser der Gemeinde hinaus ist schwierig.

Die Gemeinden halten sich für befugt, für ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Armen auch Rechte in Anspruch zu nehmen, und gehen darin oft sehr weit. Wo Gefahr droht, daß nicht bloß ein notorischer Verschwender, sondern auch ein Mann, der nicht haushälterisch wirthschafetet, der Armenpflege über kurz zur Last fallen könnte, da ist es leicht, ihn unter Curatel zu bringen. Daß ferner die Gemeinden leichtsinnigen Gerathen entgegentreten, wäre an sich nicht zu tadeln, aber die Erfahrung lehrt z. B. in Luzern, wo die Zahl der unehelichen Kinder alljährlich sehr groß ist, daß wenn in jener Richtung weit gegangen wird, die Folgen sehr übel sein können.

Die Förderung idealer Interessen liegt zwar auch im Bereich der Gemeindeaufgaben, wenn wir aber dabei zunächst an das Kirchen- und Schulwesen denken müssen, so ist es unmittelbar nicht die politische Gemeinde, welcher das Kirchen- und Schulwesen zufällt, sondern es sind die Kirchengemeinden und Schulgemeinden eigene Gemeindeverbände.

Eine Kirchengemeinde kann mehrere politische oder Ortsgemeinden umfassen, aber auch eine politische Gemeinde verschiedene Kirchengemeinden haben (Stadt Zürich). Die Kirchengemeinden haben zwar ihre Kirchen zu erbauen und zu erhalten, aber der Staat leistet dazu, je nach dem Bedürfnis, größere oder kleinere Beiträge. Die frei von der Gemeinde aus den Gemeindegürgern gewählte Kirchenvorsteherschaft hat nicht bloß die Obergewalt über alles Kirchliche in der Gemeinde, sondern meistens auch die Leitung des Armenwesens, und genießt, wo die Lebensverhältnisse einfach geblieben sind, das Ansehen einer Sittenbehörde, welche unordentliche Hausväter und Mütter vor sich ladet und auch den gestörten Frieden einer Familie wieder herzustellen sich angelegen sein läßt. In den meisten Cantonen haben die Gemeinden ihren Pfarrer frei zu wählen, so daß es nur etwa der Bestätigung einer Wahl durch die Regierung bedarf; dagegen haben auch die Gemeinden ihre Pfarrer von sich aus zu besolden. Die Besoldungen sind natürlich sehr ungleich in den verschiedenen Gegenden. In dem reformirten Canton Zürich ist die Besoldung nach dem Dienstalter gleichmäßig normirt, so daß nur durch die Accidencien der Pfarrer einer reichen Gemeinde besser gestellt ist als sein Amtsbruder in einer armen Gemeinde des Hinterlandes. Besonders klein sind oft die Einnahmen eines Dorfpfarrers in Graubünden.

Die große Verschiedenheit der katholischen und reformirten Kirche macht sich zwar in den Kirchengemeinden und deren Verwaltung geltend, aber bemerkenswerth ist, daß hie und da beide Confessionen dasselbe Kirchengebäude friedlich neben einander benutzen. So in Churwalden im Bündnerland und selbst in Glarus, dem Hauptorte des gleichnamigen Cantons. Als hier durch den schrecklichen Brand im Mai 1861 die Kirche zerstört war, entstand die Frage nach Erbauung einer besondern katholischen Kirche, aber der Vorstand der katholischen Kirchengenossenschaft erklärte, die Katholiken wünschten auch ferner dasselbe Gotteshaus mit den reformirten Brüdern zu theilen „da Unglück und Noth beidseitige Confessionsgenossen so schwer heimgesucht habe und sie sich brüderlich die Hand zur Milderung

des Unglücks und Aufrichtung zu neuem frischen Streben und Leben gereicht hätten.“

Die Schulgemeinden sind jünger als die Kirchengemeinden und meistens von kleinerem Umfang. Erst allmählig hat die Volksschule die Bedeutung einer Staatsanstalt erhalten, jetzt hat sie entschieden diese Bedeutung; dabei ist aber die Mitwirkung der Gemeinden nicht unwesentlich. Auf guter Schulbildung ruht nicht zum wenigsten das Gedeihen des Staates, der Staat giebt daher die Schulgesetze und es läßt sich auch der Schulzwang vollkommen rechtfertigen. Der Staat sorgt für Anstalten zur Bildung guter Volksschullehrer, bestimmt auch im Canton Zürich die Lehrerbefolgungen; den Gemeinden, welche ihre Lehrer selbst wählen, ist es aber dabei unbenommen mehr zu leisten und man kann immer von neuem in den öffentlichen Blättern lesen, daß eine Gemeinde ihrem verdienten Lehrer eine Gehaltszulage bewilligt habe. Ueberhaupt ist es im Canton Zürich eine erfreuliche Erscheinung, wie die Gemeinden es sich angelegen sein lassen, das Schulwesen bei sich zu heben. Sie huldigen nicht minder als die Regierung dem Sage: „Wissen ist Macht!“ Schon äußerlich ist das schöne Streben der Gemeinden erkennbar in den Schulhäusern. Es giebt wohl nirgends so viele stattliche Dorfschulhäuser als hier. Die Gemeinde wetteifert darin mit der Nachbargemeinde und unter den Wohnhäusern eines durchaus nicht reichen Dorfes ragt oft das Schulhaus als das beste hervor, so daß es mir nicht auffallend war, von einem Bauernbaben über einen nach seiner Meinung reichen Mann die Aeußerung zu hören: Er hat ein Haus wie ein Schulhaus! — Im Canton Zürich hat jeder Schulkreis eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Den Sitzungen der Schulpflege wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei, außer wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Zur Verwaltung des Schulguts und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits Mitglied derselben ist. Er hat für treue Verwaltung der Schulpflege Bürgschaft zu leisten. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen

Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder. Sie wacht darüber, daß der Lehrer seine Pflichten treu erfülle, unterstützt ihn aber auch in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Ueber den Gemeindegewesenspflegen steht die Bezirksschulpflege, welche die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks hat und zu dem Zweck durch einzelne ihrer Mitglieder regelmäßige Visitationen vornehmen läßt. Sie hat auch das Recht einzelne Schulen unter specieller Aufsicht zu stellen. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrath des Cantons jährlich über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks zu berichten und kann dabei Anträge stellen und Wünsche aussprechen.

Um die Mittel zu erkennen, durch welche die Gemeinden die besprochenen Aufgaben lösen, ist es nothwendig auf die Vermögensverhältnisse derselben und auf das Steuerwesen einzugehen. In nicht wenigen Gemeinden der Schweiz ist übrigens von Gemeindesteuern so wenig die Rede, daß die Bürger nicht nur keine Steuern zu zahlen haben, sondern alljährlich beträchtliche Emolumente aus dem Gemeindegut genießen.

Die Gemeinde ist eine juristische Person. So wie daher diejenigen Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauch dienen, Straßen, Löschanstalten zc. nicht im Miteigenthum der Bürger stehen, sondern Eigenthum der Gemeinde sind, so ist es auch mit den Objecten, welche zwar ihrer Natur nach Privatvermögensstücke sein können, Liegenschaften, Wald und Weide, Weinberge, auch Capitalien, die das Gemeindegewesen ausmachen. Da die Gemeinden juristische Personen sind, ist ihnen ihr Eigenthum gewährleistet, sowohl gegenüber dem Staate, als gegenüber den Privatinteressen der Bürger, welche sich desselben nicht bemächtigen dürfen, sondern nur etwa eine persönliche Nutzung davon oder Vortheil aus dem Ertrage haben. Um unberechtigte Ansprüche der Privaten abzuschneiden, schreiben neuere Gemeindegewesensgesetze eine genaue Inventarisirung des unbeweglichen und beweglichen Gemeindegewesens vor.

Wenn wir zunächst die städtischen Gemeinden betrachten, so erscheint Winterthur, die zweite Stadt des Cantons Zürich, in dem vortheilhaftesten Lichte, sowohl wegen der Größe des Vermögens als wegen der Benutzung desselben. Unter den reichlich 6000 Einwohnern Winterthurs waren im Jahre 1860 bei der letzten allgemeinen Volkszählung 2505 Gemeindegewesensbürger; das Gemeindegewesen wird auf 10 Millionen Franken angeschlagen. Es steckt größtentheils in Grundstücken, Waldungen und

Weinbergen und schon das Privilegium, welches Graf Rudolph von Habsburg vor 600 Jahren (22. Juni 1264) dieser Stadt ertheilte, zeigt ein bedeutendes unbewegliches Stadtvermögen. Ein Blick in das Budget der Stadt für 1865 muß jedem Fremden ein Erstaunen abnöthigen. In diesem Budget ist die Einnahme aus dem Gemeindegut auf 456,725 Franken angegeben, als Ausgabe für die allgemeine Gemeindeverwaltung sind 432,633 Franken, für die höheren Stadtschulen 82,157 Franken angesetzt. Das mutmaßliche Deficit für 1865 beträgt 120,777 Franken. Dieses mutmaßliche Deficit erschreckt die soliden Winterthurer gar nicht, da sie dasselbe bald wieder, ohne daß die einzelnen Bürger mit Steuern belastet werden, ausgleichen können; es entsteht hauptsächlich durch großartige Bauten zum allgemeinen Nutzen und zur Verschönerung der Stadt. Wenn dabei auch einmal etwas stark in den Sackel der Stadtgemeinde gegriffen wird, so geschieht es doch nicht ohne den Willen der Gemeinde, und der einzelne Bürger kann sich damit trösten, daß er aus seiner Casse nichts dafür beizusteuern hat, daß ihm auch seine Emolumente aus dem Bürgergut unverkürzt bleiben. Er kann nämlich alljährlich vier Klafter Bürgerholz beanspruchen und zur Nutzung ein Stück Gartenland in der Nähe der Stadt. Von dem letzteren Nutzungsrecht machen aber die Reicheren keinen Gebrauch, sondern überlassen es den ärmeren Familien, denen es eine bedeutende Beihülfe ist. Da zu den Liegenschaften der Stadt auch treffliche Weinberge in bester Lage gehören, so ist der Stadtkeller gut gefüllt und die Stadtbehörden spenden daraus nicht nur mit großer Liberalität bei festlichen Anlässen, sondern alljährlich im Juni hat die Gesamtbürgerschaft den Bürgertrunk, hauptsächlich um gründlich zu erproben, wie der Lebtjährige gerathen sei. Eine alte gemüthliche Sitte ist es auch, daß bei den Hochzeiten der Stadtweibel in feierlicher Amtstracht erscheint, um dem jungen Paare in einem ungeheuren Pokal vom Besten aus dem Stadtkeller zu überreichen.

Naturallieferungen der genannten Art aus dem Bürgergut haben auch die Bürger mancher andern schweizerischen Städte. Die verheiratheten Bürger der alten Stadt Zofingen im Aargau erhalten jährlich je fünf Klafter Bürgerholz; Wittwen mit Haushaltung drei Klafter; einzelne volljährige Personen zwei Klafter. In Luzern sind unter den 2000 Gemeindegürgern nur 400 Corporationsbürger, welche als Vollbürger vom Corporationsgut Nutzen haben. Ein solcher Corporationsbürger bezieht vom 17ten Jahre an jährlich 100 Franken und 2 Klafter Holz.

Das genannte Bürgerholz weist in seiner Entstehung zurück auf eine alte Zeit, in welcher noch jede Haushaltung nach Bedürfnis aus der Gemeindeforstung Bau- und Brennholz holen durfte. Davon kann jetzt nicht mehr die Rede sein; wo nicht den Bürgern das Bürgerholz zubereitet geliefert wird, sondern die Einzelnen sich ihren Antheil nach geschätzter Zuweisung durch die Forstverwaltung selbst herauszuholen müssen, da ist ein Ueberschreiten der Befugnis leicht möglich, wird jedoch, weil es von einem Gemeindegossen in einem Gemeindeforste geschieht, nicht als Diebstahl, sondern als bußwürdiger Holzfrevel angesehen, während ein Fremder, der einen Baum in der Gemeindeforstung fällt, als Dieb behandelt würde.

Viel Eigenthümliches hat der Gemeindeforst in den Ländern der Alpenwirthschaft. Darauf einzugehen würde eine besondere Abhandlung erfordern, ich begnüge mich daher nur einige Punkte hervorzuheben. Sehr allgemein ist der Grundsatz, daß ein Landmann im Sommer so viel Vieh auf die Gemeindefeide treiben kann, als er von seinem Land zu überwintern im Stande ist. Der Hauptnutzen der Alpen wird dadurch factisch den Güterbesitzern zugewendet, was zwar oft genug Unzufriedenheit der Armeren erweckt, aber wenn die Alpen vollen Nutzen bringen sollen, wohl nicht abzuändern ist. In früheren Zeiten bestanden weit größere Ungleichheiten in der Benutzung des Gemeinlandes und der Gemeinweiden, wenigstens in den Gemeinden mit grundherrlicher Hofverfassung. Da standen den Boll- und Salzbauern die Täuner (Tagwener) gegenüber, welche nicht mit Gespann, sondern nur mit Handarbeit (Tagwen, Tagewerk) dem Hofe die schuldigen Dienste leisteten. Sie hatten nur kleine entweder von der Allmend oder von den Bauergütern abgelöste Gütchen, oft auch nur etwas Land, das ihnen von den Bauern verliehen war. Die Bauern hatten mit den ganzen oder halben Suben das Nutzungsrecht am Gemeinland, dieses Recht hatte also einen dinglichen Charakter, dagegen war den Täunern persönlich ein Nutzungsrecht von geringem Umfang nach Verfügung des Grundherrn und der Gemeinde zugestanden. Eine eigene Stellung hatten auch wohl in der Gemeinde gewisse Handwerker, wie Müller und Schmiede. Wenn vom Müller gesagt wird, er dürfe kein anderes Vieh halten als Hund und Kage, Hahn und Hühner, also keine grasfressenden Thiere, so ist er damit von der Allmendnutzung ausgeschlossen, denn er ist eben kein wirklicher Gemeindegosse.

Gegenwärtig ist in den Alpenländern die Frage von großer Tragweite aufgetaucht, ob eine Theilung der Allmend unter die bisher im Ge-

samteigenthum Stehenden zulässig und dem bisherigen Verhältniß vorzuziehen sei. Man hört sehr allgemein die Klage, daß die Alpen sich verschlechtern und daß schon manche sehr fruchtbare Alp durch wilde Wasser und Lawinen und Steingeröll nutzlos geworden sei, und da liegt der Gedanke nahe, daß es anders sein würde, wenn man durch Vertheilung der Alpen ein speciellcs Interesse der Privateigenthümer ins Leben riefc. Allein vom rechtlichen Standpunkt ist die Sache bedenklich und Verhältnisse, die seit Jahrhunderten so ganz natürlich erschienen sind, lassen sich nicht leicht ändern; die Schweizer sind auch, wenn man sie genauer betrachtet, ein sehr conservatives Volk.

Wo und in so weit der Ertrag der Gemeindegüter nicht ausreicht zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, sind Steuern nothwendig. Die Berechtigung Steuern zu beschließen und zu erheben steht den Gemeinden im allgemeinen zu, in Genf und im Waadtlande aber nur mit Einwilligung der Staatsbehörden. Für das Steuerwesen der Gemeinden kommen fast lediglich die directen Steuern in Betracht, nur hie und da giebt es indirecte Gemeindesteuern, wie die Consumsteuern für den Verbrauch von Lebensmitteln und Getränken. Die directen Gemeindesteuern stehen in einem nahen Zusammenhange mit dem Steuerwesen des Staats, was am deutlichsten bei der Vermögenssteuer hervortritt. Von den directen Steuern hat einen praktischen Vorzug die Grundsteuer, welche nach dem Werth der Grundstücke erhoben wird, insofern dieser Werth leicht auszumitteln ist; was von der Vermögenssteuer nicht gesagt werden kann. Mittel zur Constatirung der Größe des Vermögens sind der Eid und das Handgelübde; der Vermögensstand eines Steuerpflichtigen kann aber sehr klar werden, wenn nach seinem Tode für Erbschaftszwecke eine Inventarisirung der Vermögensobjecte stattfindet. Zeigt sich dann, daß er sein Vermögen zu niedrig angegeben hatte, so muß in Zürich das Zehnfache der Steuer als Strafe gezahlt werden. Ein solcher Fall machte vor einigen Jahren Aufsehen, als einer der reichsten Fabrikanten des Cantons ohne Testament gestorben war: die Erben mußten anderthalb Millionen Franken nachzahlen. Der Besteuerung des Vermögens für Gemeindezwecke liegen die Staatssteuer-Listen zu Grunde, und wenn nach einer Revision dieser Listen sich das gesammte Steuerkapital einer Gemeinde als bedeutend vergrößert herausstellt, so erfüllt das die Gemeinde, insbesondere deren Behörden, mit sichtbarem Stolz, was billiger Weise auch zu der Erwägung führen sollte, daß jene Vergrößerung oft zumeist von den Niedergelassenen herkommt,

deren Rechte und Pflichten nicht in Proportion stehen. Zu den Personalsteuern gehört, aber nicht überall, die Erwerb- und Einkommensteuer. Sie leidet oft an Unbilligkeit, insofern die fixbesoldeten Beamten verhältnißmäßig am meisten zu zahlen haben, die Besoldungen aber durchweg gar nicht hoch sind. Manche Cantone haben auch in den Gemeinden noch eine Haushaltungs- und Kopfsteuer.

Zu den Leistungen für die Gemeindegewerke gehören auch s. g. Frohnen, Naturalleistungen in Fuhren und Handarbeiten für Straßenbauten, Wasserbauten und Hochbauten, so weit diese unter die Aufgaben der Gemeinden fallen. In mehreren Cantonen, namentlich der Westschweiz, sind sie verworfen und man hat auch als allgemeinen Grund gegen dieselben geltend gemacht, daß auf diese Weise schlecht gearbeitet werde, daher es besser sei, statt der Frohnen Steuern zu erheben und solche Werke, deren Solidität oft ungemaine Wohlthätigkeit für die Gemeinden habe, an verantwortliche Bauunternehmer zu verdingen. Allein es ist doch zu beachten, daß in manchen Gegenden zu gewissen Zeiten des Jahres viele Arbeitskräfte müßig liegen und zum Geldverdienst wenig Gelegenheit ist, so daß die Naturalleistungen den Geldleistungen vorgezogen werden. Einen guten Mittelweg hat man im Aargau eingeschlagen, indem der zu den Frohnen Pflichtige im voraus erklären kann, ob er seine Betheiligung in natura oder durch eine entsprechende Steuerquote realisiren will.

Zum Schluß bleibt mir noch eine wichtige Frage, die schon im Vorhergehenden hie und da berührt werden mußte, wie weit das Oberaufsichtsrecht des Staats oder vielmehr der Regierung über die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper reichen und reichen sollte? Wir finden in dieser Beziehung starke Gegensätze und bedeutende Verschiedenheiten in den Cantonen. Graubünden und Appenzell-Außerrhodon haben die freiesten Gemeinden, indem ihre Freiheit nur darin eine Schranke hat, daß die Einrichtungen und Verordnungen der Gemeinden den Bundes- und Cantongesetzen und dem Eigenthumsrechte dritter Personen nicht widersprechen dürfen. Am wenigsten frei sind die Gemeinden in den Cantonen der französischen Schweiz, wo eigentlich der Staat die Aufgaben vorzeichnet, welche die Gemeinden zu erfüllen haben. Im Canton Freiburg unterliegen die Bürgerregister wie das Budget der Gemeinden der Genehmigung des Oberamtmanns, der auch nicht nur den Gemeindeversammlungen beiwohnen, sondern sie zusammenberufen kann. Er entscheidet auch über Einsprüche gegen Ansätze in den Steuerrödeln. Wenn Wahlen angesprochen

werden, so entscheidet der Staatsrath, dessen Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten auch so weit geht, daß er Gemeindesteuern ausschreiben, einen Schuldentilgungsplan festsetzen, das Holzfällen verbieten kann. Der Begriff der örtlichen Selbstverwaltung ist hier auf das Minimum reducirt. In Genf und Neuenburg findet sich ebenfalls eine starke Einmischung der Staatsbehörden in die Angelegenheiten der Gemeinden. Eine andere Gruppe bilden diejenigen Cantone, in denen die Autonomie in den eigenen Angelegenheiten den Gemeinden gelassen ist, aber ein Recursrecht besteht. Dieses Recursrecht hat aber nicht immer die gleiche Ausdehnung, indem es entweder nur stattfindet, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt sind oder auch bei offenbarer Verletzung und Gefährdungen von Gemeindeinteressen z. B. durch Anhebung eines Prozesses, oder es ist dasselbe ganz allgemein als zulässig hingestellt, wie in der Verfassung von Luzern, wo es heißt: „Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath recurriert werden.“

Wo die Gemeinden so frei sind wie in Graubünden, liegt die Gefahr eines schwachen Staatsbewußtseins nahe, indem die Gemeindeinteressen so überwiegend werden können, daß kein Raum bleibt für die höheren staatlichen Interessen. Es entwickelt sich auch leicht ein Dorfmagnatenthum und eine Despotie der Gemeindegewalt zum Nachtheil der freien Bewegung des Individuums: Wo dagegen die Gemeinden vom Staat am Gängelbande gehalten werden und ihre Spontaneität nur Schein ist, da fehlt der Sporn zu tüchtiger Gemeindeverwaltung.* So wie der einzelne Mensch zunächst den Boden eines tüchtigen Wirkens und Schaffens am eigenen Hause hat und, wenn er hier seinen Platz ausfüllt, mit größerer Wahrscheinlichkeit auch ein guter Bürger sein wird als derjenige, welcher keinen Halt in Familie und Haus, dem eigentlichen „Heim,“ hat, so liegt auch in dem guten Gemeindegewohner die Eigenschaft des guten Staatsbürgers, die sich ruhig entfaltet, wo das Verhältniß der Gemeinden zum Staat richtig organisirt ist. Sehr schön hat sich neuerdings über dieses Verhältniß ein schweizerischer Publicist (Gengel) ausgesprochen, dessen Worte um so mehr Beachtung verdienen, da er selbst ein Sohn des freien Bündnerlandes ist. Er meint, die Ausgleichung der Extreme sollte in dem Sinne stattfinden, daß die Gemeinden in allen Cantonen völlig selbständige, freie

Staatsglieder werden, in ihrer Bewegung so ungehindert und gleichberechtigt, wie der aufrechtstehende einzelne Bürger, in ihrer Handlungsfähigkeit also durch keine Aufsicht und Einmischung beschränkt; weil sie aber Glieder des Staats seien, sollten sich dann auch alle diese freien Gemeinden der Oberaufsicht des Staats anvertrauen. Die staatliche Oberaufsicht ihrerseits sollte — ganz wie die Gemeinde den Einzelnen nicht fortwährend polizeilich beaufsichtigt, sondern jeden, der seine Bürgerpflicht erfüllt, als freien Mann ehrt und nur die Schwachen in ihren Schutz, die Fehlbaren und Unverständigen in ihre strafende Obhut nimmt — ganz so sollte die staatliche Oberaufsicht nichts mit den auf eigenen Füßen stehenden Gemeinden sich zu schaffen machen dürfen; gegenüber den nachlässigen, faulen, verschwenderischen dagegen sollte sie stark sein und daher zur Verhütung aller Uebergrieffe und in strenger gesetzlicher Form, zur Sicherstellung des gesammten Staatslebens gegen einreißende Fäulniß mit energischer Competenz ausgestattet werden. So würde die Gemeindefreiheit zur Vollendung gebracht und zwar ohne Auswüchse, denn die der Freiheit Würdigen würden ganz frei sein, den ihrer Unwürdigen der gebührende Zügel angelegt.

Wenn wir von dem Satze ausgehen, daß in der Schweiz die Selbstständigkeit der Gemeinde die natürliche Regel, die Oberaufsicht des Staates die natürliche Ergänzung sein soll, so finden wir diesen Satz in dem Gemeindegewesen des Cantons Zürich in zweckmäßiger Weise angewendet.

Die Gemeinden des Cantons Zürich sind befugt die Einrichtung der Gemeindeverwaltung durch besondere Gemeindeordnungen zu reguliren. Eine solche Ordnung ist aber dem Regierungsrathe zur Einsicht mitzutheilen, welcher lediglich zu prüfen hat, ob nicht dadurch Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen überschritten oder verletzt worden. Die Gemeinden haben ferner das Recht das Gemeindevermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Dem Bezirks- und Regierungsrathe steht aber eine weit gehende Oberaufsicht über diesen Zweig der Verwaltung zu, indem diese Behörden darüber zu wachen haben, daß der Capitalbestand des Gemeindevermögens möglichst geäußnet (das lat. augere), jedenfalls aber ohne außerordentliche Veranlassung weder vermindert, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zum Behuf dieser Oberaufsicht sind alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung der Gemeindegüter, nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch die Gemeinden, zur Ratification dem Bezirksrath einzuliefern, welcher hierauf der Direction des Innern eine Uebersicht derselben zuzustellen hat, und ferner sind je zu zehn Jahren

genaue Inventare über den Bestand der Gemeindegüter durch die Gemeindeverwaltung aufzunehmen und dem Bezirksrath abschriftlich einzureichen. Sobald der Bezirksrath wahrnimmt, daß die Verwaltung der Gemeindegüter unordentlich geführt oder das Stammvermögen ohne hinreichende Veranlassung angegriffen oder irgend ein Gemeindegut zu fremdartigen Zwecken mißbraucht wird, so erläßt er die nöthigen Erinnerungen und Beschlüsse, welche geeignet sind, theils diese Fehler zu verbessern, theils sie für die Zukunft zu verhindern. In dieser Richtung kann aber die Oberaufsicht sich zu einer Bevormundung steigern und der Gemeinde die Verwaltung entzogen werden; falls nämlich die Gemeinde andauernd außerordentliche Unterstützung durch den Staat bedarf, wird der Regierungsrath ermächtigt, während der Dauer dieser Unterstützung die Gemeindeverwaltung von sich aus zu bestellen. Zu dieser die Selbständigkeit der Gemeinde zeitweilig aufhebenden Maßregel bedarf es aber eines Beschlusses des großen Rathes, der Vertretung des gesammten Volks. Eine ähnliche Bereglung (Bevormundung) liederlicher Gemeinden, im Falle fort-dauernder Verschwendung oder ungesetzlicher Verwaltung, findet sich auch in andern Cantonen. Noch im Bereiche des staatlichen Oberaufsichtswesens liegen die Beschränkungen in der Benutzung der Gemeindegewaldungen durch die freilich zum Theil sehr mangelhaften cantonalen Forstgesetze, und die Ortspolizei, welche der Gemeinderath als Verwaltungsbehörde ausübt, steht nothwendig unter der Oberaufsicht der höhern Staatsverwaltung.

D s e n b r ü g g e n.

Ueber den projectirten Verkauf des Pastorats- bauernlandes.

Vor einigen Jahren, als überhaupt nur erst von Geldpacht, aber durchaus noch nicht von einem Verkauf der Geseinde die Rede war, saß Schreiber dieses in einer Commission, deren Aufgabe Berathung über die Verpachtung der Pastoratsgeseinde war. Er stimmte mit der Majorität für sofortige Verpachtung und zwar nach den von der Krone auf ihren Gütern eingehaltenen Taxations- und andern Grundsätzen. Unsere Vorschläge erhielten aber höhern Orts nicht durchweg die nöthige Sanction. Wir wurden auf freie Vereinbarung verwiesen. Noch heute giebt es, in Kurland wenigstens, Pastoratswidmen mit dem sogenannten Gehorch. Diese Entscheidung höhern Orts, in Verbindung mit den die Pastoratswidmen in ihrem ganzen Umfange als unantastbares fremdes Eigenthum designirenden Ukasen qualificirt dieselben also als Privateigenthum. Es ist uns aber nicht recht klar wessen? Des resignirenden Staates, scheint es, nicht; des Abstractums „Kirche“ auch nicht; eben so wenig der einstweiligen Rühnießer, der jedesmaligen Predigen. Es bleibt also nur noch übrig, daß die Pastoratswidmen Eigenthum der kirchlichen Gemeinden sind, die mit denselben ihre Geistlichen für ihre kirchlichen Dienste abfinden und denen gegenüber die Regierung, als Wächterin jedes Contractes, den Geistlichen ihr unverkürztes Salar garantirt. Will der Staat etwa seine Garantie zurücknehmen, will die Gemeinde etwa zu Gunsten eines einstweiligen Lieblingspfleglings der Zeit, in casu des Bauernstandes, durch Verkauf eines Theiles des

gewidmeten Gutes, und zwar des größten, das Salär gefährden — als Gefährdung, wenn auch einstweilen noch nicht gerade als Schädigung, dürfte dieser Verkauf wohl anzusehn sein, da es eben keiner großen Volkswirtschaftskenntnisse bedarf, um Grund und Boden für den einzigen sichern, im Werthe immer steigenden Besitz zu halten, ungeachtet der von Liebig prophezeiten Abzehrung — so wird die evangelische Geistlichkeit schwerlich die weinerliche Rolle des Papstes spielen, sondern einfach urtheilen: Was Ihr dem gegenwärtigen Geistlichen versprochen habt, werdet Ihr doch hoffentlich halten; was Ihr dem künftigen bietet, möget Ihr mit ihm abmachen. Scheinen Euch die Existenzmittel der Geistlichen zu groß, wollt Ihr sie herabsetzen, so laßt's Euch seiner Zeit gefallen, wenn tüchtigere Kräfte sich andre Wirkungskreise suchen. Wollt Ihr das nicht, so erkunnt andre Mittel, die, wenn die Gefinde verkauft sind, das Sinken des Geldwerthes, das Steigen des Arbeitslohnes für die zur Bewirthschaftung der dem Geistlichen bleibenden Widmenländereien nöthigen Kräfte u. s. w. compensiren. Sinecuren sind die Pfarren unsrer Ostseeprovinzen nie gewesen, es sei denn, daß der jedesmalige Pfarrer sie selbst dazu gemacht hat, was im Predigtamte gewiß nicht öfter vorgekommen ist als in irgend einem andern Amte; — sie sind es jetzt vollends nicht mehr. Wir haben oft genug angeführt gelesen, die Durchschnittseinnahme der hiesigen Pastoren sei auf 2000 Rubel anzuschlagen. Wo doch diese Nachrichten herkommen? Kurland kann etwa 80 Pastoratswidmen haben; und diese, mit Einschluß der Bauernländereien, würden im Durchschnitt schwerlich für mehr als für 700, höchstens 800 Rubel eine jede meistbietlich zu verpachten sein; die normirten Accidentien dürften durchschnittlich etwa den dritten Theil der Widmeneinnahme betragen. Diese Angabe, obgleich nur mehr auf die Kenntniß der Diocese basiert, in der Schreiber dieses lebt, steht dem eigentlichen Sachverhalten jedenfalls viel näher als die obige von 2000 Rubel.

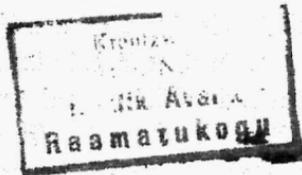
Uebrigens vermögen wir weder ein Unglück, noch ein Unrecht für unsern Bauernstand darin zu sehn, wenn das kleine Bruchtheilchen der Gefinde, etwa 400 für die 80 Pastoratswidmen Kurlands, nicht verkauft, sondern in billige, controlirte Erbpacht mit, nach bestimmt längern Zeiträumen von etwa 12 Jahren, nach Maßgabe des wechselnden Geldwerthes eintretender Steigerung oder Minderung der Pacht, vergeben würde. Die jetzt durch Kauf in den Besitz der bisherigen Inhaber oder Anderer übergehenden Gefinde sollen doch schwerlich zu Majoraten gemacht werden. Nach dem Tode des jetzigen Käufers werden über die Erben, doch die

Habe ihres Erblässers möglichst zu verwerthen suchen; und so wird schwerlich auch nur in den meisten Fällen das Bauerngut im Besitz eines Gliedes der Familie bleiben, vielmehr oft genug verpachtet, auch wohl oft genug von demselben Gutsherrn, der es verkaufte, wieder zurückgekauft, und dann vielleicht wieder verpachtet, möglicher Weise auch wieder in Gehorck gegeben werden. Preußens Beispiel spricht für Aehnliches wenigstens; dort blieb nach Aufhebung der Frohne verhältnismäßig nur ein kleiner Theil der Bauerngüter in den Händen der ehemaligen Inhaber oder deren Descendenten. Es ist also, wenn durchaus jetzt alle Gesinde verkauft werden sollen, dieses nur eine dem einstweiligen „Zeichen der Zeit“, um nicht zu sagen der „Laune“ der Zeit gemachte Concessfion. Es kommt vielleicht bald die Zeit, wo mancher Käufer sich nach der Pacht zurückkehrt. Alle Bauern lassen sich doch nicht in Landbesitzer umwandeln; die bei weitem größere Zahl werden Kostreiber, Knechte bleiben müssen. Wäre es denn etwa so unbillig, wenn ein paar hundert Gesinde in Kurland für den tüchtigen Knecht als Pachtgüter reservirt blieben, auf denen er die nöthigen Mittel erwerben könnte, um bei etwa eintretenden Erbtheilungen als Käufer aufzutreten? Daß auch bei bloßer Pacht der Bauer sehr wohlhabend, ja weit über sein Gebrauchsverständnis hinaus wohlhabend werden kann, dafür könnten die Sparfassen vielleicht Beweise genug liefern. Demoralisirende Momente hat die Erbpacht auch nicht. Wird aber gleichwohl der Verkauf beliebt, so würden wir unsererseits in Vorschlag bringen, für die gelösten Summen gleich wieder Güter zu kaufen, deren Erträge dann an die einzelnen Widmeninhaber nach Maßgabe der für die Gesinde der betreffenden Widmen eingekommenen Gelder auszusahlen wären.

Wie verlautet, hat auch die „brüderliche Conferenz“ die Frage wegen des Verkaufs der Widmengesinde in Besprechung genommen. Ob auch den Verkauf der sogenannten Kronspastoratsgesinde? das wäre zu bezweifeln. Die hierauf bezügliche Bestimmung dürfte etwa nur von einer von der Regierung zu ernennenden Commission getroffen werden. Jedenfalls aber würden Landtagsbeschlüsse über den Verkauf der sogenannten Privat-Pastoratsgesinde nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den Verkauf auch der Kronspastoratsgesinde sein. Was aber die Erstern betrifft, so dürfte die Conferenz sich vorher mit einigen sehr wichtigen, noch durchaus unerledigten Vorfragen zu beschäftigen gehabt haben. Zu diesen zählen wir namentlich die Frage: gehören die zu Gehorckleistung an die Pastorate abgetretenen Gesinde auch ihrem Grund und Boden nach, oder nur ihrer

Arbeitsleistung nach zum Pastorate, so daß der Gutsherr also die Gesunde etwa für eigene Rechnung zu verkaufen berechtigt wäre, und dann die geleistete Arbeit durch Geld dem Prediger zu ersetzen hätte? Ferner: sind bei allen Pastoraten die nöthigen Grenzziehungen vorgenommen und bei den Oberkirchenvorsteherämtern etwa bereits vollständige Inventarien jedes einzelnen Pastorates vorhanden? Wir fürchten, daß die bezüglichlichen Vorarbeiten noch für Jahre zu thun geben.

Pastor G. Brasche.



Redacteurs:

H. Böttcher. A. Falkin. G. Bertholz.

- Luther's geistl. Lieder mit den zu seinen Lebzeiten gebräuchl. Singweisen. Herausg. von Ph. Backernagel. M. Randzeichnungen v. Gust. König. 4. Stuttg. 1848. (3 1/2 Rub.) Hfzbd. 2 Rub.
- Luther's Werke. Hrsg. v. Gerlach. 17.—22. Bd. enth.: Luthers Erklärungen d. heiligen Schrift. 6 Bde. Berl. 1848. (2 R. Pb. m. L.) 1 Rub. 40 Kop.
- Magazin von Casuals, besond. kleineren geistl. Amtsreden. Hrsg. v. Bartels, Blühdorn, Couard, Demhardt, Fischer u. A. 5 Bde. Magdbg. 1825—37. (7 1/2 Rub.) Pb. 2 Rub.
- Martensen, G., Die christliche Dogmatik. U. d. Dänischen. 2. A. Kiel 1853. (3 R.) Hfzbd. 1 Rub. 40 Kop.
- Materne, K., Christl. Glaubens- und Sittenlehre nach Ordnung d. lutherischen Katechismus. Eisleb. 1853. (2 1/2 R.) Hfzbd. 1 1/2 Rub.
Mit Blei vielfach unterstrichen.
- Mejer, D., Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Thle. Götting. 1852—53. (5 1/2 R.) Hfzbd. 3 Rub.
- Meurer, M., Luthers Leben aus den Quellen erzählt. 2. A. Dresd. 1852. M. Luthers Portr. (2 1/2 R.) Hfzbd., neu 1 Rub. 65 Kop.
- Möller, J. F., Katech. = evangel. Unterweisung in d. heil. 10 Geboten. Magdbg. 1854. (2 3/4 R.) Hfzbd. 1 Rub. 75 Kop.
- Mügell, J., Geistliche Lieder der evangel. Kirche a. d. 16. Jahrh. Nach den ältesten Drucken herausgeg. 3 Bde. Berl. 1855. (8 R. 34 R.) 3 Rub.
- Nachrichten, neueste, aus dem Reiche Gottes. 1844 u. 1856. M. 2 Abb. Berlin. (4 Rub.) Hfzbd. 1 Rub. 25 Kop.
- Neander, A., Wissenschaftl. Abhandlungen. Hrsg. v. Jacobi. Berl. 1851. (1 1/2 R.) 75 R.
- Nischhausen, G., Biblischer Commentar über sämmtl. Schriften des Neuen Testam. 3. A. 4 Bde. Königsb. 1837—44. (12 R.) Hfzbd. (Angeh.: die Briefe Pauli an die Römer u. Korinther, übers. v. G. Nischhausen. 1837.) 7 Rub. 50 Kop.
- Onomasticon urbium et locorum S. Scripturae — graece ab Eusebio, lat. script. ab Hieronymo. Brocardi Monachi descriptio terrae sanctae. Gr. et lat. Fol. Amst., Halma 1707. c. mappa geogr. Hfzbd. 3 Rub.
- Palmer, Chr., Evangel. Casual-Reden. 12 Sammlungen. Stuttg. 1843—55. (12 R.) Hfzbd. 7 1/2 Rub.
- Philippi, F. A., Commentar üb. d. Brief Pauli an die Römer. 2. A. Frankf. a/M. 1856. (2 1/2 Rub.) Hfzbd. 1 3/4 Rub.
- — Kirchl. Glaubenslehre. I. Grundgedanken oder Prolegomena. Stuttg. 1854. (1 Rub. 70 Kop.) Hfzbd. 80 Kop.
- Ranke, F. G., Predigten. 3 Thle. in 2 Bdn. Erlang. 1837—42. (1 3/4 R.) Pb. m. L. 1 R.
- — Zeugniß von Christo. Predigten üb. d. Evang. d. Kirchenjahrs. 2 Thle. in 1 Bde. Erlang. 1846—48. (2 R.) Pb. m. L. 1 Rub. 20 Kop.
- Repertorium, allgem. für d. theolog. Literatur u. kirchl. Statistik. Neue Folge. Hrsg. v. G. Reuter. 80.—99. Bd. Berl. 1853—56. (25 R.) Pb. 4 Rub.
- Rosenmüller, E. F. C., Scholia in V. T. tom. III. Jesaiae Vaticinia. 3 vols. Lips. 1803. (7 R.) Hfzbd. 1 Rub. 50 Kop.
- — Scholia in Nov. Testament. Ed. IV. 5 tom. Norimb. 1792—94. 1 R. 60 K.
- Rougemont, F. v., Christus und seine Zeugen, oder Briefe über die Offenbarung und die Inspiration. U. d. Franz. v. Ed. Fabricius. Barmen 1859. (2 R. 15 R.) Hfzbd. 1 Rub.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. Juli 1865.

Inhalt.

Ein Vortrag über Augenheilkunde, von Dr. H. von Schmid	Seite	1.
Ueber Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken, von H. v. Samson	"	33.
Vorschläge zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung	"	37.
Das Gemeindewesen der Schweiz, von Osen- brüggen	"	50.
Ueber den projectirten Verkauf des Pastorats- bauernlandes, von G. Brasche	"	83.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 5.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.